

Stand: 03.07.2025 22:12:24

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/13716

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/13716 vom 12.02.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 73 vom 24.02.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/17225 des KI vom 15.07.2021
4. Beschluss des Plenums 18/17372 vom 20.07.2021
5. Beschluss des Plenums 18/17375 vom 20.07.2021
6. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 20.07.2021
7. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 20.07.2021
8. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2021



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

##### A) Problem

Mit dem „Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen“ vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) und dem „Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts“ (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301, 434) wurde das Bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG) grundlegend geändert.

Kern der damaligen Neuregelungen war die Einführung des Begriffs der drohenden Gefahr vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09; BVerfGE 141, 220 (sog. BKAG-Entscheidung). Das BVerfG stellt in dieser Entscheidung die Fälle einer konkreten Gefahr, die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen, Fallgruppen gegenüber, in denen sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, und spricht insoweit von (nur) drohenden Gefahren, bei denen polizeiliche Maßnahmen nur zum Schutz bedeutender Rechtsgüter unter bestimmten, einengenden Voraussetzungen zulässig sind. Danach konnte jedenfalls nicht mehr ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Fallgruppen einer drohenden Gefahr auch weiterhin vom Begriff der konkreten Gefahr erfasst sein würden. Denn dessen überkommenes Verständnis bestimmte die Voraussetzungen an die Feststellung einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für eine Rechtsgutverletzung ganz allgemein nach der „Je-Desto-Formel“. Diese besagt, dass je gewichtiger das Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen (insbesondere in zeitlicher, örtlicher und modaler Hinsicht) sein, die dem Verdacht zugrunde liegen.

Bei Zugrundelegung eines in Anknüpfung an das BVerfG engeren Begriffs der konkreten Gefahr bedurfte es dann der Ergänzung um den Begriff der drohenden Gefahr, um Schutzlücken zu vermeiden. Polizeiliches Handeln muss auch dann weiterhin zum Schutz bedeutender Rechtsgüter zulässig bleiben, wenn der Kausalverlauf des Schadenseintritts noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar ist. Allerdings wurden hierfür nun ausdrücklich und wiederum in Anknüpfung an das BVerfG im Gesetz selbst die einengenden Voraussetzungen im Einzelnen ausdrücklich bestimmt und insoweit nicht mehr einer bloßen Anwendung der tradierten „Je-Desto-Formel“ überlassen.

Mit der Entscheidung vom 27. Mai 2020 hat das BVerfG („Bestandsdatenauskunft II“; Az. 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13) den Begriff der „drohenden Gefahr“ grundsätzlich als neue Gefahrenkategorie bestätigt. Zwar spricht das BVerfG des öfteren in der Entscheidung von der „hinreichend konkretisierten Gefahr“. Da es die Begrifflichkeiten jedoch synonym verwendet (so beispielsweise in Rn. 148), kann davon ausgegangen werden, dass, wenn das BVerfG von einer „hinreichend konkretisierten Gefahr“ spricht, die Fälle der drohenden Gefahr im Sinne des PAG gemeint sind. Dabei wird in der Entscheidung zugleich klargestellt, dass diese Gefahrenkategorie nicht etwa auf Fälle der Terrorismusabwehr beschränkt ist. Vielmehr wird die Verhütung terroristischer Straftaten nur exemplarisch als ein Anwendungsfall genannt.

\* Änderung in Art. 11a Abs. 1 – Ausrückung nach der Nr. 2.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de) - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de) – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Die Änderungen des PAG im Jahr 2018 wurden von einer breiten öffentlichen Diskussion begleitet. Die Staatsregierung nahm dies zum Anlass, eine Expertenkommission (im Folgenden PAG-Kommission) einzurichten, die den Auftrag hatte, die Anwendung der neuen Vorschriften unabhängig zu begleiten und zu prüfen. Insbesondere auch auf der Grundlage der Ergebnisse der PAG-Kommission wurde das PAG sowohl in Bezug auf seine praktischen Auswirkungen als auch in rechtlicher Hinsicht neu bewertet.

Im Lichte dessen sind Änderungsbedarfe erkennbar geworden.

Außerdem sollen zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit und der Optimierung der Rechtssicherheit für Betroffene präventiver Polizeimaßnahmen klarere Regelungen geschaffen werden.

## **B) Lösung**

Im **Polizeiaufgabengesetz** (PAG) erfolgen insbesondere folgende Ergänzungen und Änderungen:

- Der Begriff der „konkreten Gefahr“ und das Verhältnis zwischen „konkreter“ und „drohender“ Gefahr werden im Gesetz ausdrücklich geregelt. Im Hinblick auf die Kategorie der „drohenden Gefahr“ werden zudem die „bedeutenden Rechtsgüter“, zu deren Schutz aufgrund drohender Gefahr gehandelt werden kann, enger gefasst. Insbesondere erfolgen eine Streichung der „erheblichen Eigentumspositionen“ sowie Anpassungen der Rechtsgüter „sexuelle Selbstbestimmung“ und „Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt“ auf Grund der Empfehlungen der PAG-Kommission.
- Die Regelungen zur DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Maßnahme und zur Analyse des DNA-Spurenmaterials unbekannter Spurenleger werden im Hinblick auf die Feststellungen der PAG-Kommission insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht ergänzt. Ferner wird das Untersuchungsmerkmal der „biogeographischen Herkunft“ gestrichen. Zudem werden die Voraussetzungen für die Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen Person mittels molekulargenetischer Untersuchung außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ausdrücklich geregelt.
- Die zulässige Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der PAG-Kommission und der Erfordernisse der Polizeipraxis auf längstens einen Monat reduziert. Sie kann künftig nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.
- Auch die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene eines präventiven Gewahrsams werden umfassend ausgebaut. Insbesondere wird im PAG klargestellt, dass jeder, der von einer nicht nur kurzfristigen richterlichen Gewahrsamsanordnung betroffen ist, von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsanwalt erhält.
- Durch die Einführung eines Richtervorbehalts für die Verwertung der im Rahmen eines Body-Cam-Einsatzes in Wohnungen erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr werden zusätzliche rechtsstaatliche Sicherungen, wie beispielsweise eine besondere Mitteilung an den Betroffenen über den Einsatz von Body-Cams in Wohnungen, geschaffen.
- Neben der Einführung neuer Richtervorbehalte (etwa bei der DNA-Analyse unbekanntes Spurenmaterials) erfolgt eine Aufzählung derjenigen Maßnahmen, die grundsätzlich nur gerichtlich angeordnet werden dürfen, gebündelt an einer zentralen Stelle im Gesetz. Zudem wird der grundsätzliche Richtervorbehalt auch in den jeweiligen Befugnisnormen präsenter geregelt. Dies trägt jeweils zu mehr Rechtssicherheit für Betroffene polizeilicher Maßnahmen und zu einer besseren Übersichtlichkeit und Transparenz des Gesetzes bei.

- Die verfahrensrechtlichen Vorschriften werden ergänzt und in einem neuen Abschnitt transparent an zentraler Stelle im Gesetz klar geregelt. Zudem wird eine Rechtsbeschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht (BayObLG) eingeführt.
- Die im Zeugenschutz bereits etablierten Grundsätze und Standards für umfassende Schutzmaßnahmen werden im PAG für den Bereich des Operativen Opferschutzes festgeschrieben.
- Daneben erfolgen Anpassungen in redaktioneller Hinsicht sowie eine punktuelle Änderung auf Grundlage der Feststellungen des BVerfG in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018, Az. 1 BvR 142/15, im Zusammenhang mit der Einrichtung polizeilicher Kontrollstellen.

Im **Polizeiorganisationsgesetz** (POG) erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA). Es wird in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG deutlich gemacht, dass das BLKA nicht nur Zentralstelle für Fälle von präsidialübergreifender, landes- oder bundesweiter sowie internationaler Bedeutung im Bereich der Betäubungsmittel ist, sondern künftig auch für gleich bedeutsame Fälle im Bereich der sog. Neuen psychoaktiven Stoffe (NpS). Die Anpassung erfolgt in Angleichung an das Bundeskriminalamtsgesetz, in welchem die NpS schon jetzt explizit aufgeführt werden.

Im **Bayerischen Verfassungsschutzgesetz** (BayVSG) wird darüber hinaus ein Redaktionsversehen bereinigt.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

#### 1. *Kosten für die öffentlichen Haushalte*

Es werden für die Polizei derzeit noch nicht bezifferbare geringe Personal- und Sachkosten entstehen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz werden vor allem aufgrund der Einführung der Rechtsbeschwerde zum BayObLG in PAG-Sachen und der zusätzlich eingeführten Richtervorbehalte personelle Kapazitäten von acht Planstellen für Richter und fünf Planstellen für Geschäftsstellen gebunden.

#### 2. *Kosten für Wirtschaft und Bürger*

##### a) *Wirtschaft*

Für die Wirtschaft entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.

##### b) *Bürger*

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

##### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Staatlichen“ gestrichen.
2. In Art. 7 Abs. 4 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „(Gefahr)“ wird gestrichen.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Unter einer solchen konkreten Gefahr (Gefahr) ist eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - d) Abs. 4 wird Abs. 3.
5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

##### „Art. 11a

##### Allgemeine Befugnisse bei drohender Gefahr

(1) Wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen,

wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Bedeutende Rechtsgüter sind

1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,

3. die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder
  4. Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.“
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. an einer polizeilichen Kontrollstelle, die eingerichtet worden ist,
    - a) um Straftaten nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) oder Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 bis 7 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zu verhüten, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sind,
    - b) um gefahrenträchtige Großereignisse zu schützen, oder
    - c) zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr,“.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- (1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn
1. eine nach Art. 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
  2. trotz einer nach Art. 13 getroffenen Maßnahme der Identitätsfeststellung Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit bestehen,
  3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht oder
  4. dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.
- (2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere
1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrucken,
  2. die Aufnahme von Lichtbildern,
  3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
  4. Messungen.
- (3) Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Polizei kann zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche deren DNA-Identifizierungsmuster abgleichen, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen
1. der hilflosen Person oder Leiche Körperzellen entnommen,

2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial einer relevanten Vergleichsperson genommen und
3. auf Anordnung durch den Richter die Proben nach den Nrn. 1 und 2 molekular-genetisch untersucht werden.

<sup>3</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden.

(5) <sup>1</sup>Ein körperlicher Eingriff darf nur von einem Arzt vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Körperzellen dürfen nur für die molekulargenetische Untersuchung nach Abs. 3 und Abs. 4 verwendet werden. <sup>3</sup>Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster, im Falle des Abs. 4 soweit erforderlich auch auf das Geschlecht, erstrecken. <sup>4</sup>Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig. <sup>5</sup>Für die Durchführung der Untersuchungen gilt § 81f Abs. 2 der StPO entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Körperzellen sind unverzüglich, spätestens einen Monat nach der Untersuchung zu vernichten, es sei denn, sie dürfen nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden oder werden benötigt

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen nach den Abs. 1, 3 oder 4 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(7) <sup>1</sup>Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. <sup>2</sup>Im Falle einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

8. Art. 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ein Betroffener“ durch die Wörter „eine betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Leib, Leben“ durch die Wörter „Leben, Gesundheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

9. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.

10. Art. 18 wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Richterliche Entscheidung

Wird einer Person aufgrund von Art. 17 die Freiheit entzogen, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

11. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 7“ ersetzt.

12. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,

2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
  3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.
    - (2) <sup>1</sup>In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. <sup>2</sup>Sie darf jeweils nicht mehr als einen Monat betragen und kann insgesamt nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.“
13. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
14. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
15. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 25“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
16. Art. 29 wird aufgehoben.
17. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ wird gestrichen.
    - bb) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.
  - b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
18. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:
- „Art. 32a
- Molekulargenetische Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft
- (1) <sup>1</sup>Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter personenbezogene Daten durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft erheben, wenn dies zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1) erforderlich ist. <sup>2</sup>Die molekulargenetische Untersuchung darf nur zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe und des biologischen Alters des Spurenverursachers durchgeführt werden. <sup>3</sup>Andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten dürfen nicht getroffen werden. <sup>4</sup>Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. <sup>5</sup>Für die Durchführung der Untersuchung gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster können in einer Datei gespeichert werden. <sup>2</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Abs. 1 erreicht ist und soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. <sup>3</sup>Art. 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
19. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden. <sup>5</sup>Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.

- b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden  
1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten, oder  
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.“
20. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen und nach dem Wort „kann“ die Wörter „durch den Richter“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Maßnahme ist zu beenden, sobald der Grund hierfür entfallen ist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „der Wohnung der verantwortlichen Person“ werden durch die Wörter „von Wohnungen“ und das Wort „ihrer“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Anwesenheit“ werden die Wörter „der verantwortlichen Person“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:  
„(3) Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten auf Anordnung durch den Richter zu einem Bewegungsbild verbunden werden.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Satz 2 wird Satz 1.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Satz 4 wird Satz 2.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
21. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>In Eilfällen kann es diese Befugnis auf die Polizei übertragen.“
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5.

22. Art. 36 wird wie folgt gefasst:

„Art. 36

Besondere Mittel der Datenerhebung

- (1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind
1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
  2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
    - a) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nicht-öffentlich gesprochenen Wortes,
    - b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache, mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes,
    - c) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegung einer Person oder einer beweglichen Sache, ohne dass ein Bewegungsbild erstellt werden soll,
    - d) zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,
    - e) zur Anfertigung von Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich.
- (2) <sup>1</sup>Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über
1. die hierfür Verantwortlichen,
  2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder
  3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde. <sup>2</sup>Datenerhebungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
- (3) Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b dürfen nur durch den Richter angeordnet werden.
- (4) <sup>1</sup>Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d dürfen nur durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. <sup>2</sup>Diese Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, übertragen werden.
- (5) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 können auch zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen (Personenschutzmaßnahme) erfolgen. <sup>2</sup>Soweit sie ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, werden sie abweichend von Abs. 3 durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei oder durch einen vom Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet.
- (6) <sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c gelten Art. 34 Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 49 Abs. 4 entsprechend, soweit die Maßnahme nicht ausschließlich als Personenschutzmaßnahme erfolgt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gilt Art. 34 Abs. 2 entsprechend.

(7)<sup>1</sup>In der schriftlichen Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 3 bis 5 sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. <sup>2</sup>Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
24. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
25. In Art. 39 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
26. Art. 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
27. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach den Wörtern „schriftlichen Anordnung“ werden die Wörter „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
    - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 6 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Art. 92 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 95 Abs. 5“ ersetzt.
  - d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Erfolgt die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich als Personenschutzmaßnahme, gilt Art. 36 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“

28. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Telekommunikation darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Soweit die Maßnahme nach Satz 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, darf sie durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des Satzes 2 darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - f) Abs. 6 wird aufgehoben.
  - g) Abs. 7 wird Abs. 6.
29. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:  
„(6) <sup>1</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Abs. 5 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird,

darf die Auskunft auf Anordnung durch den Richter und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten zum Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“

- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
  - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 6“ werden durch die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 7“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
30. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.
31. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 1 bis 5.
32. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stellen können“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach dem Wort „Anordnung“ wird die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt.
    - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
33. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
34. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder Buchst. c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder Buchst. e“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder Buchst. e“ ersetzt.
  - d) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

35. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nr. 1 wird aufgehoben.
      - bbb) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Satz 3“ wird gestrichen.
      - ccc) Die Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
      - ddd) Nr. 7 wird Nr. 6 und die Wörter „Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ werden durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.
      - eee) Nr. 8 wird Nr. 7.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ und die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
    - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Nr. 1, 3 bis 5 und 7“ durch die Wörter „Nr. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Nr. 1 und 3 bis 8“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
36. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
37. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.
38. In Art. 64 Abs. 2 Satz 4 werden das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
39. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „ , einschließlich Bild- und Tonaufnahmen,“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Wörter „ , insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten,“ eingefügt.
40. In Art. 76 Abs. 7 Satz 2 und Art. 84 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
41. In Art 87 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
42. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VII. Abschnitt  
Opferschutz“.

43. Art. 91 wird Art. 100 und wie folgt gefasst:

„Art. 100

**Einschränkung von Grundrechten**

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

44. Art. 92 wird wie folgt gefasst:

„Art. 92

Verwendung personenbezogener Daten bei Opferschutz

(1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene Daten einer zu schützenden Person verweigern, soweit dies für den Opferschutz erforderlich ist.

(2)<sup>1</sup>Öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln. <sup>2</sup>Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. <sup>3</sup>Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.

(3) Die Polizei kann von nicht öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln.

(4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von gesperrten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.“

45. Nach Art. 92 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Kostenwesen“.

46. Nach Art. 93 wird folgender Abschnitt IX. eingefügt:

„IX. Abschnitt

Richtervorbehalte; gerichtliches Verfahren

Art. 94

Richtervorbehalte

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bedürfen folgende polizeiliche Maßnahmen einer gerichtlichen Entscheidung:

1. Entnahme von Körperzellen und molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung von DNA-Identifizierungs-Mustern (Art. 14 Abs. 3),
2. Molekulargenetische Untersuchung von Proben nach Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche (Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3),
3. Durchsuchung von Wohnungen (Art. 24 Abs. 1),
4. Verlängerung der Sicherstellung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2),
5. molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft (Art. 32a Abs. 1 Satz 1),
6. Verwertung von automatisierten Bild- und Tonaufzeichnungen körpernah getragener Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen (Art. 33 Abs. 4 Satz 5),
7. Elektronische Aufenthaltsüberwachung und Erstellung eines Bewegungsprofils (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2),
8. Postsicherstellung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1), Öffnung ausgelieferter Postsendungen (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2) sowie Übertragung der Befugnis der Öffnung auf die Polizei (Art. 35 Abs. 3 Satz 2),
9. längerfristige Observationen (Art. 36 Abs. 3),
10. verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (Art. 36 Abs. 3),
11. verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes (Art. 36 Abs. 3),

12. Einsatz verdeckter Ermittler gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 37 Abs. 2 Satz 1),
13. Einsatz von Vertrauenspersonen gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 38 Abs. 2 Satz 1),
14. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (Art. 41 Abs. 1 Satz 1), sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 41 Abs. 5 Satz 1 und 4),
15. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen im Fall einer beabsichtigten anderweitigen Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse (Art. 41 Abs. 6 Satz 2),
16. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 3, sowie Freigabe oder Löschung von nach Art. 42 Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten (Art. 42 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
17. Verpflichtung von Diensteanbietern zur Übermittlung von Daten und zur Auskunft (Art. 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1),
18. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 45 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
19. Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1),
20. Einsatz von unbemannten Luffahrtssystemen, soweit eine damit verbundene Maßnahme der Datenerhebung einer Anordnung durch den Richter bedarf (Art. 47 Abs. 3),
21. Verpflichtung Dritter zur Überwindung besonderer Sicherungen oder zur Mitwirkung hieran (Art. 47a Abs. 1 Satz 1),
22. weitergehende Zurückstellung oder Unterbleiben der Benachrichtigung von Personen nach erfolgter Datenerhebung (Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 4),
23. Freigabe von erhobenen Daten, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),
24. Bestätigung der Maßnahme, die bei Gefahr im Verzug durch Polizeivollzugsbeamte angeordnet wurde (Art. 95 Abs. 5 Satz 1),
25. Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung (Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4).

#### Art. 95

##### Gefahr im Verzug

(1)<sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug können Maßnahmen, die eine Anordnung durch einen Richter voraussetzen, auch durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen der molekulargenetischen Untersuchung nach Art. 14 Abs. 3 und freiheitsentziehende Maßnahmen nach Art. 97.

(2)<sup>1</sup>Die Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind, übertragen werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für folgende Maßnahmen:

1. Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34,
2. Postsicherstellung nach Art. 35,
3. verdeckter Einsatz technischer Mittel nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, sofern ein Bewegungsbild einer Person erstellt werden soll,
4. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41,
6. Rasterfahndung nach Art. 46.

(3) Im Fall des Art. 24 können die Maßnahmen bei Gefahr im Verzug abweichend von Abs. 1 und 2 durch jeden Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden.

(4) Maßnahmen nach Art. 47a können bei Gefahr im Verzug durch diejenigen Personen angeordnet werden, die die Maßnahme nach dem 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts, zu deren Durchführung eine Verpflichtung nach Art. 47a erforderlich geworden ist, anordnen dürfen.

(5) <sup>1</sup>Wurde bei Gefahr im Verzug mit einer Maßnahme begonnen, ohne eine vorherige richterliche Anordnung einzuholen, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme nachzuholen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt ist. <sup>3</sup>Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen richterlich bestätigt wird.

#### Art. 96

##### Verfahren für gerichtliche Entscheidungen; Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

(1) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, gelten vorbehaltlich abweichender Regelung die Vorschriften des Buches 1 und für Freiheitsentziehungsverfahren zusätzlich des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen, die eine richterliche Anordnung oder Bestätigung erfordern, sind unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen entfallen. <sup>2</sup>Besondere Regelungen dieses Gesetzes bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die Beendigung einer in Art. 33 bis 52 geregelten Maßnahme, die richterlicher Anordnung bedarf, und das Ergebnis der Maßnahme sind dem anordnenden Gericht mitzuteilen.

#### Art. 97

##### Richterliche Entscheidung bei Freiheitsentziehung; anwaltlicher Vertreter

(1) Wird eine Person auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 7 Satz 1, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 17 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

(2) <sup>1</sup>Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauschbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird die richterliche Entscheidung mit Erlass wirksam und bedarf hierzu nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. <sup>3</sup>Dauert die Freiheitsentziehung nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, findet § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 keine Anwendung. <sup>4</sup>Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des Satzes 1 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. <sup>5</sup>Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.

(3) Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Freilassung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen würde.

(4) Wird durch eine richterliche Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus angeordnet, bestellt das Gericht zugleich der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten, es sei denn, die in Gewahrsam genommene Person verzichtet hierauf ausdrücklich.

(5) <sup>1</sup>Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person, bei Minderjährigkeit auch ihr gesetzlicher Vertreter, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. <sup>2</sup>Der Antrag kann bei dem zuständigen Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

(6) <sup>1</sup>Für Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Für den Vergütungsanspruch eines nach Abs. 4 bestellten Rechtsanwalts gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend.

#### Art. 98

##### Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen

(1) Für die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich abweichender Regelung das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig

1. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und
2. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 5 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

#### Art. 99

##### Beschwerde, Rechtsbeschwerde

(1) <sup>1</sup>Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 58 bis 69 FamFG statt. <sup>2</sup>Über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheiden die Landgerichte.

(2) <sup>1</sup>Gegen die im zweiten Rechtszug in der Hauptsache ergangenen Entscheidungen der Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 70 bis 75 FamFG statt. <sup>2</sup>§ 62 FamFG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht. <sup>4</sup>Vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht müssen sich die Beteiligten außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. <sup>5</sup>§ 10 Abs. 4 Satz 2 FamFG gilt entsprechend.“

47. Der bisherige Art. 94 wird Art. 91 und Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ ersetzt.

48. Der bisherige Art. 94a wird Art. 101 und folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Gewahrsamnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet wurden und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinaus andauern sollen, sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beenden, es sei denn, die Fortdauer des Gewahrsams wird richterlich bestätigt. <sup>2</sup>Für die Anordnung der Verlängerung finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung.“

49. Der bisherige Art. 95 wird Art. 102 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer Kraft treten:

1. Art. 101 Abs. 2 mit Ablauf des 6. Mai 2023 sowie
2. Art. 101 Abs. 1 mit Ablauf des 25. Mai 2028.“

50. Nach Art. 99 wird folgende Überschrift eingefügt:

„X. Abschnitt  
Schlussbestimmungen“.

## § 2

### Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmitteln“ die Wörter „oder neuen psychoaktiven Stoffen“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 8 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.

## § 3

### Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „19“ durch die Angabe „19a“ ersetzt.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... 2021 in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Änderungsbedarfen, die sich mit Blick auf das von großen öffentlichen Diskussionen begleitete Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301, 434) ergeben haben. Kernpunkt ist dabei die umfassende Umsetzung der von der unabhängigen Expertenkommission zur Begleitung des neuen Polizeiaufgabengesetzes (im Folgenden PAG-Kommission) benannten Optimierungspotenziale. Daneben werden umfassende Änderungen zur besseren Lesbarkeit und damit letztlich Transparenz und Handhabbarkeit des PAG vorgenommen, durch die insbesondere die Rolle der im Gesetz vorgesehenen Richtervorbehalte bei eingriffsintensiven Maßnahmen stärker in den Vordergrund gerückt wird. Dies erfolgt sowohl durch eine klarere Regelung der tatbestandlichen Voraussetzungen in den einzelnen Befugnisnormen als auch durch Bündelung maßgeblicher Vorschriften an zentralen Stellen im Gesetz.

Die von der Staatsregierung als Reaktion auf die öffentlichen Diskussionen mit Ministerratsbeschluss vom 12. Juni 2018 eingesetzte PAG-Kommission hatte den Auftrag, die Anwendung der im Zuge der beiden PAG-Novellen eingeführten und neu geordneten Vorschriften unabhängig zu begleiten und zu prüfen. Die PAG-Kommission bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Gerichtsbarkeit, der Polizeipraxis und des Datenschutzes. Zur Evaluierung der Anwendung und Umsetzung des neuen PAG hat die PAG-Kommission einzelne Befugnisnormen, die in der öffentlichen Diskussion als kritisch erachtet wurden, detailliert untersucht. Die untersuchten Themenfelder wurden von der PAG-Kommission frei gewählt und betrafen die Befugnisse zu DNA-Untersuchungen, der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, zur Ingewahrsamnahme samt gerichtlichem Verfahren, zum Einsatz der Body-Cam sowie zur Post sicherstellung. Darüber hinaus hat sich die PAG-Kommission – unabhängig von der noch zu erfolgenden Überprüfung des PAG in der Fassung 2018 durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) – auch der praktischen Anwendbarkeit der Regelungen zur drohenden Gefahr angenommen. Bei ihrer Prüfung hat die PAG-Kommission auch die entsprechenden Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, wie auch der Polizeigewerkschaften, Personalräte und der Polizeipraxis mit aufgenommen.

Am 30. August 2019 hat die PAG-Kommission ihren Abschlussbericht vorgestellt. Ihre darin formulierten Vorschläge zielen teils auf die Beibehaltung, Änderung oder Weiterentwicklung gesetzlicher Vorgaben, teils betreffen sie aber auch die Erarbeitung bzw. Erweiterung von Vollzugsbekanntmachungen. Auf Grundlage dieser Feststellungen und Empfehlungen wurde das PAG einer erneuten fachlichen Bewertung unterzogen.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Änderung des PAG)**

#### **Zu Nr. 1 (Überschrift)**

Das Abgrenzungsmerkmal „Staatliche“ Polizei ist nicht mehr erforderlich, da nichtstaatliche Stadt- oder Gemeindepolizeien nicht mehr existieren. Nach der Änderung im Polizeiorganisationsgesetz soll diese Klarstellung nun auch im Polizeiaufgabengesetz umgesetzt werden.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 7 PAG)**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 10 PAG)**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 11 PAG)**

Die PAG-Kommission hat in ihrem Abschlussbericht (im Folgenden Kommissionsbericht) empfohlen, Änderungen an den geltenden Regelungen des Art. 11 vorzunehmen. Auch wenn seitens der PAG-Kommission die Einführung der drohenden Gefahr als neue Gefahrenkategorie durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) für erforderlich und nachvollziehbar erachtet wird, hat sie einzelne Nachbesserungen vorgeschlagen, die in Art. 11 aufgegriffen werden.

#### **Zu Buchst. a**

Zum einen soll der Begriff der konkreten Gefahr im Gesetz selbst definiert werden. Hierzu wird in Abs. 1 ein neuer Satz 2 eingeführt, der die bislang schon geltende Definition, wie sie seitens der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zugrunde gelegt wird (BVerfGE 115, 320, 364; BVerfGE 141, 220 – 378, Az. 1 BvR 966/09, Rn. 111), aufgreift, ohne die bisherige Generalklausel (nun Satz 1) grundlegend zu ändern. Durch die Verschiebung der Legaldefinition der Gefahr in den neuen Satz 2 ergibt sich künftig folgendes Regelungsverhältnis: Satz 1 enthält (wie auch bisher) eine Eingriffsbefugnis, Satz 2 die Legaldefinition der konkreten Gefahr. Damit soll verdeutlicht werden, dass auch nach Einführung der drohenden Gefahr die seit Jahrzehnten genutzte und in der

Rechtsprechung anerkannte Kategorie der konkreten Gefahr weiter die maßgebliche Eingriffsschwelle für polizeiliches Handeln bleibt. Dass auch die „Anscheinsgefahr“ eine konkrete Gefahr darstellt, soll durch die Gesetzesänderung keine Änderung erfahren. Die Bewertung aus Sicht des bewertenden Polizeibeamten im Zeitpunkt des Einschreitens bleibt von der Definition der konkreten Gefahr unberührt. Das klarstellend neu aufgenommene im Vorschlag der PAG-Kommission enthaltene Tatbestandsmerkmal „objektiv“, das nunmehr auch in die Legaldefinition übernommen wird, findet sich schon jetzt in der Vollzugsbekanntmachung zum PAG und in der Kommentarliteratur. Es hat nur klarstellende Bedeutung und bezieht sich lediglich auf die Geschehensprognose, also auf das Tatbestandsmerkmal „erwarten lässt“.

*Zu Buchst. b*

Redaktionelle Anpassung.

*Zu Buchst. c und d*

Um die vorrangige Bedeutung der tradierten Gefahrenkategorie der konkreten Gefahr hervorzuheben, soll die bisher in Art. 11 Abs. 3 normierte Generalklausel betreffend die drohende Gefahr in einen gesonderten Art. 11a überführt werden. Mit dieser Änderung soll jedoch keine Änderung im Verhältnis des bisherigen Abs. 4 zum bisherigen Abs. 3 (nun Art. 11a) bezweckt sein. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 n. F. verweist damit auch weiterhin auf alle Befugnisse des PAG, somit auch auf den neuen Art. 11a.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 11a PAG)**

Die Generalbefugnis und Legaldefinition betreffend die Gefahrenkategorie der „drohenden Gefahr“ sowie die Definition der bedeutenden Rechtsgüter wird auf Grund der Vorrangstellung der konkreten Gefahr im Verhältnis zur drohenden Gefahr sowie aus Transparenzgründen künftig in einem gesonderten Artikel normiert.

Entsprechend den Empfehlungen der PAG-Kommission, das Rang- und Prüfungsverhältnis zwischen konkreter und drohender Gefahr im Normtext selbst zum Ausdruck zu bringen, wird zudem der Wortlaut des ehemaligen Abs. 3 Satz 1 im neuen Art. 11a Abs. 1 so umformuliert, dass zunächst das Vorliegen einer konkreten Gefahr zu prüfen ist, bevor die Kategorie der drohenden Gefahr zur Anwendung kommen kann. Die konkrete Gefahr soll weiterhin den Hauptanwendungsfall im Polizeirecht bilden und nur subsidiär darf, wenn die einschränkenden Voraussetzungen vorliegen, auch eine drohende Gefahr zum polizeilichen Tätigwerden berechtigen. Gleichwohl ist mit dieser Vorgabe eines Prüfungsschemas nicht bezweckt, dass eine Nichtbeachtung der Prüfungsreihenfolge durch den einzelnen handelnden Polizeibeamten die Rechtswidrigkeit der Maßnahme zur Folge hat. Dies ergibt sich auch bereits aus dem Umstand, dass bei einer Maßnahme unter Annahme der drohenden Gefahr engere Voraussetzungen vorliegen müssen, als bei einer Maßnahme, die auf Basis der konkreten Gefahr getroffen wird (z. B. Gefahr für bedeutende Rechtsgüter), soll jedoch an dieser Stelle nochmals hervorgehoben werden. Damit unterscheidet sich der neue erste Halbsatz „Wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen [...]“ hinsichtlich der Rechtsfolge von der Regelung des letzten Halbsatzes des Art. 11a Abs. 1 („soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse besonders regeln.“), der Ausfluss des grundlegenden Prinzips des Polizei- und Sicherheitsrechts ist, dass die Generalklausel bei Vorliegen von Spezialbefugnissen nicht zur Anwendung kommen darf (vgl. Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz, 5. Auflage, Art. 11 Rn. 193). Da Art. 11a keine Spezialbefugnis gegenüber Art. 11 Abs. 1 darstellt, sondern lediglich eine (weitere) Generalklausel bei Vorliegen einer anderen Gefahrenkategorie, kann das Vorrangverhältnis der Spezialbefugnis gegenüber der Generalklausel nicht zur Anwendung kommen. Die gewählte Formulierung setzt lediglich die beiden Generalklauseln zueinander ins Verhältnis.

Das hier dargestellte Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen konkreter und drohender Gefahr gilt auch für alle Spezialbefugnisse, bei denen eine entsprechende Abgrenzung vorzunehmen ist, entsprechend, da die Regelungen der Spezialbefugnisse stets ausdrücklich auf die Regelungen der Generalklauseln Bezug nehmen.

Der Begriff der „drohenden Gefahr“ wurde mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) eingeführt. Hintergrund war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), in der der Anwendungsbereich der konkreten Gefahr eingeschränkt worden ist (Entscheidung vom 20.04.2016 – Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09; BVerfGE 141, 220). Entscheidungsgegenständlich war zwar nicht das bayerische PAG. Die Entscheidung hatte jedoch auf Grund ihrer grundlegenden Aussagen Auswirkungen auf die Polizeigesetze der Länder. Für ein Vorliegen dieser Gefahrenkategorie müssen, insbesondere in zeitlicher und modaler Hinsicht entsprechende Tatsachen dafür vorliegen, dass eine Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinreichend wahrscheinlich ist.

Lässt sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersagen, etwa weil die Frage nach dem „wann“ oder „wo“ noch nicht mit hinreichender Sicherheit beantwortet werden kann, kann nach der o. g. Entscheidung dann seitens der Polizei eingegriffen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte im Einzelfall eine drohende Gefahr für bedeutende Rechtsgüter wahrscheinlich machen. Das BVerfG hat darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt ist, die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Model der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen und hat damit ermöglicht, diese Fallgruppe der drohenden Gefahr gesetzlich zu regeln (Rn. 111 f. der o. g. Entscheidung). Der Gesetzgeber deutete die Entscheidung des BVerfG so, dass dadurch der Begriff der konkreten Gefahr verfassungsgerichtlich eingeschränkt wurde, aber andererseits dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet wurde, den Wegfall eines Teils des bisherigen Anwendungsbereichs der konkreten Gefahr durch eine explizite Neuregelung der drohenden Gefahr, jedoch unter der Prämisse einer Beschränkung des Einsatzfeldes der drohenden Gefahr auf den Schutz bedeutender Rechtsgüter, zu kompensieren. Dies ist mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen im Jahre 2017 erfolgt. Die Einführung der Gefahrenkategorie sollte damit nur einen Ausgleich für die eingeschränkte Auslegung der Gefahrenkategorie der konkreten Gefahr darstellen und keine Vorverlagerung oder Ausweitung eines möglichen Tätigwerdens der Polizei weit in das Gefahrenvorfeld bewirken.

Mit der Entscheidung vom 27. Mai 2020 hat das BVerfG (sog. Bestandsdatenauskunft II; Az. 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13; hier konkret Rn. 145 ff.) die „drohende Gefahr“ als neue Gefahrenkategorie anerkannt (das BVerfG spricht in Rn. 152 von einer „anerkannten Eingriffsschwelle“), aber zugleich auch klargestellt, dass diese Gefahrenkategorie nicht auf Fälle der Terrorismusabwehr beschränkt ist. Auch bei dieser Entscheidung war nicht das bayerische PAG Gegenstand des Verfahrens, sondern die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie anderer Polizei- und Sicherheitsgesetze des Bundes. Genauso wie die Entscheidung zum BKAG hat diese Entscheidung jedoch Auswirkungen auf das Polizeirecht. Die Polizei- und Sicherheitsgesetze des Bundes und der Länder werden in der Entscheidung des BVerfG ausdrücklich angesprochen. Die Verhütung terroristischer Straftaten wird in Rn. 149 der Entscheidung lediglich beispielhaft aufgeführt („...wie etwa...“). Gerade im Vorfeld einer (konkreten) Gefahr ist zudem oftmals nicht hinreichend sicher, ob es sich bei den geplanten Taten um einen Terrorakt handelt, beispielsweise, wenn der Polizei lediglich bekannt ist, dass sich ein potentieller Täter durch illegal beschaffte Waffen bewaffnet, ohne dessen Motivlage zu kennen. Andere – ebenso wie ein Terrorakt – Leib und Leben gefährdende Akte, wie etwa ein Amoklauf, dürfen nicht durch die gesetzliche Beschränkung auf Terrorismus ausgeschlossen werden. Es wäre nicht hinzunehmen, wenn es der Polizei trotz konkreter Anhaltspunkte für eine Gefahr verwehrt bliebe, in diesen Fällen bereits zu einem frühen Zeitpunkt, zu handeln. Eine Differenzierung nach der Motivlage des Verursachers der Gefahr würde einem effektiven und wirkungsvollen Rechtsgüterschutz nicht gerecht werden.

Klarstellend wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Eingriffsschwelle auch weiterhin die in der Rechtsprechung seit langem anerkannte und angewandte „Je-Desto-Formel“ Anwendung finden soll: Je gewichtiger das Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen

werden kann, und desto weniger fundierend dürfen gegebenenfalls die Tatsachen (insbesondere in zeitlicher, örtlicher und modaler Hinsicht) sein, die dem Verdacht zugrunde liegen (BVerfGE 110, 33, 60; BVerfGE 100, 313, 375 f.) Dies wurde auch durch die o. g. Entscheidung des BVerfG vom 27. Mai 2020 bestätigt. Dieser seit jeher im Polizeirecht geltende Grundsatz bietet auch weiterhin für die Praxis mit der Bezugnahme auf die Wertigkeit des bedrohten Rechtsguts den Anknüpfungspunkt, der auch durch die Einführung der Kategorie der drohenden Gefahr nicht in Frage gestellt werden sollte. Vielmehr konkretisiert Art. 11a, auf welche Rechtsgüter im Fall der drohenden Gefahr abgestellt werden darf, und gibt für die Anwendungspraxis die in diesem Fall zur Anwendung kommenden engen Tatbestandsvoraussetzungen vor. Für das auch von der PAG-Kommission thematisierte Verhältnis der Gefahrenbegriffe bedeutet die „Je-Desto-Formel“ in ihren von Rechtsprechung und Literatur ausgearbeiteten Facetten letztlich, dass bei einfachen Standardmaßnahmen mit geringer Eingriffstiefe in aller Regel bereits auf Grundlage der herkömmlichen polizeirechtlichen Kategorie der konkreten Gefahr, wie sie nun in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 legal definiert ist, gehandelt wird. Bei den spezielleren, teilweise mit tiefen Grundrechtseingriffen einhergehenden Datenerhebungseingriffen, die oftmals notgedrungen zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt Anwendung finden müssen, zu dem unter Umständen noch keine konkrete Gefahr vorliegt, wird die drohende Gefahr hingegen einen größeren Anwendungsspielraum haben.

Neben der Aufnahme einer Legaldefinition der konkreten Gefahr hat die PAG-Kommission zudem vorgeschlagen, die bedeutenden Rechtsgüter, zu deren Schutz insbesondere auf Grundlage der drohenden Gefahr gehandelt werden kann, zu präzisieren und teilweise zu streichen.

Art. 11a Abs. 2 Nr. 3 wird entsprechend den Maßgaben der PAG-Kommission angepasst.

Insoweit wird die sexuelle Selbstbestimmung weiterhin als „bedeutendes Rechtsgut“ eingestuft. Die PAG-Kommission hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG, die eine Betroffenheit eines „überragend wichtigen Rechtsgutes“ voraussetzt, eine Differenzierung nach gravierenden Straftaten nach den §§ 174 ff. StGB (beispielsweise Tatbestände des sexuellen Missbrauchs bzw. sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung) einerseits und Straftaten mit herabgesetztem Unrechtsgehalt beispielsweise nach den §§ 183, 183a StGB (Exhibitionismus, Erregung öffentlichen Ärgernisses) angeregt. Dem folgt der Entwurf, indem er die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, erfasst. Die Mindeststrafandrohung ist ein verlässliches Maß des Bundesgesetzgebers dafür, wie schwerwiegend er ein strafbares Verhalten wertet (vgl. dazu etwa BVerfGE 25, 269, 286; 105, 135, 164: „Der gesetzlich bestimmte herkömmliche Strafraum vermittelt einen verbindlichen Eindruck des Unwertgehalts, den der Gesetzgeber mit einem unter Strafe gestellten Verhalten verbunden hat“). Bei einer Orientierung an Straftaten, die eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten aufweisen, erfasst man all die Straftatbestände, die der Bundesgesetzgeber als gewichtig einschätzt. So ist in diesen Fällen z. B. eine Geldstrafe grundsätzlich nicht vorgesehen.

Sexualdelikte werden nicht selten im Rahmen enger sozialer Beziehungen begangen. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Bayern 2019 ereigneten sich 13,9 Prozent der Sexualdelikte innerhalb von Ehe/Partnerschaft/Familie, außerdem ist von einem überproportional großen Dunkelfeld auszugehen. Dies führt dazu, dass auch präventiv-polizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Sexualdelikten oft im sozialen Nahraum getroffen werden müssen. Dort ist die Erkenntnisgewinnung (als Grundlage für die Bewertung der Gefahrensituation) jedoch mit besonderen Herausforderungen sowohl in rechtlicher (Kernbereich privater Lebensgestaltung), als auch in praktischer Hinsicht verbunden. Die Erfahrungen aus Strafverfahren im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ zeigen, dass Geschädigte auch dann, wenn sie wiederholt Opfer von Sexual- oder Gewaltdelikten durch ihre Partner werden, nur in begrenztem Umfang bereit sind, mit der Polizei zu kooperieren. Vor diesem Hintergrund ist es aus polizeipraktischer Sicht sinnvoll, wenn die relevanten Maßnahmen (bspw. Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), Kontaktverbote usw.) bereits bei Vorliegen einer drohenden Gefahr getroffen werden können.

Die Ziffer 4 des ehemaligen Abs. 3 Satz 2 wird auf Empfehlung der PAG-Kommission gestrichen und nicht in Art. 11a Abs. 2 übernommen. Somit kann der Schutz von Eigentumspositionen künftig ein Handeln auf Grundlage der drohenden Gefahr nicht mehr rechtfertigen. Die Polizei kann aber weiterhin jegliche Gefahren für das Eigentum auf Grundlage der herkömmlichen Kategorie der konkreten Gefahr abwehren, wie sie nun in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 PAG legal definiert ist, da das Eigentum und Vermögen auch weiterhin Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bleiben (Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 2 Rn. 17).

Der ehemalige Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 wird zu Art. 11a Abs. 2 Nr. 4 und begrifflich präzisiert. Zu den bedeutenden Rechtsgütern sollen künftig sog. kritische Infrastrukturen und Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang zählen. In Anlehnung an die Definition von kritischer Infrastruktur aus der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 (ABl. L 345/75) sollen dabei Anlagen und Systeme (und auch Teile hiervon) geschützt werden, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sind. Insoweit ist der Begriff weiter zu verstehen als die auf Grundlage von § 2 Abs. 10 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) erfolgte sektorspezifische Definition kritischer Infrastrukturen in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSIG (BSI-KritisV). Insbesondere sind mithin auch der Sektor Medien und Kultur sowie Einrichtungen und Funktionen der öffentlichen Verwaltung von Abs. 2 Nr. 4 mitumfasst, wobei jeweils nicht in erster Linie die konkrete Anlage als solche, sondern vielmehr ihre Funktionsfähigkeit maßgeblich sein wird. Zu den kritischen Infrastrukturen zählen damit insbesondere alle existenzsichernden Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, unabhängig von ihrer Rechtsform, wie z. B. Krankenhäuser oder Schulen. Neben der Beschränkung auf o. g. Anlagen und Systeme werden künftig Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang als bedeutendes Rechtsgut definiert. Auch hier wird der Empfehlung der PAG-Kommission (S. 32 des Kommissionsberichts) gefolgt. Unter Kulturgut ist in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Nr. 10 Kulturgutschutzgesetz jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert zu verstehen.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 13 PAG)**

##### *Zu Buchst. a*

In Abs. 1 Nr. 4 werden die Feststellungen des BVerfG zu den dort geregelten polizeilichen Kontrollstellen aufgegriffen (BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018 – Az. 1 BvR 142/15, Rn. 132 ff.). Nach dessen Ausführungen sind Kontrollstellen auch unterhalb der Schwelle der konkreten Gefahr möglich, z. B. zum Schutz von gefahrenträchtigen Großereignissen und zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur Straftatenverhütung. Diese vom BVerfG ausdrücklich vorgesehenen Fallkonstellationen werden umgesetzt. Daneben wird die bisherige Möglichkeit erhalten, Kontrollstellen zur Unterbindung von Straftaten nach § 100a StPO oder versamlungsbezogenen Straftaten auf Grundlage einer abstrakten Gefahr zu errichten (vgl. hierzu Schmidbauer/Steiner a. a. O., Art. 13 PAG, Rn. 13 ff.), allerdings nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte (z. B. durch entsprechende Lageerkenntnisse) vorliegen. Insbesondere im Bereich von Versammlungen ist weiter, wie bisher, besonders die hohe Bedeutung der Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG zu beachten. Unter diesen Voraussetzungen hat das BVerfG entsprechende Vorfeldkontrollen ausdrücklich als zulässig erachtet (BVerfG, a. a. O., Rn. 136).

Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b PAG sieht die Möglichkeit vor, Identitätsfeststellungen an einer Kontrollstelle anlässlich gefahrenträchtiger Großereignisse durchzuführen. Die Gefahrenträchtigkeit eines entsprechenden Ereignisses wird hierbei im Rahmen einer Prognose anhand polizeilicher Erfahrungswerte und Erkenntnisse bestimmt. Ein Großereignis im Sinne der Vorschrift ist ein Ereignis, das beispielsweise aufgrund seines räumlichen oder personellen Ausmaßes in Verbindung mit seiner Gefahrenträchtigkeit ein sicherheitsrechtliches Bedürfnis nach Kontrolle der teilnehmenden Personen hervorruft. Gefahrenträchtige Großereignisse im Sinne der Vorschrift können einzelfallbezogen beispielsweise größere Sportveranstaltungen oder Konzerte mit vielen Teilnehmern sein.

Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c PAG sieht die Möglichkeit vor, Identitätsfeststellungen zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr durchzuführen. Spezifische polizeiliche Ermittlungsstrategien im Sinne der Vorschrift sind dabei in der Regel gebündelte und aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Polizei zur Gefahrenabwehr. Das Tatbestandsmerkmal „spezifisch“ dient dabei der Abgrenzung zur allgemeinen Gefahrenabwehr. Polizeiliche Ermittlungsstrategien im Sinne der Vorschrift sind beispielsweise Schwerpunkteinsätze im Zusammenhang mit zeitlichen oder örtlichen Kriminalitätsbrennpunkten, wie serienmäßig begangene Brandstiftungen oder gehäuft auftretende Wohnungseinbruchdiebstähle in der „dunklen Jahreszeit“. Darüber hinaus kommen auch entsprechende präventivpolizeiliche Ermittlungsstrategien in Betracht, die im Schwerpunkt auf Phänomenbereiche wie etwa „Dokumentenfälschung“, „Menschenhandel“ oder „Diebstahl von Kraftfahrzeugen“ abstellen. Als Teil einer spezifischen polizeilichen Ermittlungsstrategie sind auch Kontrollstellen denkbar, die der Gefahrenabwehr eines konkreten Einzelsachverhaltes dienen, wie etwa bei Vermisstenfällen.

#### *Zu Buchst. b*

Die Ergänzung in Satz 4 dient der Klarstellung. Die Polizei hat unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, wenn sie einer Person zur Durchsetzung einer Identitätsfeststellung die Freiheit entzieht. Die Einfügung ist insbesondere der strukturellen Neuordnung des PAG durch die Schaffung des neuen Art. 97 geschuldet und nicht mit einer Rechtsänderung verbunden. Das weitere Verfahren der gerichtlichen Entscheidung ergibt sich damit aus Art. 97, der weitgehend Art. 18 a. F. entspricht. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

#### **Zu Nr. 7 (Art. 14 PAG)**

In Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 PAG erfolgt eine rein redaktionelle Änderung des Wortlautes durch Verschiebung der Wörter „erforderlich ist“ an das Ende der Ziffer.

Die im Zuge des PAG-Neuordnungsgesetzes in Abs. 3 aufgenommene Befugnis zur präventivpolizeilichen molekulargenetischen Untersuchung und Bestimmung des DNA-Identifizierungsmusters aus dem gewonnenen Material wird – auch mit Blick auf die strafprozessuale Parallelnorm zur Identitätsfeststellung für künftige Strafverfahren (§ 81g StPO) – um verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert. Auch vor dem Hintergrund des strittigen Verhältnisses des Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 PAG zu § 81b StPO (vgl. zum Streitstand etwa Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 14 Rn. 8a ff) wird eine präventivpolizeiliche molekulargenetische Untersuchung und Bestimmung des DNA-Identifizierungsmusters insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn nicht der Anwendungsbereich des ebenfalls erkennungsdienstlichen Zwecken dienenden § 81g StPO eröffnet ist (vgl. BVerfGE 103, 21, wonach § 81g StPO „genuines Strafprozessrecht“ darstelle). Neben von vornherein rein gefahrenabwehrenden Zwecken dienenden Maßnahmen wären insbesondere Fälle zu nennen, in denen die Maßnahme sich gegen Strafunmündige richtet oder beispielsweise mangels Anfangsverdachts i. S. d. § 152 Abs. 2 StPO keine Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen vorliegen wird. In der Praxis sind hier insbesondere solche Fälle relevant, bei denen Personen bei Vorbereitungshandlungen für Straftaten betroffen werden, ohne dass diese Handlungen für sich bereits eine Strafbarkeit begründen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn der Täter alleine handelt und kein Fall des § 30 StGB – Versuch der Beteiligung – vorliegt oder ein solcher nicht nachgewiesen werden kann. So ist beispielsweise die bloße Vorbereitung eines Tötungsdeliktes oder einer Vergewaltigung regelmäßig nicht strafbar. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn der Polizei in derartigen Lagen trotz Vorliegen einer Gefahr für bedeutende Rechtsgüter die Anwendung der DNA-Auswertung als wirksame Maßnahme verwehrt wäre, während sie im Strafverfahren sogar bei Delikten unterhalb der Schwelle der „erheblichen Straftaten“ (bei wiederholter Begehung, vgl. § 81g Abs. 1 StPO) in Betracht kommt. Ein Betroffener kann recht zuverlässig verhindern, dass er daktyloskopische Spuren hinterlässt oder z. B. durch eine Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet wird, indem er Handschuhe bzw. eine Maskierung nutzt. Dagegen kann das Hinterlassen von DNA-Material an einem Ereignisort mit Blick auf die hohe Empfindlichkeit der gegenwärtigen Auswertungsmethoden nicht mit der gleichen Zuverlässigkeit verhindert werden. In der Bevölkerung ist die Effektivität von DNA-Auswertungen weithin bekannt,

im Einzelfall dürfte sie wegen entsprechender Darstellungen in den Unterhaltungsmedien sogar überschätzt werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass präventivpolizeiliche DNA-Entnahmen und DNA-Auswertungen in der Regel einen starken, abschreckenden Effekt auf Betroffene haben. Dies macht sie zu einem wirksamen Instrument der Gefahrenabwehr. Aus diesen Gründen ist die Norm auch beizubehalten.

Der Richtervorbehalt ergibt sich aus Transparenzgründen nunmehr bereits direkt aus Abs. 3 und damit aus der Befugnis selbst. Klarere und präsentere Regelungen der Richtervorbehalte in den einzelnen Befugnisnormen sollen zu mehr Transparenz sowohl hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen als auch zu mehr Rechtssicherheit für Betroffene präventiver Polizeimaßnahmen beitragen. Eine zusätzliche deklaratorische Aufzählung der Richtervorbehalte im neuen Art. 94 erhöht zudem die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes. Bei Gefahr im Verzug gilt der neue Art. 95. Der bisherige – die Anordnungsbefugnis in Fällen der Gefahr im Verzug regelnde – Satz 4 wird daher gestrichen.

In Anlehnung an entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern (vgl. etwa § 31a SOG MV, § 21a ASOG Berlin, § 17 SächsPVDG, § 14a PolG NRW) werden in Abs. 4 die Voraussetzungen speziell für die regelmäßig im mutmaßlichen Interesse des Betroffenen liegende Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen Person mittels molekulargenetischer Untersuchung außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§ 88 Abs. 1 Satz 3 StPO) geregelt, deren Identitätsfeststellung anderweitig nicht möglich erscheint. Mittels DNA-Analyse kann zudem festgestellt werden, ob es sich bei dem Toten oder der hilflosen Person beispielsweise um einen Vermissten handelt. Die molekulargenetischen Untersuchungen hilfloser Personen und Leichen wurden bisher – soweit erforderlich – auf die Generalklausel gestützt (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 14 Rn. 40 ff.). Auf Prüfungsanregung der PAG-Kommission (vgl. den Verweis auf die Regelung des § 21a Berliner ASOG) wird dies nun klarstellend geregelt und in Angleichung an die bestehende Regelung in Abs. 3 auch in Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 ein Richtervorbehalt für die molekulargenetische Untersuchung aufgenommen. Um die Identität einer hilflosen oder verstorbenen Person feststellen zu können, ermöglicht Abs. 4 Satz 1 den Abgleich der nach Satz 2 zu erhebenden DNA-Identifizierungsmuster mit denjenigen einer relevanten Vergleichsperson (z. B. einer vermissten Person), wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Dies wird insbesondere bei unbekanntem Toten mit längerer Liegezeit, älteren Wasserleichen oder im Nachgang zu großen Schadensereignissen, Katastrophen- und Unglücksfällen mit einer Mehrzahl von Toten regelmäßig der Fall sein, da hier zumeist eine sichere Identifizierung mit Hilfe von Fotos, Fingerabdrücken, Gebissbefunden oder sonstigen besonderen äußeren Merkmalen nicht mehr möglich sein wird (vgl. auch Drs. M-V 5/3735, S. 23). Zu diesem Zweck ermöglicht Satz 2 die Gewinnung und die unter grundsätzlichem Richtervorbehalt stehende Untersuchung der Körperzellen sowohl der verstorbenen oder hilflosen Person als auch der relevanten Vergleichsperson. Insbesondere bei Vermisstenfällen wird mangels Anfangsverdachts regelmäßig kein Strafverfahren anhängig sein und folglich die Vorschriften der StPO nicht zur Anwendung kommen. Bei Gefahr im Verzug gilt Art. 95. Satz 3 ermöglicht die Speicherung der gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei, um insbesondere einen Abgleich der zu identifizierenden Person und beispielsweise des Vermissten zu ermöglichen. Bei der Verarbeitung der als besondere Kategorien personenbezogener Daten einzustufenden DNA-Identifizierungsmuster wird insbesondere Art. 30 Abs. 2 Satz 2 zu beachten sein.

Abs. 5 enthält die Regelungen zum Verfahren bei der Entnahme von Körperzellen bzw. den Proben von Gegenständen und der molekulargenetischen Untersuchung. Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden zu Abs. 5 Sätzen 3 und 4. Im Unterschied zu präventivpolizeilichen molekulargenetischen Untersuchungen zu erkennungsdienstlichen Zwecken gemäß Abs. 3 kann sich die Feststellung bei hilflosen und verstorbenen bzw. relevanten Vergleichspersonen gemäß Abs. 4 neben dem DNA-Identifizierungsmuster auch auf das Geschlecht beziehen, wie Satz 3 klarstellt. Der in Anlehnung an die verfahrensrechtliche Ausgestaltung in der StPO neu aufgenommene Satz 2 stellt klar, dass die entnommenen Körperzellen nur für die in Abs. 3 und 4 genannten molekulargenetischen Untersuchungen verwendet werden dürfen. Durch den im neuen Satz 5 enthaltenen

Verweis auf § 81f Abs. 2 StPO werden besondere Anforderungen an die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Personen gestellt und datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen.

Abs. 6 regelt die weitere Verfahrensweise hinsichtlich der nach Abs. 3 oder 4 entnommenen Körperzellen sowie der erkennungsdienstlichen Unterlagen. Der bisherige Abs. 3 Satz 3 wird zu Abs. 6 Satz 1. Er wird um klare Vorgaben für die Vernichtung von entnommenen Körperzellen ergänzt. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 Satz 2.

Nunmehr gilt ein stufenartiges Prüfregime für die Vernichtungsfristen des entnommenen Spurenmaterials. Soweit nicht die in Abs. 6 Satz 1 genannten Ausnahmen greifen, sind die Körperzellen grundsätzlich unverzüglich zu vernichten. Dabei gilt eine Höchstfrist von einem Monat. Eine längere Aufbewahrung ist nur für eine bevorstehende Überprüfung polizeilicher Maßnahmen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften möglich, beispielsweise wenn die entnommenen Körperzellen vor Vernichtung strafprozessual beschlagnahmt und nach § 81a Abs. 3 StPO aufbewahrt werden dürfen.

Die Vernichtung nach Abs. 6 Satz 1 bezieht sich nur auf die entnommenen Körperzellen, die Speicherung der Untersuchungsergebnisse (d. h. auch des DNA-Identifizierungsmusters) und der erkennungsdienstlichen Unterlagen insgesamt richtet sich nach Abs. 6 Satz 2.

Die Verweisungsnorm des bisherigen Abs. 6 wird durch Abs. 7 Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Regelung des Satzes 1 entspricht dem bisher in Bezug genommenen Art. 13 Abs. 2 Satz 3. Die Ergänzung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen hat, wenn sie eine Person zur Durchsetzung einer erkennungsdienstlichen Maßnahme festhält und dies als Freiheitsentziehung zu qualifizieren ist. Dies ist Folge der neuen Gesetzesstruktur durch Schaffung des Art. 97 und nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden.

#### **Zu Nr. 8 (Art. 15 PAG)**

##### *Zu Buchst. a*

In Art. 11 Abs. 3 Satz 2 a. F. sind die bedeutenden Rechtsgüter definiert. Der sich bisher aus den unterschiedlichen Wortlauten in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 a. F. und Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 scheinbar ergebende Wertungswiderspruch zwischen den verwendeten Begrifflichkeiten „Leib“ und „Gesundheit“ soll künftig vermieden werden. Der Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 wird daher an den Wortlaut des Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 angeglichen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

##### *Zu Buchst. b*

Die Ergänzung in Abs. 3 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen hat, wenn sie eine Person zur Durchsetzung einer Vorladung festhält und dies als Freiheitsentziehung zu qualifizieren ist. Dies ist Folge der neuen Gesetzesstruktur durch Schaffung des Art. 97 und nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden.

#### **Zu Nr. 9 (Art. 17 PAG)**

Durch die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 ist die Norm in der Folge anzupassen.

#### **Zu Nr. 10 (Art. 18 PAG)**

Art. 18 wird an die durch die Schaffung des Art. 97 bedingte neue Struktur angepasst und stellt klar, dass die Polizei im Falle einer präventiven Ingewahrsamnahme unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen hat. Die Regelungen bezüglich der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer von Freiheitsentziehungen auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 7, Art. 15 Abs. 3 (oder Art. 17), finden sich nunmehr zentral in Art. 97. Der bisherige Art. 18 Abs. 1 wird zu Art. 97 Abs. 1 bis 3, der bisherige Abs. 2 wird unverändert zu Art. 97 Abs. 5 und der bisherige Abs. 3 wird zu Art. 97 Abs. 6 Satz 1. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 11 (Art. 19 PAG)**

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

**Zu Nr. 12 (Art. 20 PAG)**

Art. 20 wird zum Zwecke der besseren Les- und Zitierbarkeit neu gegliedert und in zwei Absätze unterteilt. Die bisher in Satz 2 a. F. geregelte Dauer der Freiheitsentziehung wird von längstens drei auf längstens einen Monat verkürzt (Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz n. F.). Sie kann mehrmals verlängert werden. Eine Verlängerung darf dabei jeweils um längstens einen Monat erfolgen. Dabei gilt eine höchstzulässige Gesamtdauer der Freiheitsentziehung von insgesamt zwei Monaten.

Darüber hinausgehende Verlängerungen sind nicht (mehr) zulässig. Das Gericht kann damit eine auf die jeweilige Situation angepasste Entscheidung treffen und etwa eine Anordnung des Gewahrsams von einem Monat einmalig um einen weiteren Monat verlängern. Es kann aber auch mehrere kurze Freiheitsentziehungen anstelle von zwei längeren Entziehungen anordnen. Diese Flexibilität ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten und kann insbesondere auch im Interesse des Betroffenen liegen.

Vor dem Hintergrund dieser deutlichen Verkürzung der Gewahrsamshöchstdauer, der zusätzlich in Art. 97 Abs. 4 normierten Rechtsanwaltsbestellung von Amts wegen und der Eröffnung der Rechtsbeschwerde als zusätzliche rechtsstaatliche Sicherungen zugunsten des Betroffenen (Art. 99 Abs. 2) bedarf es einer durch die PAG-Kommission ebenfalls angedachten Verlagerung der Entscheidung über eine wiederholte bzw. verlängerte Ingewahrsamnahme von den Amtsgerichten auf die Landgerichte nicht mehr.

**Zu Nr. 13 (Art. 21 PAG)**

Bei der Änderung der Verweise auf Art. 13 Abs. 2 Satz 5 handelt es sich um eine Folgeanpassung auf Grund der Einführung des neuen Art. 13 Abs. 2 Satz 4 sowie um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 14 (Art. 22 PAG)**

Bei der Änderung der Verweise auf Art. 13 Abs. 2 Satz 5 handelt es sich um eine Folgeanpassung auf Grund der Einführung des neuen Art. 13 Abs. 2 Satz 4 sowie um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 15 (Art. 23 PAG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 16 (Art. 29 PAG)**

Art. 29 PAG wurde mit Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. August 2020 (Vf. 12-VII-19 und Vf. 10-VIII-19) für nichtig erklärt. Der noch im PAG erwähnte Wortlaut wird zur Klarstellung aufgehoben.

**Zu Nr. 17 (Art. 32 PAG)***Zu Buchst. a*

Durch die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 ist die Norm in der Folge redaktionell anzupassen.

*Zu Buchst. b*

Die bisher in Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung für die DNA-Bestimmung von (zunächst) unbekanntem, aufgefundem Spurenmaterial zu präventivpolizeilichen Zwecken (vgl. Drs. 17/20425, S. 50) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit in Art. 32 gestrichen und einer eigenständigen Norm (Art. 32a) zugeführt.

**Zu Nr. 18 (Art. 32a PAG)**

Die bisher in Art. 32 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung für die DNA-Bestimmung von (zunächst) unbekanntem, aufgefundem Spurenmaterial zu präventivpolizeilichen Zwecken (vgl. Drs. 17/20425, S. 50) wird zum Zwecke der Umsetzung der seitens der PAG-Kommission formulierten Empfehlungen einer eigenen Norm zugeführt. Zusätzlich soll der bisher im Gesetz enthaltene Untersuchungszweck der biogeographischen Herkunft gestrichen werden.

Anders als bei der Untersuchung zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung (Art. 14 Abs. 3), bei der die Entnahme von Körperzellen erforderlich ist, greift die Polizei im Falle des Art. 32a auf bereits vorgefundenes Spurenmaterial zu. Auch wenn letztlich dahinstehen kann, ob dem überhaupt ein Rechtseingriffscharakter zukommt und ob es daher hierfür überhaupt einer Befugnisnorm bedarf (vgl. Drs. 17/20425, S. 50), stellt jedenfalls die Auswertung von molekulargenetischem Untersuchungsmaterial neben der Gewinnung einen gesonderten Rechtseingriff dar (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 32 Rn. 35 m. w. N.). Auf Empfehlung der PAG-Kommission wird die Untersuchung des unbekanntes Spurenmaterials zum Zwecke der Feststellung äußerlicher Merkmale verfahrensrechtlich nunmehr einem grundsätzlichen Richtervorbehalt unterworfen. Bei Gefahr im Verzug gilt Art. 95.

Abs. 1 Satz 5 bestimmt durch Verweis auf Art. 14 Abs. 5 Satz 5, dass auch bei DNA-Material unbekannter Herkunft die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der molekulargenetischen Untersuchung zu beachten sind.

Abs. 2 Satz 1 ermöglicht die Speicherung der gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei. Hinsichtlich der Verarbeitung wird insbesondere Art. 30 Abs. 2 Satz 2 zu beachten sein: Wenn der Zweck der Maßnahme nach Abs. 1 erreicht ist und die DNA-Identifizierungsmuster nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen, sind diese unverzüglich zu löschen. Die nach Art. 53 Abs. 5 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen (Art. 54 Abs. 2 Satz 3) bleiben unberührt. In dem Satz 3 die Regelungen der Art. 63 Abs. 2 und Abs. 3 für entsprechend anwendbar erklärt, wird festgelegt, dass bestimmte Verarbeitungsvorgänge protokolliert werden müssen. Zugleich werden dabei der diesbezügliche Mindestinhalt sowie weitere Verfahrensvorgaben umschrieben. Auf Anforderung sind die Protokolle dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. Durch die vorgesehene Regelung kann einer richterlichen und aufsichtsbehördlichen Kontrolle Rechnung getragen werden.

#### **Zu Nr. 19 (Art. 33 PAG)**

##### *Zu Buchst. a*

Durch den in Abs. 4 neu eingefügten Satz 5 wird ein weiterer Richtervorbehalt eingeführt. Dies beruht auf einem Vorschlag der PAG-Kommission. Der neu eingefügte Satz 4 wurde nach dem Vorbild des § 15c Abs. 6 Satz 1 PolG NRW ausgestaltet. Da es sich bei der Aufzeichnung um eine offene Maßnahme handelt, stellt sie keine Überwachung von Wohnraum im Sinne des Art. 13 Abs. 4 GG dar. Als Schranke für den Eingriff gilt weiterhin Art. 13 Abs. 7 GG. Gleichwohl ist der Schutz der Wohnung ausdrücklich zu betonen. Bei Aufzeichnungen mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten innerhalb der Wohnung ist die Verwertung zum Zweck der Gefahrenabwehr künftig nur dann zulässig, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Unter Maßnahme ist dabei die Aufzeichnung mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung zu verstehen. Bei Gefahr im Verzug gilt Art. 95. Für eine Verwertung im Rahmen des Strafverfahrens gelten die allgemeinen Regelungen der Strafprozessordnung. Einer gesonderten Aufnahme einer nachträglichen richterlichen Überprüfung auch für diese Fälle bedurfte es daher nicht.

Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten (Body-Cam) in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden. Dies kann etwa durch die Übergabe oder Einwurf eines Informationsblattes erfolgen.

##### *Zu Buchst. b*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung bezieht sich auf die im Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) (Drs. 17/20425) in Art. 33 Abs. 5 Satz 2 (in Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 1 und 2) enthaltene Befugnis zu einer gezielten Beobachtung und Fertigung von Aufzeichnungen einer Person mittels eines Echtzeitlichtbildabgleichs. Diese Befugnis wurde im Gesetzgebungsverfahren auf Grund der Beratungen im Landtag nicht in den Gesetzesbeschluss übernommen, sodass die Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Person in Art. 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nunmehr ins Leere gehen und mithin redaktionell bereinigt werden.

**Zu Nr. 20 (Art. 34 PAG)***Zu Buchst. a*

Aus Klarstellungsgründen ergibt sich der Richtervorbehalt nun unmittelbar aus Abs. 1. Bei Gefahr im Verzug gilt die neue zentrale Vorschrift des Art. 95. Durch die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 ist die Norm zudem in der Folge anzupassen. In Abs. 1 wird nach Anregung der PAG-Kommission zudem ein neuer Satz 3 eingefügt. Dieser stellt klar, dass die Maßnahme durch die Polizei unverzüglich zu beenden ist, wenn der Anordnungsgrund weggefallen ist. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden, da sich diese Verpflichtung grundsätzlich bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 4 Abs. 3) ergibt.

*Zu Buchst. b*

Satz 2 des Abs. 2 wird auf Anregung der PAG-Kommission geändert. Bei Aufenthaltsdaten der verantwortlichen Person gilt für Wohnungen, dass aufgrund des Kernbereichsschutzes nur die Anwesenheit erhoben werden soll. Dies umfasst nun auch Wohnungen Dritter.

*Zu Buchst. c*

Ebenfalls aus Klarstellungsgründen wird der bisherige Abs. 2 Satz 3 zu einem eigenständigen neuen Abs. 3, da es sich um eine gesonderte Maßnahme handelt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Insbesondere kann die Anordnung eines Bewegungsbildes auch weiterhin mit der Erstanordnung der EAÜ oder mit Maßnahmen etwa nach Art. 16 Abs. 2 PAG verbunden werden.

*Zu Buchst. d und e*

Abs. 3 Sätze 2 und 4 werden ohne inhaltliche Änderung zu Abs. 4 Sätzen 1 und 2. In der Folge wird Abs. 4 zu Abs. 5.

**Zu Nr. 21 (Art. 35 PAG)***Zu Buchst. a*

Der Richtervorbehalt ergibt sich aus Transparenzgründen bereits aus Abs. 1. Bei Gefahr im Verzug gilt die neue zentrale Vorschrift des Art. 95.

Durch die Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG und die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 PAG ist die Norm zudem in der Folge redaktionell anzupassen.

*Zu Buchst. b und c*

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen, da sich der Richtervorbehalt künftig direkt aus Abs. 1 ergibt; die Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 2 bis 5. In der Folge wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2.

*Zu Buchst. d*

Durch den neuen Wortlaut „in Eilfällen“ wird deutlich gemacht, dass es sich um eine Kompetenz der Polizei handelt, welche nur vom Gericht auf die Polizei übertragen werden darf, wenn ein dringlicher Grund besteht. Wenngleich der klassische Begriff der „Gefahr im Verzug“ vorliegend nicht zur Anwendung kommen kann, weil es zusätzlich stets eines Übertragungsaktes des Gerichts an die Polizei bedarf, verfolgen beide Begriffe jedoch dieselbe Zielrichtung: Die Abwehr einer Gefahr darf nicht durch Verzögerungen gefährdet werden.

*Zu Buchst. e und f*

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Nr. 22 (Art. 36 PAG)**

Aus Transparenzgründen wird die zuvor sehr anspruchsvoll gestaltete Vorschrift gänzlich neu strukturiert. Eine Änderung der polizeilichen Befugnisse erfolgt nicht.

## Zu Abs. 1

In Abs. 1 werden alle besonderen Mittel der Datenerhebung explizit und abschließend aufgeführt, sodass die bisher bestehenden Verweisungsketten entfallen. Dies dient nicht nur der besseren Lesbarkeit des Gesetzes, sondern soll auch die Rechtsanwendung vereinfachen. Im Einzelnen werden die bisher bestehenden Regelungen wie folgt neu geordnet:

- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Satz 3.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, 2. Alternative.
- Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, 1. Alternative.

## Zu Abs. 2

In Abs. 2 findet sich wie bisher die Befugnis zur Datenerhebung. Die nun in Abs. 2 Satz 2 zu findende Regelung zur Rechtmäßigkeit der Datenerhebung bei unvermeidbarer Betroffenheit Dritter entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 3 Satz 1 und wurde aus systematischen Gründen Abs. 2 zugeordnet.

## Zu Abs. 3 bis 5

In den Abs. 3 bis 5 werden die Anordnungs Kompetenzen für die in Abs. 1 neu aufgezählten Mittel der Datenerhebung systematisch zusammengefasst und gebündelt: In Abs. 3 werden die Maßnahmen aufgeführt, die unter Richtervorbehalt stehen, in Abs. 4 diejenigen Maßnahmen, die durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei (sog. Präsidentenvorbehalt) angeordnet werden können. Aus Abs. 5 ergeben sich nun die Anordnungsbefugnisse für Personenschutzmaßnahmen, die auch künftig in Abs. 5 Satz 1 legaldefiniert werden. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e, also die Anfertigung von Bildaufnahmen (Fotos) außerhalb von Wohnungen können – wie bisher auch schon – durch jeden Polizeibeamten angeordnet werden.

Aus Klarstellungs- und Transparenzgründen ergibt sich der Richtervorbehalt nun unmittelbar aus Abs. 3. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neuregelung nicht verbunden. Zum Zwecke einer besseren Übersichtlichkeit sollen sämtliche Fälle des Art. 36, die einem grundsätzlichen Richtervorbehalt unterliegen, zusammengefasst und neu gegliedert in Abs. 3 geregelt werden. Abs. 3 gibt in nahezu unveränderter Fassung den bisherigen Abs. 4 Satz 1 wieder. Der Richtervorbehalt bei der Erstellung eines Bewegungsbildes ergab sich bislang aus Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 a. F. Diese Verweisungskette soll nun aufgelöst und die Anordnung deutlicher bei den übrigen Richtervorbehalten zu finden sein.

Der neue Abs. 4 Satz 1 entspricht der Regelungslage des bisherigen Abs. 5 Satz 1. Hier sollen aus Transparenzgründen alle Varianten ersichtlich sein, bei denen die Anordnung grundsätzlich mit Präsidentenvorbehalt zu erfolgen hat. Eine Delegation der Anordnungsbefugnis auf Beamtinnen und Beamte der vierten Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes ist dabei auch weiterhin möglich. Aus Transparenzgründen werden die anordnungsbefugten Personen explizit in der Norm genannt (statt einem bisherigen Verweis auf weitere Normen).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit regelt Abs. 5 künftig den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung für Personenschutzmaßnahmen an einer zentralen Stelle. Bislang befand sich die Legaldefinition der Personenschutzmaßnahme in Abs. 3 Satz 2, der jedoch gerade nicht bei Personenschutzmaßnahmen Anwendung fand. Die Anordnungsbefugnis für Personenschutzmaßnahmen befand sich bislang in Abs. 5 Satz 2 der Norm. Auch hier sollen aus Transparenzgründen die anordnungsbefugten Personen nun explizit genannt werden (statt einem bisherigen Verweis auf weitere Normen). Die

bisher enthaltene Regelung zur Anordnungsbefugnis wird auch vereinfacht. Da auch Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, Beauftragte im Sinn des neuen Abs. 5 Satz 2 sein können, ist eine explizite Nennung dieser Beamtengruppen aus Vereinfachungsgründen nicht mehr erforderlich. Nur soweit die Maßnahme lediglich als Personenschutzmaßnahme und damit ausschließlich zum Schutz der bei einem Polizeieinsatz tätigen Personen erfolgt, besteht kein Richtervorbehalt. Dient die Maßnahme auch anderen Zwecken, ist der Richtervorbehalt zu beachten. Dies wird durch die Formulierung des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 PAG klargestellt.

Die Anordnungsbefugnis nach Abs. 5 kann auf Beauftragte übertragen werden oder auch durch den verantwortlichen Einsatzleiter ausgeübt werden. Bislang war diesen Personen lediglich eine Anordnung bei Gefahr im Verzug möglich. Durch die Anpassung an Art. 41 Abs. 6 wird ein Gleichlauf der Anordnungskompetenzen im Bereich der Personenschutzmaßnahmen erzielt. Dies stellt die einzige inhaltliche Änderung in Art. 36 dar.

Zu Abs. 6 und 7

Abs. 6 entspricht inhaltlich dem übrigen Regelungsgehalt des bisherigen Abs. 3 Satz 2 und wurde an die Änderungen in Art. 34 angepasst. Insbesondere wird weiterhin für die Befugnis zur Erstellung eines Bewegungsbildes auf Art. 34 Abs. 2 n. F. verwiesen.

Der neue Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 4 Satz 4 und 5 (ggf. i. V. m. Abs. 5 Satz 3).

#### **Zu Nr. 23 (Art. 37 PAG)**

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern.

Die bisher in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 enthaltene Regelung zur Gefahr im Verzug, auf die Abs. 2 Satz 2 bislang verweist, findet sich nun an zentraler Stelle in Art. 95. Eines gesonderten Verweises bedarf es daher nicht mehr. Statt auf Art. 36 Abs. 4 Satz 4 verweist Abs. 2 Satz 2 künftig auf Art. 36 Abs. 7 Satz 1, der die Formvorgaben hinsichtlich der Anordnung enthält. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Nr. 24 (Art. 38 PAG)**

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern.

Die bisher in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 enthaltene Regelung für Gefahr im Verzug, auf die Abs. 2 Satz 2 bislang verweist, findet sich nun an zentraler Stelle in Art. 95. Eines gesonderten Verweises bedarf es daher nicht mehr. Statt auf Art. 36 Abs. 4 Satz 4 verweist Abs. 2 Satz 2 künftig auch auf Art. 36 Abs. 7 Satz 1, der die Formvorgaben hinsichtlich der Anordnung enthält. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Nr. 25 (Art. 39 PAG)**

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Nr. 26 (Art. 40 PAG)**

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Nr. 27 (Art. 41 PAG)**

*Zu Buchst. a*

Der Richtervorbehalt ergibt sich nun bereits direkt aus Abs. 1 und wird daher in Abs. 4 gestrichen. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95. Diese Änderungen dienen allein der Klarstellung und Transparenz und haben keine inhaltlichen Änderungen zum Ziel.

In Folge der Regelung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG und der Streichung der erheblichen Eigentumspositionen aus dem Kreis der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 PAG ist Art. 41 PAG entsprechend redaktionell anzupassen.

*Zu Buchst. b*

Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen. Der Regelungsinhalt ergibt sich künftig aus Abs. 1. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.

*Zu Buchst. c*

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern, so nun auch in Art. 41 Abs. 5 Satz 6. Auch bei der Änderung in Satz 7 handelt es sich um eine Folgeänderung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

*Zu Buchst. d*

Abs. 6 Satz 1 wird neu gefasst. Der bisher enthaltene Verweis auf Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist überflüssig, da auch in Art. 36 Abs. 5, auf welchen gleichfalls verwiesen wurde, ein Verweis auf Art. 36 Abs. 4 Sätze 2 und 3 enthalten war. Diese doppelte Verweisung wird bereinigt und der schon bisher geltende Gleichlauf der Anordnungsbefugnis zwischen Maßnahmen nach Art. 36 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 6 klargestellt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Anordnungsbefugt sind damit der Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei oder durch einen vom Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellter Beauftragter der Behörde oder der verantwortliche Einsatzleiter. Erfolgt die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich als Personenschutzmaßnahme, gilt somit Art. 36 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

**Zu Nr. 28 (Art. 42 PAG)***Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa, b, c, d Doppelbuchst. aa und e (Richtervorbehalt)*

Aus Transparenzgründen ergibt sich der Richtervorbehalt unmittelbar aus den jeweiligen Befugnisnormen der Abs. 1 bis 5. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95.

*Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb, d Doppelbuchst. aa, e Doppelbuchst. aa*

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen, die sich aus der Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG und den Änderungen im Bereich der bedeutenden Rechtsgüter in Art. 11a Abs. 2 PAG ergeben.

*Zu Buchst. d Doppelbuchst. bb und cc*

Die Regelung in Abs. 4 Satz 2 dient der Klarstellung. Schon bisher sollten Maßnahmen nach Art. 42 Abs. 4 schnellstmöglich durchgeführt werden. Hauptanwendungsfall ist die Rettung Vermisster durch Ermittlung des Aufenthaltsortes mittels technischer Unterstützung. Auf Grund der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen soll auch weiterhin die Anordnung durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Personen erfolgen dürfen. Die Regelung befand sich bisher in Abs. 6. Aus Transparenzgründen wird diese nun in Abs. 4 geregelt, auf den sich die Norm bislang schon bezog.

*Zu Buchst. f*

Der Richtervorbehalt soll sich künftig aus Transparenzgründen aus der jeweiligen Befugnisnorm ergeben. Die Regelung im bisherigen Abs. 6 kann daher entfallen. Der bisherige Abs. 6 Satz 2 bezog sich auf die Regelung in Abs. 4 und wird aus Klarstellungsgründen künftig dort verortet.

*Zu Buchst. g*

Abs. 7 wird durch die Streichung zu Abs. 6.

**Zu Nr. 29 (Art. 43 PAG)***Zu Buchst. a und b*

Der Richtervorbehalt soll sich künftig aus der jeweiligen Befugnisnorm ergeben. Aus Transparenzgründen wurde in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 daher ein Richtervorbehalt eingefügt (bisher Abs. 8).

Mit der Aufnahme von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass in Fällen, in denen die Maßnahme der Standortortung einer vermissten bzw. suizidalen, d. h. möglicherweise in Not befindlichen, Person dient, keine richterliche Anordnung benötigt wird. Schon die bisherige Regelung sollte den Richter-

vorbehalt auf Grund der hohen Eilbedürftigkeit der Fälle nicht auf diese Fallkonstellationen erstrecken. Mit dem direkten Verweis auf Art. 42 Abs. 4 Satz 2 PAG n. F. erfolgt die aus Praxisgesichtspunkten notwendige Klarstellung.

Durch die Einfügung des neuen Abs. 2 Satz 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 inhaltsgleich zu den Sätzen 3 und 4.

*Zu Buchst. c, d und e*

Aus Klarstellungsgründen werden die bisher in Abs. 5 Sätzen 1 und 2 gemeinsam geregelten Auskunftsrechte gegenüber Diensteanbietern auf Grund der unterschiedlichen Anordnungs Kompetenzen in zwei Absätze aufgeteilt. Der bisherige Abs. 5 Satz 1 verbleibt in dem (neuen) Abs. 5, während der bisherige Abs. 5 Satz 2 mitsamt der bisher in Abs. 8 Sätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen zu dem neuen Abs. 6 Sätze 1 und 2 werden. Im neuen Abs. 6 Satz 1 werden aus Transparenzgründen der Richtervorbehalt und die materiellen Anordnungsvoraussetzungen einer Zugangsdatenabfrage beim Diensteanbieter zusammen geregelt. Eine richterliche Anordnung ist in den Fällen des Abs. 6 Satz 2 entbehrlich (Gleichlauf mit § 100j Abs. 3 Satz 4, 5 StPO). Das Erfordernis der legalen, späteren Datennutzung (2. Tür) bleibt auch in Abs. 6 Satz 2 1. Halbsatz Var. 1 weiter erforderlich. Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu Abs. 7 und 8.

*Zu Buchst. f*

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

*Zu Buchst. g*

Der Richtervorbehalt soll sich künftig aus der jeweiligen Befugnisnorm ergeben. Die Regelung im bisherigen Abs. 8 kann daher entfallen. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95. Abs. 8 Satz 2 bezog sich schon bisher nur auf Abs. 5 und wird künftig im Zusammenhang mit dieser Regelung (jetzt Abs. 6 Satz 2) geregelt.

**Zu Nr. 30 (Art. 44 PAG)**

Auf Grund der Änderung des Art. 43 ist der Verweis in Art. 44 anzupassen.

**Zu Nr. 31 (Art. 45 PAG)**

*Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa, b*

Aus Transparenzgründen wird der bislang in Abs. 3 enthaltene Richtervorbehalt in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 eingefügt und damit klarer geregelt.

*Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb*

Durch die Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG ist Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG in der Folge redaktionell anzupassen.

*Zu Buchst. c*

Der Richtervorbehalt soll sich künftig aus der jeweiligen Befugnisnorm ergeben. Die Regelung im bisherigen Abs. 3 Satz 1 kann daher entfallen. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95. Durch diese Streichung werden die Sätze 2 bis 6 zu den Sätzen 1 bis 5.

**Zu Nr. 32 (Art. 46 PAG)**

*Zu Buchst. a*

Der Richtervorbehalt ergibt sich nunmehr klar aus Abs. 1 Satz 1. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund des neuen Art. 11a PAG.

*Zu Buchst. b*

Die bisherige Regelung in Abs. 3 Satz 1 kann in der Folge entfallen. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Abs. 3 werden durch die Streichung zu den Sätzen 1 bis 3. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 33 (Art. 47a PAG)***Zu Buchst. a*

Aus Transparenz- und Klarstellungsgründen wird der Richtervorbehalt in Abs. 1 Satz 1 geregelt. Die Regelung zur Anordnung bei Gefahr im Verzug ergibt sich nunmehr aus der neuen zentralen Vorschrift des Art. 95. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

*Zu Buchst. b*

In der Folge wird Abs. 2 Satz 1 gestrichen; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3.

**Zu Nr. 34 (Art. 49 PAG)**

In Folge der Änderung der Art. 34, 36 und 43 sind auch die Verweise auf die Normen zu ändern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 35 (Art. 50 PAG)***Zu Buchst. a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezieht sich auf die ursprünglich im Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) (Drs. 17/20425) in Art. 33 Abs. 5 Satz 2 (in Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 1 und 2) enthaltene Befugnis zu einer gezielten Beobachtung und Fertigung von Aufzeichnungen einer Person mittels eines Echtzeitlichtbildabgleichs. Diese Befugnis wurde im Gesetzgebungsverfahren auf Grund der Beratungen im Landtag nicht in den Gesetzesbeschluss übernommen, sodass Regelungen zur Benachrichtigung der betroffenen Person in Art. 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nunmehr ins Leere gehen und redaktionell bereinigt werden.

Durch Streichung der Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 8 zu den Nrn. 1 bis 7.

Der bisherige Verweis in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a. F. auf Satz 3 des Art. 34 Abs. 2 kann gestrichen werden. Die Befugnis zur Erstellung eines Bewegungsbildes ergibt sich künftig aus Art. 34 Abs. 2. Es handelt sich vorliegend nur um eine Folgeanpassung.

Auf Grund der Änderung des Art. 43 ist zudem der Verweis in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 anzupassen.

*Zu Buchst. b*

In Folge der Änderung der Nummerierung in Abs. 1 Satz 1 ist auch der Verweis in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 anzupassen.

**Zu Nr. 36 (Art. 53 PAG)**

Durch die Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG ist die Norm in der Folge redaktionell anzupassen. Auch bei der weiteren Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 37 (Art. 63 PAG)**

In Folge der Änderung des Art. 36 sind auch die Verweise auf die Norm zu ändern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 38 (Art. 64 PAG)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 39 (Art. 65 PAG)**

Durch die Einfügung in Abs. 1 Satz 1 soll klarstellend hervorgehoben werden, dass auch Bild- und Tonaufnahmen personenbezogene Daten enthalten können. Damit wird klargestellt, dass das Auskunftsrecht des Art. 65 PAG auch die in Bild- und Tonaufnahmen enthaltenen personenbezogenen Daten umfasst. Die Empfehlung der PAG-Kommission nach einem Einsichtsrecht in Bild- und Tonaufnahmen von körpernah getragenen Aufnahmegeräten (Body-Cam) ist durch diese Klarstellung umgesetzt, da sich die Möglichkeit der Einsichtnahme nach Einholung der Auskunft nach Art. 65 PAG sodann nach den allgemeinen Regeln der Akteneinsicht des Art. 29 BayVwVfG oder nach der Übermittlungsmöglichkeit nach Art. 59 Abs. 2 Nr. 1 PAG ergibt.

Durch die Ergänzung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird klargestellt, dass Rechte Dritter bei Auskünften zu beachten sind (vgl. Art. 15 Abs. 1 Buchst. e der RiLi) und hierdurch das Auskunftsrecht der betreffenden Person eingeschränkt sein kann. Die jeweilige Speicherdauer der Aufzeichnungen bleibt unverändert. Vor diesem Hintergrund kann eine Herausgabe von Kopien nicht erfolgen, da ansonsten die gesetzlich vorgegebenen Löschfristen nicht mehr überwacht werden können und deren Einhaltung nicht mehr gewährleistet werden kann.

**Zu Nr. 40 (Art. 76 PAG)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 41 (Art. 87 PAG)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 42 (VII. Abschnitt – Opferschutz)**

Den Regelungen zu Opferschutzmaßnahmen soll eine gesonderte, herausgehobene Stellung im Gesetz zukommen. Daher wird ein neuer VII. Abschnitt „Opferschutz“ eingefügt, in dem die bisher bereits im Gesetz enthaltene (Art. 94 a. F.) sowie eine neue Regelung zum Opferschutz gebündelt werden (Art. 91f. n. F.).

**Zu Nr. 43 (Art. 100)**

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 91 zu Art. 100. Inhaltliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Die Vorschrift dient der Wahrung des Zitiergebots des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die Zitierklausel des bisherigen Art. 91 bereits heute die Einschränkung nahezu sämtlicher der genannten Grundrechte vorsieht, ist zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes erforderlich, diejenigen Grundrechte, die auf Grund einer Neuregelung eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen; ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348 (366 ff.)). Aus diesem Grund wird die bisher in Art. 91 enthaltene, nun in Art. 100 zu findende Zitierklausel erneut zitiert.

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Aufnahme der Grundrechte auf Informationsfreiheit und das Eigentum in den Katalog der zu nennenden Grundrechte bedarf es hingegen nicht, da das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nur auf Grundrechte Anwendung findet, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 83, 130 (154) und BVerfG NJW 1999, 3399 (3400) m. w. N.) und damit bei bloßen gesetzlichen Schrankenziehungen, Inhaltsbestimmungen oder Interpretationsgesetzen, wie diese die Art. 5 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulassen, nicht einschlägig ist.

**Zu Nr. 44 (Art. 92 PAG)**

Der neu eingefügte Art. 92 stellt für den Bereich des Operativen Opferschutzes eine Rechtsgrundlage für Daten und Übermittlungssperren für die Polizei und öffentliche Stellen analog zu § 4 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) dar (vgl. insoweit BT-Drs. 14/6279 (neu), S. 11). Damit kann ein Gleichklang zu den im Zeugenschutz bereits etablierten Grundsätzen und Standards hergestellt werden, der auch im Bereich des Operativen Opferschutzes umfassende, qualitativ hochwertige Schutzmaßnahmen gewährleistet.

Um der mit jeder Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten einhergehenden Gefährdungserhöhung der zu schützenden Person Rechnung zu tragen, eröffnet Abs. 1 der Polizei die Möglichkeit, entsprechende Auskunftersuchen privater und öffentlicher Stellen abzulehnen.

Abs. 2 räumt öffentlichen Stellen die Befugnis ein, auf Ersuchen der Polizei Daten zu sperren oder sie nicht zu übermitteln, um den sicheren Schutz der zu schützenden Person gewährleisten zu können. Dies umfasst auch den Ausschluss des automatisierten Abrufs. Soweit überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, kommen die öffentlichen Stellen dem Ersuchen der Polizei nach. Die Prüfung der Erforderlichkeit durch die Polizei entlastet insoweit die ersuchten öffentlichen Stellen.

Um auch im nichtöffentlichen Bereich (etwa bei Versicherungen, Banken u.a.) effektiven Schutz gewährleisten zu können, werden nicht öffentliche Stellen in Abs. 3 verpflichtet, dem Verlangen der Polizei nachzukommen.

Abs. 4 ergänzt die Abs. 2 und 3 für den Bereich der internen Datenverarbeitung.

Abs. 5 dient insbesondere dem Erkennen und Verhindern von Ausspähversuchen.

#### **Zu Nr. 45 (VIII. Abschnitt – Kostenwesen)**

Zur besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes wird ein neuer VIII. Abschnitt „Kostenwesen“ eingefügt, dem der Art. 93 „Verhältnis zum Kostengesetz, Verordnungsermächtigung“ zugeordnet wird.

#### **Zu Nr. 46 (IX. Abschnitt – Richtervorbehalte; gerichtliches Verfahren)**

Die das gerichtliche Verfahren betreffenden Vorschriften werden aus Transparenzgründen in einem neuen IX. Abschnitt „gerichtliches Verfahren“ an zentraler Stelle im Gesetz gebündelt und klar geregelt. Dies trägt sowohl zu einer höheren Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes als auch zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für von präventiven Polizeimaßnahmen Betroffene bei.

#### Zu Art. 94 PAG

Der neu eingefügte Art. 94 enthält eine deklaratorische Aufzählung derjenigen Maßnahmen, die grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden dürfen bzw. einer besonderen gerichtlichen Entscheidung bedürfen, soweit sich aus den Vorschriften des PAG im Einzelfall keine Einschränkungen oder Ausnahmen ergeben. Dessen unbeschadet ergeben sich die in Art. 94 aufgeführten grundsätzlichen Richtervorbehalte weiterhin klar und unmittelbar aus den jeweiligen Befugnisnormen. Sie wurden dort durch eine Umstrukturierung der jeweiligen Bestimmungen sogar nochmals deutlicher dargestellt. Beides erhöht die Anwenderfreundlichkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes.

#### Zu Art. 95 PAG

##### Zu Abs. 1 bis 3

Die Anordnungsbefugnis für Fälle von Gefahr im Verzug wird für alle dem Richtervorbehalt unterliegenden Befugnisse gebündelt in einem neuen Art. 95 geregelt. Dies trägt insbesondere zu einer besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes bei, zumal sich bei der bisherigen Regelungstechnik erst aus in den jeweiligen Befugnisnormen befindlichen Verweisen bzw. Verweisungsketten auf Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bzw. Sätze 2 und 3 ergab, wer für Eilmaßnahmen jeweils anordnungsbefugt ist. Im Gegensatz zu den Richtervorhalten ist die Aufzählung konstitutiv, eine gesonderte Regelung in den jeweiligen Befugnisnormen erfolgt nur dort, wo dies regelungstechnisch angezeigt erscheint (so etwa bei Art. 41 Abs. 5).

Abs. 1 Satz 1 regelt, dass bei Gefahr im Verzug Maßnahmen, die eine Anordnung durch einen Richter voraussetzen, auch durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden können. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich in den besonderen Fällen des Art. 14 Abs. 3. In Anlehnung an die strafprozessuale Parallelvorschrift in § 81g Abs. 3 Satz 2 StPO kann die Untersuchung der gewonnenen Körperzellen in diesen Fällen (auf Antrag der Polizei) ausschließlich durch das Gericht angeordnet werden. Dies stellt Abs. 1 Satz 2 klar. Hiermit wird auch eine Forderung der PAG-Kommission umgesetzt. Auch in Fällen des Gewahrsams, in denen gesonderte Regelungen zum Verhältnis von Polizei und Gerichtsbarkeit bestehen (vgl. nun Art. 97), gilt die Regelung des Art. 95 Abs. 1 zu Gefahr im Verzug nicht.

Durch Abs. 2 wird deutlich, dass grundsätzlich eine Delegationsmöglichkeit auf Beamte der vierten Qualifikationsebene besteht. Die Maßnahmen in Abs. 2 Satz 2 sehen keine Delegationsmöglichkeit vor, demnach darf bei Gefahr im Verzug nur der Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei Maßnahmen anordnen. Dies wurde bisher durch einen – in den jeweiligen Befugnisnormen enthaltenen – Verweis auf Art. 36 Abs. 4 Satz 2 deutlich. Die Änderung ist mithin nicht inhaltlicher Natur. Die in Ziffer 3 vorgesehene Änderung, wonach künftig die Delegationsmöglichkeit nach Satz 1 auch bei Erstellung von Bewegungsbildern einer beweglichen Sache gilt, dient lediglich der Klarstellung. Schon bisher wurden die Schutzregelungen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Feststellung des Bewegungsbildes gemäß Art. 36 Abs. 3 Satz 2 a. F. nur für Personen anwendbar erklärt (vgl. Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 36 Rn. 28).

Abweichend vom sog. Präsidentenvorbehalt des Abs. 1 stellt Abs. 3 klar, dass bei Gefahr im Verzug eine Durchsuchung von Wohnungen auch weiterhin von jedem Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden kann. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Abs. 4

Art. 95 Abs. 4 PAG n. F. entspricht (mit Ausnahme des Richtervorbehalts, der sich nun aus Art. 47a Abs. 1 Satz 1 PAG n. F. ergibt) dem bisherigen Art. 47 a Abs. 2 Satz 1. Inhaltliche Änderungen sind nicht bezweckt. Die Anordnungscompetenz in den Fällen von Gefahr im Verzug richtet sich schon wie bisher nach der Maßnahme, zu deren Durchführung die Verpflichtung einer dritten Person erforderlich ist.

Zu Abs. 5

Art. 95 Abs. 5 Satz 1 PAG n. F. entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 92 Abs. 3 Satz 1. Durch die neue Formulierung soll noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass wenn die Anordnungshoheit bei Gericht liegt, dieses bei einer Anordnung durch die Polizei auf Grund Gefahr im Verzug, nachträglich grundsätzlich zu beteiligen ist.

Die übrigen Sätze des Art. 95 Abs. 5 PAG n. F. entsprechen den Sätzen 2 und 3 des Art. 92 Abs. 3 PAG a. F. im Wortlaut. Inhaltliche Änderungen sind insgesamt nicht bezweckt.

Zu Art. 96 PAG

Infolge der neuen Artikelreihung wird der bisherige Art. 92 zu Art. 96.

Der bisher in Art. 92 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Verweis auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird dahingehend präzisiert, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils des FamFG (Buch 1) sowie in Freiheitsentziehungsverfahren auch die Vorschriften über das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen (Buch 7) entsprechende Anwendung finden, soweit das PAG nichts anderes regelt. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine abdrängende Sonderzuweisung zu den ordentlichen Gerichten, die den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ausschließt. Sobald eine gerichtliche Entscheidung der ordentlichen Gerichte ergangen ist, kann diese sowie die ihr zugrunde liegende polizeiliche Maßnahme nur noch im Wege der Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde überprüft werden. In Fällen, in denen sich die Maßnahme nach Ergehen der gerichtlichen Entscheidung erledigt hat, gilt § 62 FamFG. Ist eine polizeiliche Maßnahme dagegen beendet, noch bevor überhaupt eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden konnte, kann die Rechtmäßigkeit dieser polizeilichen Maßnahme ausschließlich im Wege der (Fortsetzungs-)Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten im Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung überprüft werden. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Sonderregelung des Art. 97 Abs. 5 für den Fall der Freiheitsentziehung.

Abs. 2 entspricht weitestgehend der bisher in Art. 92 Abs. 4 enthaltenen Regelung. Lediglich der bisherige abstrakte Verweis auf den III. Abschnitt 2. Unterabschnitt wird aus Transparenzgründen durch die Nennung der Normen ersetzt.

Zu Art. 97 PAG

Der neue Art. 97 enthält neben den – bisher schon in Art. 18 a. F. verorteten – Regelungen zum Verfahren der richterlichen Entscheidung bei Freiheitsentziehungen insbesondere die Klarstellung, dass jeder, der von einer nicht nur kurzfristigen richterlichen Gewahrsamanordnung betroffen ist, von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsanwalt erhält.

Abs. 1 entspricht mit Ausnahme redaktioneller Änderungen dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 1.

Abs. 2 entspricht mit Ausnahme des neu eingefügten Satzes 3 dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 2 bis 5. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die bisher in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 bis 5 enthaltenen Spezialregelungen betreffend „Rauschgewahrsamsfälle“ in einen eigenen Absatz gefasst. Inhaltliche Änderungen sind mit Ausnahme des neu eingefügten Satzes 3 hiermit nicht verbunden. Durch das PAG-Neuordnungsgesetz war

Art. 18 Abs. 1 zur Entlastung der Gerichte um die Sätze 2 bis 5 ergänzt worden. Insbesondere die Regelung in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 a. F. (jetzt Art. 97 Abs. 2 Satz 1), wonach die nach den Vorschriften des FamFG grundsätzlich vorgesehene Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person in Fällen des kurzfristigen, also des nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen dauernden Gewahrsams unterbleiben kann, wenn die Person rauschbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der Anhörung zu erfassen, läuft jedoch derzeit in der Praxis weitestgehend leer. Denn nach § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG i. V. m. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 alt (jetzt Art. 96 Abs. 1) ist in diesen Fällen durch das Gericht zwingend ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Ein solcher kann jedoch in der Praxis insbesondere außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie am Wochenende häufig mit vertretbarem Aufwand nicht gefunden werden. Folge ist, dass die Gerichte trotz der verfahrensrechtlichen Erleichterung in Abs. 2 Satz 1 überflüssige Anhörungsfahrten durchführen oder bis zur Ausnüchterung des Betroffenen keine Entscheidung über die beantragte Freiheitsentziehung treffen (können). Die zwingende Bestellung eines Verfahrenspflegers in kurzfristigen Freiheitsentziehungsverfahren ist zur Sicherung der Rechte der in Gewahrsam genommenen Person nicht erforderlich. Aufgabe des Verfahrenspflegers ist es, mit der betroffenen Person persönlichen Kontakt aufzunehmen, um sich ein eigenständiges Bild von ihrer Lage und ihren Anliegen zu verschaffen, um diese in das Verfahren einzubringen. In den von Abs. 2 Satz 1 erfassten Fällen ist dies dem Verfahrenspfleger jedoch naturgemäß genauso wenig möglich wie dem Gericht. Denn ist die betroffene Person nicht in der Lage, an einer Anhörung sinnvoll teilzunehmen, kann auch ein Verfahrenspfleger ihre Anliegen nicht in einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person erörtern. Die zwingende Pflicht, einen Verfahrenspfleger zu bestellen und vor der Entscheidung anzuhören, bringt dieser daher keinen zusätzlichen Rechtsschutz. Mit der in Satz 3 neu eingefügten Regelung wird daher die Verpflichtung zur zwingenden Beteiligung eines Verfahrenspflegers in diesen Fällen ausgeschlossen. Damit hängt die Bestellung eines Verfahrenspflegers zukünftig gemäß § 419 Abs. 1 Satz 1 FamFG i. V. m. Art. 96 Abs. 1 von der Einschätzung des Gerichts ab, ob diese im konkreten Fall tatsächlich erforderlich ist, um die Interessen des Betroffenen wahrzunehmen.

Abs. 3 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 6. Aus gesetzgebungstechnischen Gründen wird dieser in einen eigenen Absatz verschoben. Damit wird die universelle Geltung dieser Regelung sowohl für Abs. 1 als auch Abs. 2 hervorgehoben. Bislang drohte die Regelung aufgrund ihrer Verortung übersehen zu werden.

Abs. 4 regelt künftig die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters durch das Gericht. Die Vornahme einer Freiheitsentziehung stellt einen gravierenden Grundrechtseingriff dar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der mit einer längerfristigen Ingewahrsamnahme oftmals verbundenen schweren Auswirkungen auf das soziale Leben, insbesondere auf Arbeitsverhältnis, Familie und gesellschaftliches Ansehen der betroffenen Person. In Fällen des nicht nur kurzfristigen, also des über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus andauernden Gewahrsams ist der betroffenen Person zur weiteren Absicherung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens deshalb ein Rechtsanwalt zu bestellen. Der bestellte Rechtsanwalt hat im Verfahren kraft Bestellungsakts die Stellung eines bevollmächtigten Rechtsanwalts, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung und Verfahrensvollmacht der betroffenen Person bedarf. Die Bestellung eines Rechtsanwalts erfolgt von Amts wegen durch das Gericht gemeinsam mit der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams; der von Amts wegen zu bestellende Rechtsanwalt muss nicht schon zur ersten gerichtlichen Anhörung beigezogen werden. In den Fällen des nur kurzfristigen Gewahrsams, insbesondere des rauschbedingten Gewahrsams nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 1, bedarf es dagegen keiner Rechtsanwaltsbestellung von Amts wegen. In diesen Fällen endet der Gewahrsam oftmals vor Ergehen einer richterlichen Entscheidung, jedenfalls aber regelmäßig binnen maximal 48 Stunden und damit so zeitnah, dass sich die Auswirkungen der Ingewahrsamnahme in Grenzen halten. Im Hinblick auf die möglichen Kostenfolgen (s. hierzu die Ausführungen zu Abs. 6), über die die betroffene Person belehrt werden sollte, soll die Bestellung eines Rechtsanwalts nicht gegen den ausdrücklichen Willen der in Gewahrsam genommenen Person erfolgen. Diese kann daher auf anwaltlichen Beistand ausdrücklich verzichten. Verzichtet die betroffene Person auf einen Rechtsanwalt nach

Abs. 4 bedarf es in der Regel auch nicht der Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 419 FamFG. Der Bestellung eines Rechtsanwalts durch das Gericht bedarf es ferner nicht in Fällen, in denen die vom Gewahrsam betroffene Person bereits anwaltlich vertreten ist. In diesen Fällen ist bereits hinreichend gesichert, dass die betroffene Person ihre Rechte angemessen wahrnehmen kann.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 18 Abs. 2.

Für das gerichtliche Verfahren gelten über den in Art. 96 Abs. 1 (Art. 92 Abs. 1 Satz 1 a. F.) enthaltenen Verweis vorbehaltlich abweichender Regelungen die Vorschriften des ersten und siebten Buches des FamFG entsprechend. Hinsichtlich der Kosten gelten insofern die §§ 80 ff. FamFG. Für die Gerichtskosten erklärt das PAG in seiner geltenden Fassung bereits die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) für entsprechend anwendbar, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Für die Vergütung des nach Abs. 4 von Amts wegen bestellten Rechtsanwalts gelten künftig die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), insbesondere Abschnitt 8 des RVG sowie Teil 6 Abschnitt 3 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (Vergütungsverzeichnis) entsprechend, wie Abs. 6 festschreibt. Bei der grundsätzlich aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütung des nach Abs. 4 bestellten Rechtsanwalts (§ 45 Abs. 3 RVG) handelt es sich um Auslagen gemäß Nr. 31007 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG (Kostenverzeichnis). Kostenschuldner ist grundsätzlich der Betroffene (§ 23 Nr. 15 GNotKG), soweit keine anderweitige Kostenentscheidung durch das Gericht getroffen wird (§ 27 Nr. 1 GNotKG).

#### Zu Art. 98 PAG

Die zuvor in Art. 92 Abs. 2 a. F. enthaltene Regelung zur Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen wurde zur besseren Übersichtlichkeit einer eigenen Regelung im neuen Art. 98 zugeführt. Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen daher dem bisherigen Art. 92 Abs. 2.

#### Zu Art. 99 PAG

Im neuen Art. 99 werden die Rechtsmittel der Beschwerde sowie nunmehr auch der Rechtsbeschwerde im Gesetz gebündelt geregelt.

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte nach diesem Gesetz das Rechtsmittel der Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG statthaft ist, sofern das PAG keine Sonderregelungen enthält. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage aufgrund des Verweises des Art. 92 Abs. 1 Satz 1 a. F. (jetzt Art. 96 Abs. 1) auf die Vorschriften des FamFG. Satz 1 kommt insofern lediglich eine klarstellende Funktion zu. Satz 2 bestimmt abweichend von den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Landgerichte zur einheitlichen Beschwerdeinstanz im ersten Rechtszug in Angelegenheiten nach diesem Gesetz. Bislang waren nach § 72 Abs. 1 Satz 2 GVG i. V. m. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 a. F. (jetzt Art. 96 Abs. 1) dieses Gesetzes die Landgerichte nur in Freiheitsentziehungssachen Beschwerdegerichte. In allen übrigen Fällen gerichtlicher Entscheidungen nach diesem Gesetz waren nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GVG i. V. m. Art. 92 Abs. 1 Satz 1 a. F. (jetzt Art. 96 Abs. 1) dieses Gesetzes die Oberlandesgerichte für die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig. Zur Vermeidung eines für den Rechtssuchenden kaum nachvollziehbaren unterschiedlichen Instanzenzugs sollen künftig einheitlich die Landgerichte zuständige Beschwerdegerichte sein.

Die Gesetzgebungskompetenz des bayerischen Landesgesetzgebers folgt aus Art. 30, 70 GG. Es handelt sich um Fragen des allgemeinen Polizeirechts, für die der Bundesgesetzgeber keine Regelungen getroffen hat.

Das Beschwerdeverfahren nach dem PAG richtet sich aufgrund der Verweise in Art. 96 Abs. 1 sowie in Art. 99 Abs. 1 Satz 1 nach den Vorschriften des FamFG für das Beschwerdeverfahren als Teil des ersten Buches des FamFG (Unterabschnitt 1). Nach § 62 FamFG ist unter den dort genannten Voraussetzungen die Beschwerde auch dann statthaft, wenn sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt hat.

Abweichend von der bisherigen Regelung des Art. 92 Abs. 1 Satz 2, wonach die Rechtsbeschwerde in Verfahren nach diesem Gesetz ausgeschlossen ist, soll diese zukünftig wieder ermöglicht werden. Dies verstärkt den Rechtsschutz des von einer

Maßnahme nach diesem Gesetz Betroffenen und ermöglicht die Entwicklung einer einheitlichen, höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Rechtsbeschwerde ist danach gegen Entscheidungen der Landgerichte in zweiter Instanz statthaft, sofern das PAG keine Sonderregelungen enthält. Die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde richtet sich, wie der Verweis in Abs. 2 Satz 1 auf die Vorschriften der §§ 70 ff. des FamFG zeigt, nach § 70 FamFG. Danach ist die Rechtsbeschwerde gegen den eine Freiheitsentziehung anordnenden Beschluss zulassungsfrei (§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 FamFG). In den übrigen Fällen bedarf es der Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht. Die Rechtsbeschwerde findet nicht gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests statt (§ 70 Abs. 4 FamFG). Eine isolierte Rechtsbeschwerde gegen Kostenentscheidungen ist ausgeschlossen, wie die Beschränkung im Wortlaut des Abs. 2 Satz 1 auf Entscheidungen in der Hauptsache zeigt.

Das Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem PAG richtet sich aufgrund des Verweises in Art. 96 Abs. 1 sowie des Verweises in Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften des FamFG für das Rechtsbeschwerdeverfahren als Teil des ersten Buches des FamFG (Unterabschnitt 2). Für den Fall, dass sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt, bevor das Beschwerdegericht entschieden hat, gilt im Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem FamFG nach herrschender Auffassung § 62 FamFG entsprechend, auch wenn § 74 Abs. 4 FamFG für das Rechtsbeschwerdeverfahren nur auf die erstinstanzlichen Vorschriften und damit an sich nicht auf § 62 FamFG verweist (BGH FGPrax 2010, 150; Keidel, FamFG, 19. Aufl. Rn. 40 zu § 62 FamFG). Hieran wird auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem PAG festgehalten und die Geltung des § 62 FamFG in Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich normiert.

Abweichend von § 133 GVG weist Abs. 2 Satz 3 die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde dem Bayerischen Obersten Landesgericht anstelle des Bundesgerichtshofs zu. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es sich beim PAG um Landesrecht handelt, sachgerecht. Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bayerischen Landesgesetzgebers gelten die vorstehenden Ausführungen. Zur Herausbildung einer einheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung soll ein und derselbe Spruchkörper des Bayerischen Obersten Landesgerichts für sämtliche Angelegenheiten nach diesem Gesetz zuständig sein. Die Einzelheiten bleiben der Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vorbehalten. Parallel zum Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 FamFG) gilt nach Abs. 2 Satz 4 auch im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht ein Anwaltszwang. Dies ist notwendig, damit die Rechtsbeschwerde ihrer Funktion der Rechtskontrolle gerecht werden kann. Die in § 10 Abs. 4 Satz 2 FamFG vorgesehene Vertretungsregelung für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt nach Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

#### **Zu Nr. 47 (Art. 91 PAG)**

##### *Zu Buchst. a*

Der bisherige Art. 94 wird zu Art. 91 (vgl. auch Nr. 31 Buchst. a). Bedingt durch die Änderung der Struktur des Art. 36 aus Transparenzgründen, sind lediglich die Verweise in Abs. 1 Satz 1 auf die Norm zu ändern.

##### *Zu Buchst. b*

Durch die Verortung der drohenden Gefahr im neuen Art. 11a PAG ist die Norm in der Folge redaktionell anzupassen.

#### **Zu Nr. 48 (Art. 101)**

Der bisherige Art. 94a wird zu Art. 101.

Die Übergangsvorschrift des bisherigen Art. 94a Abs. 3 PAG ist gemäß Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 PAG am 31.12.2020 außer Kraft getreten und kann daher gelöscht werden.

Die Verkürzung der Gewahrsamsfrist auf einen Monat mit einer Verlängerungsoption um einen weiteren Monat bedingen eine Übergangsregelung für Gewahrsamnahmen, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angeordnet wurden und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens fort dauern. In Angleichung an die neuen Gewahrsamsfristen

darf eine Gewahrsamnahme maximal bis einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortauern. Zu diesem Zeitpunkt kann, wenn es erforderlich ist, die Verlängerung des Gewahrsams richterlich angeordnet werden. Für die Prüfung der Verlängerung durch das Gericht sind die Regelungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblich. Endet der vor Inkrafttreten angeordnete Gewahrsam vor Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten, gilt diese Regelung entsprechend.

#### **Zu Nr. 49 (Art. 102)**

Der bisherige Art. 95 findet sich in Art. 102 wieder.

Die Neunummerierung des Gesetzes erfordert auch eine Anpassung der Norm betreffend die Schlussbestimmungen. Die Übergangsvorschrift des bisherigen Art. 94a Abs. 3 PAG ist gemäß Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 PAG am 31.12.2020 außer Kraft getreten und kann daher gelöscht werden. Dies bedingt eine Folgeänderung des neuen Art. 102 PAG.

#### **Zu Nr. 50 (X. Abschnitt Schlussbestimmungen)**

Es wird die Überschrift „X. Abschnitt Schlussbestimmungen“ eingefügt.

### **Zu § 2 (Änderung des POG)**

#### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Amtliche Inhaltsübersichten sind inzwischen unüblich geworden. Auch im POG soll die amtliche Inhaltsübersicht gestrichen werden. Unberührt bleiben dabei die von Verlagen und elektronischen Sammlungen automatisch erstellten Inhaltsverzeichnisse.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 7 POG)**

Gemäß bislang geltender Fassung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG besteht lediglich für die Verfolgung des unbefugten Handels mit Betäubungsmitteln in Fällen von präsidialübergreifender, landesweiter, bundesweiter oder internationaler Bedeutung eine originäre Zuständigkeit des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA).

Eine Berücksichtigung sog. Neuer psychoaktiver Stoffe (NpS) fehlt bislang, wobei Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG bereits durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 neu gefasst wurde (GVBl. S. 944) und mithin das Gesetz bei der Neufassung nicht das Regime des erst danach geschaffenen „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ (NpSG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615) kannte.

Eine Erweiterung der Aufzählung des Zuständigkeitskataloges des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG um NpS ist aus gewichtigen Gründen im Rahmen der aktuellen Gesetzesnovelle angezeigt. Zum einen muss eine Novellierung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG aus Klarstellungs- und Bestimmtheitsgründen (auch im Hinblick auf Art. 20 Abs. 3 GG) erfolgen. Dies trägt sodann auch der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit Rechnung und vermag einer künftigen Auslegungs- und Zuständigkeitsunsicherheit vorzubeugen.

Für eine Änderung des POG spricht zum anderen, dass auch § 4 Abs. 1 BKAG die NpS explizit erwähnt.

Schließlich trägt eine Nennung der NpS im POG der zunehmend herausgehobenen kriminalpolitischen Bedeutung der NpS Rechnung. Seit der Erfassung 2007 durch das BLKA haben Fallzahlen, Substanzenvielfalt und Todesfälle im Zusammenhang mit NpS nicht unerheblich zugenommen (häufig auch bezeichnet als „Legal Highs“ oder „Research Chemicals“).

Das erheblich gestiegene Fallaufkommen in Bayern zu Straftaten gegen das NpSG stellt sich anhand der PKS wie folgt dar: 2017: 97 Fälle, 2018: 120 Fälle (+23,7 Prozent), 2019: 151 Fälle (+25,8 Prozent). Auch der Umstand, dass die Zahl der Todesopfer ausweislich der PKS 2019 von acht auf elf Fälle gestiegen ist (+ 37,5 Prozent), verdeutlicht die hohe Bedeutung des präventiven und repressiven Tätigwerdens der Polizei in diesem Bereich.

Art und Umfang der synthetischen Wirkstoffe können auch schwerste Gesundheitsschäden bis hin zum Tode zur Folge haben. Dementsprechend wurde durch das NpSG ein Rahmen zu einer effektiven Erfassung dieser Stoffe und einer hinreichenden und

rechtssicheren strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeit geschaffen. Damit korrespondiert nicht zuletzt auch eine adäquate Zuständigkeitsbestimmung, welche letztlich nur durch eine explizite Aufführung im Normenkatalog des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG gewährleistet werden kann.

Eine Befugniserweiterung ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Durch eine explizite Nennung im Rahmen der Nr. 2 wird lediglich die gängige und gesetzlich bereits zugelassene Praxis der Fruchtbarmachung der besonderen fachlichen Kenntnisse des BLKA (in Einklang mit der bundesgesetzlichen Regelung des BKAG) vertieft.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Nr. 3 (Art. 11 POG)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu § 3 (Änderung des BayVSG)**

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt. Die Generalklausel zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gemäß Art. 8 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) tritt gegenüber den in Art. 9 ff. BayVSG speziell geregelten besonderen nachrichtendienstlichen Mittel zurück, was in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayVSG a. E. ausdrücklich klargestellt wird. Durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 382) wurde als Art. 19a BayVSG ein weiteres besonderes nachrichtendienstliches Mittel eingefügt. Entsprechend muss der deklaratorische Verweis auf die Spezialität der Art. 9 ff. BayVSG, der bislang mit Art. 19 BayVSG endet, angepasst werden.

**Zu § 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller  
Staatsminister Joachim Herrmann  
Abg. Katharina Schulze  
Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback  
Abg. Manfred Ländner  
Abg. Toni Schuberl  
Abg. Dr. Anne Cyron  
Abg. Wolfgang Hauber  
Abg. Horst Arnold  
Abg. Alexander Muthmann

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**(Drs. 18/13716)**

#### **- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Die Staatsregierung hat damit 14 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung ist: CSU 9 Minuten, die GRÜNEN 6 Minuten, die FREIEN WÄHLER 5 Minuten, die AfD, SPD und FDP je 4 Minuten und die fraktionslosen Abgeordneten jeweils 2 Minuten.

Ich erteile dem Staatsminister Herrn Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, Ihnen die aktuelle Novelle des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes vorstellen zu dürfen. Das PAG stand 2018 in der öffentlichen Kritik. Den mit dieser Kritik verbundenen Wunsch der Öffentlichkeit haben wir aufgenommen und unter Beteiligung einer Kommission aus Experten der Rechtswissenschaft, des Datenschutzes und der polizeilichen und gerichtlichen Praxis eine Überprüfung der 2017 und 2018 eingeführten Regelungen im PAG durchgeführt. Gleichzeitig setzen wir mit dieser Novelle auch Vorgaben des Koalitionsvertrages um. Die nun vorliegenden Änderungen sollen das Gesetz insgesamt noch verständlicher und transparenter gestalten und den Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger stärken.

Gleichzeitig wird – und das ist mir besonders wichtig – das hohe Schutzniveau für die bayerische Bevölkerung aufrechterhalten; denn im Vordergrund steht weiterhin der bestmögliche Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger durch die bayerische Polizei. Auch weiterhin soll gelten: Wer in Bayern lebt, soll sicherer leben.

Was sind nun die Kernpunkte der Novelle? – Die Abgrenzung zwischen drohender und konkreter Gefahr wird durch eine Klarstellung im Normtext verdeutlicht und die "konkrete" Gefahr im Gesetz künftig definiert. Zudem wird die "drohende" Gefahr in einem eigenen, neuen Artikel 11a des PAG, geregelt. Wir stellen damit klar, dass die konkrete Gefahr der Hauptanwendungsfall für die Polizei bleibt.

Auch die sogenannten bedeutenden Rechtsgüter, zu deren Schutz insbesondere die Regelungen zur drohenden Gefahr zur Anwendung kommen können, werden auf Anregung der PAG-Kommission hin präzisiert und eingeschränkt. So scheiden beispielsweise die erheblichen Eigentumspositionen künftig aus dem Anwendungsbereich der drohenden Gefahr aus.

Zur Verbesserung des Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger werden bei noch mehr polizeilichen Maßnahmen Gerichte als unabhängige Instanzen verpflichtend eingeschaltet. So finden sich nun zusätzliche Richtervorbehalte bei den DNA-Befugnissen oder bei der Verwertung von Bodycam-Aufnahmen in Wohnungen zur Gefahrenabwehr.

Aufgegriffen haben wir darüber hinaus die Vorschläge der PAG-Kommission zu der viel diskutierten Frage des Gewahrsams. Ein zentraler Punkt ist, dass die zulässige Höchstdauer eines richterlich angeordneten Gewahrsams von bisher drei Monaten auf längstens einen Monat reduziert wird. Verlängerungen sind nur noch bis zu einer Gesamtdauer von maximal zwei Monaten möglich.

Eine Ingewahrsamnahme durch die Polizei ist wie bisher höchstens bis zum Ende des folgenden Tages zulässig. Bei jeder längeren Dauer wird dem Betroffenen von Amts wegen ein Anwalt beigeordnet. Zudem eröffnen wir künftig die Möglichkeit einer

Rechtsbeschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht. So wird zusätzlicher Rechtsschutz geschaffen.

Im Rahmen der PAG-Novelle 2018 ist oftmals vorgebracht worden, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung verfassungswidrig sei. Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Beschlüssen des vergangenen Jahres und auch erst kürzlich wieder, im Februar, bestätigt, dass dies nicht der Fall ist. Weder berühre eine Aufenthaltsüberwachung mittels GPS typischerweise den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung, noch führe diese zu einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Rundumüberwachung. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht nun ausdrücklich die Eignung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bestätigt, von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Ich freue mich, dass das Bundesverfassungsgericht damit einen der Punkte, der in fast allen Klagen gegen unser PAG enthalten ist, eigentlich schon klar entschieden hat. Die in der Vergangenheit gegen die EAÜ gerichteten Klagen sind meines Erachtens nun wahrlich nicht mehr aussichtsreich.

Zusammenfassend lässt sich also sagen: Die Novelle 2020 setzt die Vorschläge der PAG-Kommission sowie die Vorgaben des Koalitionsvertrages stimmig um. Das PAG wird nun weiter verbessert und abgerundet; dabei bleibt gleichzeitig die Effektivität der Gefahrenabwehr erhalten.

Ich bitte Sie alle um zügige konstruktive Beratung dieses Gesetzentwurfes, damit diese Novelle, die den Rechtsschutz der Bürger stärkt, möglichst bald in Kraft treten kann.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Staatsminister, für die Begründung des Gesetzentwurfes und darf als erste Rednerin seitens der Fraktionen die Vorsitzende der Fraktion der GRÜNEN, Frau Katharina Schulze, aufrufen. Bitte schön.

**Katharina Schulze (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! 2018 sind in Bayern Zehntausende Menschen auf die Straße gegangen. Von Augsburg bis Regensburg, von Bayreuth bis Traunstein haben die Menschen deutlich gemacht: Wir wollen frei und sicher in Bayern leben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Bürgerinnen und Bürger wissen, dass Bayern das sicherste Bundesland ist – dank der guten Arbeit unserer Polizei. Weil das so ist, konnten und können sie nicht nachvollziehen, warum die CSU ihre Bürger\*innenrechte eingeschränkt hat. Warum soll die Polizei präventiv mein Telefon anzapfen, meinen Computer durchsuchen können, nur aufgrund einer schwammigen "drohenden Gefahr"? Warum soll im sichersten Bundesland die Freiheit weiter beschnitten werden? Sie fragten und fragen sich zu Recht: Braucht's das? – Die Antwort ist klar: Nein, das braucht es nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNE haben das von Anfang an auch so gesehen. Darum haben wir schon bei der ersten Novellierung 2017 als einzige Oppositionsfraktion gegen die Novellierung gestimmt. Gegen beide Novellierungen – 2017 und 2018 – sind wir vor Gericht gezogen.

Man kann also klar festhalten: Die Verschärfung des PAG war eines von vielen Beispielen aus dem Sommer des Populismus des Markus Söder, der in einer Niederlage bei der Landtagswahl mündete. Die absolute Mehrheit war futsch! Darüber bin ich jetzt nicht traurig.

Nun erwartet man, dass eine Landesregierung einen schnelleren Lernprozess zeigt. Herr Innenminister, ich finde es nett, dass Sie uns jetzt um zügige Beratung bitten; dabei drängen wir GRÜNE seit 2018 darauf, dass die Novellierung des Gesetzes endlich diskutiert wird. Sie haben das verzögert, weil Sie den Gesetzentwurf, der schon für 2019 angekündigt wurde, erst jetzt vorgelegt haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Schauen wir uns diesen Gesetzentwurf an. Korrigiert er die vielen Fehler im Gesetz? Ist er die Abkehr von der dunklen Seite der Macht? – Na ja, leider nur zum Teil.

Ein schöner Erfolg ist, dass die Präventivhaft endlich wieder eine gesetzlich normierte Höchstdauer bekommt, nämlich von insgesamt zwei Monaten. Damit wurde unsere und die Kritik der Kommission aufgegriffen. Dennoch weist Bayern damit – und das gilt es hier zu sagen – immer noch die schärfste Regelung auf.

Wer präventiv länger als einen Tag in Gewahrsam genommen wird, hat künftig einen Anspruch auf einen Rechtsanwalt. Auch das haben wir GRÜNE immer eingefordert.

Jetzt komme ich zum großen Aber: Die Liste der Punkte, die nicht aufgegriffen wurden, ist weiterhin sehr, sehr lang. Das zentrale Übel des Polizeiaufgabengesetzes, der Begriff der drohenden Gefahr, ist weiter vorhanden. Mit diesem Begriff haben wir eine eklatante Befugnisverschiebung weit ins Gefahrenvorfeld bekommen. Die Polizei in Bayern darf viele grundrechtsbeschränkende Eingriffe wie die Dauerobservation mit Ton- und Bildaufnahmen und die Telekommunikationsüberwachung schon bei Vorliegen einer drohenden Gefahr vornehmen. Wir GRÜNE sagen ganz klar: Damit haben wir eine Vernachrichtendienstlichung der Polizei, und das ist verfassungswidrig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Um es jetzt mal ganz deutlich zu sagen: Der Webfehler des Gesetzes bleibt erhalten. Der Webfehler ist der Paradigmenwechsel des Polizeirechts weg von der Bekämpfung gegenwärtiger Gefahren hin zur Bekämpfung einer nebulösen drohenden Gefahr. Deswegen, Herr Innenminister, werden wir unsere beiden Klagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof selbstverständlich aufrechterhalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die von uns kritisierte Befugnis der Postsicherstellung wird lediglich durch den Richtervorbehalt entschärft.

Es gibt keine Änderungen bei den von uns gerügten Vorschriften zur Durchsuchung von Datenträgern oder Sicherstellung von Gegenständen oder Online-Durchsuchungen sowie zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen.

Sie haben in Ihr Gesetz auch noch etwas Neues hineingeschrieben: In Artikel 11a Absatz 1 Ziffer 1 PAG wird neu ausgeführt, dass "das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit" der Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut begründen soll. – Sorry! Das ist ein absolut unbestimmter Rechtsbegriff, der sehr weit dehnbar ist und große Interpretationsspielräume eröffnet. Man könnte sogar sagen: Jedes normabweichende individuelle Verhalten von Personen könnte als solches gewertet werden. Aus Sicht der GRÜNEN gehört das gestrichen; denn unsere Polizei braucht klare, nachvollziehbare Regelungen, damit sie ihre Arbeit weiterhin gut machen kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich halte fest: Unsere Kritik trägt erste Früchte. Die Entschärfungen sind leider nicht der Einsicht der Staatsregierung geschuldet, sondern auf konstanten Druck von uns, von der Kommission, von der Zivilgesellschaft zurückzuführen. Jetzt werden wir hier im Landtag weiterdiskutieren. Sie können sich auf konstruktive Änderungsanträge von uns gefasst machen. Wir freuen uns auch sehr auf die Expertenanhörung, die aufgrund unseres Antrages durchgeführt werden wird. Ich bitte um weise Einsichten bei den Regierungsfractionen, damit wir dieses Polizeiaufgabengesetz verfassungskonform gestalten und dafür sorgen können, dass alle Menschen in Bayern weiterhin frei und sicher leben können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Frau Abgeordnete Schulze. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Wir haben eine Zwischenbemerkung. Ich darf Herrn Kollegen Prof. Dr. Bausback aufrufen. Bitte schön.

**Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU):** Frau Kollegin Schulze, Sie haben am Anfang Ihrer Ausführungen auf die Proteste gegen das PAG Bezug genommen. Ich möchte deshalb nachfragen. Ausweislich des Netzes finden sich grüne Organisationen wie die GRÜNEN Oberbayern und die Bundes-GRÜNEN und die Grüne Jugend in einem Bündnis unter anderem mit der "Antifant – Autonome Antifa München", der Antikapitalistischen Linken München, der DKP München und anderen linksextremistischen Organisationen. Ich wollte fragen, wie Sie sich im Nachhinein zu einem solchen Bündnis, das Sie offensichtlich eingegangen sind, stellen. Ich halte es nicht für richtig, dass demokratische Parteien mit extremistischen Organisationen – auch wenn es nur um Demonstrationsbündnisse geht – ein solches Bündnis eingehen.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Bitte schön, Frau Schulze.

**Katharina Schulze (GRÜNE):** Lieber Herr Bausback, ich nehme an, Sie waren auf keiner der unzähligen Demonstrationen, die es im Sommer 2018 im ganzen Land gab; denn dann hätten Sie gesehen, dass es eine breite bunte Mischung von Bürgerinnen und Bürgern ist – von den Omas gegen Nazis, die SPD war dabei, über den BUND Naturschutz & Co. –, dass es die Mehrzahl in der Bevölkerung in Bayern nicht nachvollziehen kann, warum Ihre Partei ein Polizeiaufgabengesetz verschärft, Bürger\*innenrechte einschränkt, obwohl wir im sichersten Bundesland leben. Ich finde, diese Kritik muss man als Regierungsfraktion ernst nehmen, und deswegen müssen wir jetzt auch Änderungen herbeiführen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu Zwischenbemerkungen. Der nächste Redner ist der Kollege Manfred Ländner von der CSU-Fraktion. – Herr Abgeordneter Ländner, ich bitte noch kurz um Geduld. – Jetzt ist das Rednerpult frei.

**Manfred Ländner (CSU):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! PAG zum Zweiten heute! PAG zum Ersten war vor zwei Jahren, im Frühjahr/Sommer 2018. Ich bin schon etwas erstaunt darüber, wie hier wieder eine Umdeutung der Geschehnisse, eine Legendenbildung vorgenommen wird, warum Zehntausende auf die Straße gegangen seien. Die sind doch nicht wegen Söders Populismus, sondern wegen Ihrer Agitation auf die Straße gegangen.

(Beifall bei der CSU)

Was war denn damals zum Beispiel im Frühstücksfernsehen, als Menschen gefilmt worden sind, die von Ihnen erzählt bekommen haben – ich glaube nicht einmal, dass Sie persönlich es waren –, dass die Polizei zukünftig mit Handgranaten in Streifenwagen Streife fährt? Das waren Dinge, die damals diskutiert wurden.

Die Verfassungsfeindlichkeit dieses Gesetzes wurde in den Medien täglich propagiert. Bis heute gibt es aber weder ein Urteil zur noch einen Beweis für die Verfassungsfeindlichkeit dieses Gesetzes. Auch wenn Sie das in Ihrer heutigen Rede mehrfach wiederholt haben, wird es dennoch nicht wahr. Es gibt kein Urteil zur Verfassungsfeindlichkeit. Wir warten die Urteile ab, und zwar mit Optimismus.

Ich sage Ihnen noch etwas: Den Begriff der drohenden Gefahr haben Sie bis heute nicht verstanden. Weil das durchaus eine schwierige Rechtsmaterie ist, darf ich Ihnen erstens sagen, dass die Begriffsformulierung vom Bundesverfassungsgericht kommt. Weil das zweitens eine schwierige Materie ist, glauben Sie, die Menschen mit diesem Begriff weiter verunsichern zu können. Sie drohen den Menschen mit der "drohenden Gefahr". Das ist unredlich und entspricht nicht der Praxis, die unsere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten draußen haben.

(Beifall bei der CSU)

Ich hatte eine ganz andere Rede aufgesetzt; Ihre Ausführungen haben mich aber geärgert. Frau Schulze, loben Sie bitte nicht unsere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, wenn Sie durch Ihre Agitation hier am Rednerpult die Arbeit dieser Menschen draußen vor Ort diskreditieren.

(Beifall bei der CSU)

Natürlich wissen wir, dass wir 2018 Wahlkampf gehabt haben, und natürlich wissen wir auch, warum Sie die Menschen aufgepeitscht haben. Dies hat letztendlich vielleicht auch zu einem gewissen Erfolg geführt – für Sie, nicht für uns. Und warum? Sie müssen vor Ihrem Gewissen die Frage beantworten, warum Sie die Menschen aufgepeitscht haben.

Wir haben, unser Innenminister an der Spitze, in aller Ernsthaftigkeit gesagt: Wir müssen und wir wollen die Einführung dieses Gesetzes, das in großen Teilen agitativ und diskreditierend begleitet wurde, objektiv begleiten. Es waren keine Gerichte und schon gar nicht ein Verfassungsgericht, die Vorschläge gemacht haben. Das war eine unabhängige Kommission. Eine unabhängige Kommission hat genau den Ansatz verfolgt: Wie schaffe ich es, durch Formulierungen in diesem Gesetz Transparenz und Verständlichkeit zu erhöhen, und wie schaffe ich es, vielleicht auch ein paar Dinge zu glätten, die zu Unmut geführt haben? Die Ergebnisse der Arbeit dieser Kommission fließen jetzt in die Novelle ein, nichts anderes.

Gerade auch heute stellt sich die Frage, was in einem Polizeiaufgabengesetz wesentlich ist. Wer wissen will, was wesentlich ist, sieht in Artikel 2 Absatz 1 Polizeiaufgabengesetz nach:

Die Polizei hat die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das reicht an sich aus, aber andererseits natürlich auch nicht, genauso wenig wie die Zehn Gebote ausreichen, obwohl hier wie dort alles gesagt sein könnte.

So obliegt es dem Gesetzgeber, die polizeilichen Aufgaben in ein sinnvolles und verfassungsrechtlich einwandfreies Gesetz zu kleiden. Es sind drei Säulen, die meiner Meinung nach in diesem Gesetz berücksichtigt werden müssen: Erstens Beachtung und Wahrung der Grund- und Bürgerrechte, zweitens Praktikabilität und Effektivität im polizeilichen Alltag im Dienste an den Menschen und drittens Akzeptanz in der Bevölkerung. Die von mir schon angesprochene Kommission hatte genau diese Dinge zu prüfen. Sie war unabhängig, und sie hat einen Abschlussbericht vorgelegt. Aufgrund dieses Abschlussberichts wurde dieses PAG eben nicht in die Tonne getreten, sondern es wurde mit einem Ziel nachjustiert, das da heißt, es noch etwas besser zu machen, etwas abzurunden, zu optimieren, verständlicher zu machen und dadurch die Akzeptanz in der Gesellschaft zu erhöhen.

Der Herr Minister hat bereits die einzelnen Bereiche umrissen, um die es geht. Ich bin sehr dankbar, dass – jetzt muss ich ein "leider" einfügen – leider nur bis heute – vielleicht schaffen wir es zukünftig – die jetzige Novelle hinsichtlich ihrer Evaluation in großer Sachlichkeit behandelt wird und behandelt wurde. Ich bitte herzlich, auch im Interesse unserer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, in diesem Bereich zur Sachlichkeit zu kommen. Ich bin überzeugt davon, dass es für den sicher nicht leichten Alltag unserer Polizei wichtig ist, dass wir hier die Grundlagen ohne Schaum vor dem Mund diskutieren und verabschieden.

Das jetzige PAG ist meiner Meinung nach gut; Nachjustierungen machen es noch etwas besser, insbesondere hinsichtlich der Akzeptanz. Wenn das PAG in der Bevölkerung Akzeptanz findet, auch in der Politik Akzeptanz findet, wird dadurch auch polizeiliches Handeln akzeptiert und die Akzeptanz polizeilichen Tätigwerdens weiter erhöht. Wir alle wissen um die herausragende Qualität unserer Polizei. Wir wollen ihr bestmögliche Grundlagen für ihr Einschreiten zur Verfügung stellen, bestmögliche Grundlagen auch im Bereich der Gesetzgebung.

Die Novelle des PAG wird uns noch einige Wochen begleiten. Ich finde, dass sie gut und angemessen ist und der polizeilichen Arbeit im Alltag vor Ort hilft.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank. Bitte bleiben Sie, Herr Abgeordneter Ländner. – Ich habe eine Zwischenbemerkung des Kollegen Toni Schuberl von den GRÜNEN. Bitte schön, Herr Schuberl.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Da Sie das so vorbringen, möchte ich schon noch etwas klarstellen. Ich möchte klarmachen, um was es bei der drohenden Gefahr geht. Eine Person, die noch keine Straftat begangen hat, die nach dem Unschuldsprinzip unbescholten ist, kann, wenn der Staat meint, dass eine Gefahr droht, selbst wenn es um die Gefahr geht, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, eingesperrt und in Gewahrsam genommen werden, und zwar ohne Gerichtsverfahren. Zwar blickt dann ein Richter darauf; das ist aber kein förmliches Gerichtsverfahren. Und das ohne echte Obergrenze für die Dauer! Das heißt, theoretisch kann ein unbescholtener Bürger bei der drohenden Gefahr, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, ohne Gerichtsverfahren unbegrenzt in Gewahrsam genommen werden. Wenn Sie das als offensichtlich nicht verfassungswidrig ansehen, frage ich mich, wo Sie da hingeschaut haben.

**Manfred Ländner (CSU):** Lieber Herr Kollege, offensichtlich verfangen die wirklich vorgebrachten unsachlichen Dinge des Jahres 2018 bei Ihnen bis heute. Das finde ich traurig. Ich sage: Die Polizei hat über Jahrzehnte mit den beiden Begriffen abstrakte Gefahr und konkrete Gefahr gut gelebt, bis ein Gericht, und zwar ein Obergericht, festgestellt hat, dass es dazwischen auch noch etwas geben muss, da eine konkrete Gefahr hinsichtlich Zeit und Ort hinreichend bestimmbar sein muss. Wenn das nicht der Fall ist, kann höchstens von einer drohenden Gefahr gesprochen werden. – Das ist jederzeit nachzulesen; das können auch Sie gerne nachlesen.

Herr Kollege, über allem steht immer noch die Verhältnismäßigkeit. Ich bin gerne bereit, interimsmäßig noch etwas zu diskutieren – sonst würde das den Rahmen sprengen.

gen. Ich sehe: Bei Ihnen ist diesbezüglich einiges an Aufklärungsarbeit notwendig; ich freue mich aber, wenn Sie sich dieser öffnen.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank. Bitte nicht vergessen, die Maske aufzusetzen. – Dann darf ich als nächste Rednerin Frau Dr. Anne Cyron von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte.

(Beifall bei der AfD)

**Dr. Anne Cyron (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich anlässlich der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes auch einen kurzen Blick in die Rechtsgeschichte werfen.

Mit der Novellierung des PAG im Mai 2018 und höchstproblematischen Ergänzungen, insbesondere durch den Begriff "drohende Gefahr" anstatt "konkrete Gefahr" und die Tatsache, dass "Gefährder" fast unendlich in Haft genommen werden dürfen – zwei Begriffe, die der Polizei die Möglichkeit einräumen, unliebsame Bürger auf unbestimmte Zeit ohne konkreten Tatverdacht wegzusperren –, markierte der Bayerische Landtag, federführend die CSU, einen Rückschritt in der Rechtsgeschichte in die Anfänge des 17. Jahrhunderts.

Damals war es den Machthabern erlaubt, Personen willkürlich festzunehmen und auf unbestimmte Zeit zu inhaftieren. Erst das Jahr 1679 brachte durch die Habeas-Corpus-Akte den Wendepunkt. Denn aus der Habeas-Corpus-Akte ergab sich implizit das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht Verhafteter auf unverzügliche Haftprüfung vor Gericht. Damit war die Habeas-Corpus-Akte der entscheidende Schritt hin zu unserem modernen Rechtsstaat.

In Deutschland konnten diese Habeas-Corpus-Garantien über den Artikel 104 Grundgesetz eingefordert werden. Mehrtägiger Freiheitsentzug unterlag stets einem Richter vorbehalt. Das war auch schon in der Weimarer Verfassung so festgelegt. Das ist

auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention so festgelegt, in Artikel 5, in dem das Recht auf Schutz vor willkürlicher Verhaftung als Menschenrecht festgeschrieben ist.

Diese großartigen Errungenschaften in der Rechtsgeschichte vergangener Jahrhunderte, die den Weg in den modernen Rechtsstaat eröffneten, wurden durch die Novellierung des PAG vom Mai 2018 ausgehebelt.

Der damalige und heutige Innenminister begründete diese Vorgehensweise mit der Gefahr des Terrorismus, ausgehend von Gefährdern, die die Bundesregierung in vollem Konsens mit der bayerischen CSU insbesondere seit 2015 zu Tausenden ohne Prüfung, ohne Ausweisdokumente und mit völlig unbekanntem Absichten in unser Land einreisen ließ und immer noch einreisen lässt.

(Beifall bei der AfD)

Selbst in Corona-Zeiten, in denen rechtschaffene Bürger Kontaktsperren, Ausgangssperren und sonstigen tiefgreifenden Einschränkungen ihrer Grund- und Freiheitsrechte unterliegen, wird dieser Zustrom nicht gestoppt. Wie können wir denn die "drohende Gefahr" am besten verhindern? – Nun, indem wir keine Gefährder mehr ins Land lassen und die hier lebenden Gefährder endlich nach Hause schicken.

(Zuruf: Die Gefährder sitzen hier im Parlament!)

Aber die Grenzen stehen für Gefährder aller Art nach wie vor offen. Man könnte fast annehmen: Massenmigration, mit allen kriminellen Konsequenzen, wird von den Machthabern in diesem Land betrieben, um unsere Freiheitsrechte immer noch weiter einzuschränken und zu beschneiden.

(Beifall bei der AfD)

Kritiker der Masseneinwanderung, aktuell vielleicht auch bald Corona-Kritiker, könnten über das PAG zum Verstummen gebracht werden. Menschen, die ihr Land und ihre

Grundfreiheiten verteidigen wollen, können als drohende Gefahr auf fast unbestimmte Zeit inhaftiert werden. Dabei müsste doch eigentlich jeder Jurist wissen, welche Gefahr von diesen unbestimmten Rechtsbegriffen ausgeht.

Darüber hinaus wurde natürlich auch eine ganze Reihe von zusätzlichen Kompetenzen im PAG verankert, durch die der Polizei Machtbefugnisse verliehen wurden, wie es das sei 1945 nicht mehr gegeben hatte. Die Politik der Machthaber scheint eigentlich nur noch darauf ausgerichtet zu sein, die Freiheitsrechte der Bürger ohne jedes Maß immer weiter einzuschränken.

Bereits 2018 war davon auszugehen, dass eines Tages darüber entschieden wird, ob mit dieser Novellierung des PAG die richtige Abwägung zwischen dem erhöhten Bedarf an Ermittlungsbefugnissen und der Freiheit der Bürger getroffen wurde. Dieser Zeitpunkt scheint nun gekommen: Das PAG soll also nachgebessert werden.

Die Nachbesserungen sind begrüßenswert, entschärfen das PAG aus unserer Sicht jedoch nicht hinreichend. Denn die AfD steht für die Freiheit der Person und lehnt jeden unangemessenen Grundrechtseingriff über das PAG ab.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Frau Abgeordnete. – Zwischenbemerkungen gibt es keine. Damit darf ich den nächsten Redner vonseiten der FREIEN WÄHLER aufrufen. Das ist der Abgeordnete Wolfgang Hauber. – Herr Abgeordneter Hauber, gleich können Sie an das Rednerpult.

**Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Auf die Definition der "drohenden Gefahr" meiner Vorrednerin, auf diese unterirdische Definition, möchte ich nicht näher eingehen. Sie ist nicht diskussionswürdig.

(Widerspruch bei der AfD)

Das Polizeiaufgabengesetz ist für jeden Polizeibeamten neben der Strafprozessordnung das wichtigste Werkzeug zur Bewältigung seiner Aufgaben. Im PAG sind die Befugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr geregelt. Einerseits soll ein solches Werkzeug der Polizei die Befugnisse einräumen, die sie benötigt, um angemessen, zum Schutz und Wohle der Bürger, auf Gefahrensituationen reagieren zu können. Kollegin Schulze, das ist der Sinn und Zweck des Polizeiaufgabengesetzes! Das Polizeiaufgabengesetz ist nicht geschrieben worden, um der Polizei Rechte einzuräumen und die Bürger zu drangsalieren. Andererseits soll aber auch der Bürger vor überzogenen Rechtseingriffen durch die Polizei geschützt werden. Diese beiden Anliegen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu setzen, ist Aufgabe des Parlaments, des Gesetzgebers.

Nach den letzten großen Reformen des PAG hatten viele Bürger den Eindruck, dass das Pendel nicht zugunsten der Bürgerrechte ausschlug. Ich meine, dass mit dem heute in Erster Lesung zu behandelnden Gesetzesentwurf des PAG viele Gemüter beruhigt werden können. Wir FREIEN WÄHLER haben in den Koalitionsvertrag mit unserem Koalitionspartner CSU einen Passus geschrieben, der folgendermaßen lautete –  
– Jetzt ist er weg.

(Heiterkeit)

Hier ist das Zitat aus dem Koalitionsvertrag:

Wir werden die Ergebnisse der von der Staatsregierung eingesetzten unabhängigen Expertenkommission zur Begleitung des neuen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) bis zur ersten Jahreshälfte 2019 evaluieren. Auf dieser Grundlage werden wir den bestehenden Richtervorbehalt im PAG ausdrücklich festschreiben und unter anderem prüfen, ob hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Begriffs "drohende Gefahr" gesetzliche Anpassungen notwendig sind.

Diesem Auftrag sind wir FREIEN WÄHLER nachgekommen. Der vorliegende Gesetzesänderungsentwurf setzt die Vorgaben der PAG-Kommission zum einen umfänglich

um; zum anderen hat die Auswertung der Kommission die Bedenken der FREIEN WÄHLER bestätigt. Daher sind wir froh, dass hier auf Grundlage einer fundierten Expertenempfehlung nachgebessert werden konnte.

Den Forderungen der FREIEN WÄHLER wurde ebenfalls nachgekommen. Um nur ein paar Stichpunkte dazu zu nennen: Richtervorbehalte sind an zahlreichen Stellen eingepflegt worden. Der Begriff der "drohenden Gefahr" ist konkretisiert und beschränkt worden und gleichzeitig in der Gesetzessystematik so verortet worden, dass keine Zweifel mehr an dem Stellenwert des klassischen Gefahrenbegriffs der "konkreten Gefahr" bestehen. Die bedeutenden Rechtsgüter, zu deren Schutz aufgrund drohender Gefahr gehandelt werden kann, werden enger gefasst. Die zulässige Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der PAG-Kommission und der Erfordernisse der Polizeipraxis auf längstens einen Monat reduziert, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung auf insgesamt zwei Monate.

Das Fazit der FREIEN-WÄHLER-Fraktion: Der Gesetzesänderungsentwurf setzt die Vorgaben der PAG-Kommission umfänglich um. Dies war ein Anliegen der FREIEN WÄHLER aus dem Koalitionsvertrag, welches erfüllt wurde. Zur klaren Abgrenzung der Gefahrenbegriffe haben die FREIEN WÄHLER dafür Sorge getragen, dass die Befugnisse auf Grundlage von drohender Gefahr und konkreter Gefahr auch tatsächlich in Artikel 11 und Artikel 11a gesondert normiert wurden. Wichtig war uns FREIEN WÄHLERN in diesem Zusammenhang vor allem, dass durch eine klare Abgrenzung der Begrifflichkeiten der klassische Gefahrenbegriff der "konkreten Gefahr" weiterhin primär Anwendung finden soll.

Ich möchte es nicht versäumen, unserem Koalitionspartner, der CSU-Fraktion, und allen voran dem Staatsminister Joachim Herrmann für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes zu danken. Ich glaube auch, dass der jetzt geänderte Gesetzestext ein für die Polizei anwenderfreundliches Gesamtwerk darstellt und als Werkzeug zum Wohle der Bürger gut eingesetzt werden kann.

Mein letzter Satz: Welche Forderungen stellen die FREIEN WÄHLER für die Zukunft? – Mittels längerfristiger Evaluation kann nachjustiert werden, falls sich der Begriff "drohende Gefahr" in der Praxis nicht bewährt oder weitere Verbesserungen erforderlich werden.

Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Hauber. – Zwischenbemerkungen liegen nicht vor. Die Maske wird aufgesetzt, und der nächste Redner kann aufgerufen werden. Es ist der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Herr Horst Arnold.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Um das einmal klarzustellen: Diese Diskussion findet aus unserer Sicht nicht gegen die Polizei und den Rechtsstaat, sondern für die Polizei statt, denn in der Tat ist der Alltag der Polizei hart. Bei Einsätzen sollte man der Polizei Rechtsgrundlagen an die Hand geben, die praktikabel und umsetzbar sind, anstatt nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei der Bevölkerung Verwirrung zu stiften. Man sollte einfach ganz klar sagen: Jawohl, ihr macht die Arbeit richtig. Ihr seid zur Gefahrenabwehr da. Ihr seid zur Verfolgung von Straftaten da – schnelles, gründliches und effektives Handeln auf rechtsstaatlicher Grundlage. – Deswegen diskutieren wir hier.

(Beifall bei der SPD)

Das PAG, das Sie hier vorlegen, hat eine gewisse Historie. Das ist schon angesprochen worden; in vier Minuten fällt es auch schwer. Nachdem Ihre Desinformationskampagne, diese Kritik als solche zu bezeichnen, schiefgegangen ist – es war Ihnen selbst nicht wohl dabei –, haben Sie eben diese Begleitkommission einberufen.

Diese Begleitkommission hat in allen Ehren die Evaluation und die Anwendungsmöglichkeit dieses Gesetzes untersucht, aber – das sage ich noch einmal ganz deutlich –

kein Maßstab war die Kollision mit höherrangigem Recht, also dem Verfassungsrecht oder Rechten aus dem Grundgesetz.

Um dafür ein Bild zu gebrauchen: Ein grob und dürftig gestalteter unpassender Anzug sollte von dieser Kommission auf seine Alltagstauglichkeit hin geprüft werden. Das kann nicht maßnahmenbegleitend sein, sondern ist allenfalls ein Punkt, der Sie dazu gebracht hat, an dem Anzug herumzudoktern, aber besser ist er nicht geworden. Die Verpackung ist nach wie vor schlecht und untauglich.

(Beifall bei der SPD)

Nicht einmal die Ergebnisse dieser Kommission haben Sie richtig umgesetzt. Ich verweise nur auf den Richtervorbehalt bei der Wohnraumdurchsuchung bzw. das Betreten des Wohnraums mit Bodycams. Es ist empfohlen worden, den Wohnraum nur mit richterlichem Beschluss betreten zu lassen. Sie lassen den richterlichen Beschluss erst zu, wenn die Ergebnisse auszuwerten sind. Auch das ist halbherzig.

Die Gesetzgebung zeigt aber auch Ihre entsprechende Projektionslinie und Ihr Verfassungsverständnis: immer etwas übers Ziel hinaus schießen, manche Dinge auch missverstehen, Herr Ländner. Aus einem verwunderlichen Verständnis einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Terrorabwehr leiten Sie für sich die Befugnis ab, die gesamte Bevölkerung mit einem Generalverdacht zu überziehen. Sie wollen polizeiliche Eingriffsbefugnisse bei einer drohenden Gefahr in ganzer Breite ermöglichen. Dieser Begriff ist eigentlich dem Nachrichtendienst zugänglich. Das ist keine Gefahrenabwehr, sodass es eben keine polizeiliche Befugnis gibt.

Die Definition dieser drohenden Gefahr erspare ich Ihnen. Sie wäre allerdings notwendig, denn im Gesetz gibt es neun unbestimmte Rechtsbegriffe. Jetzt sagen Sie als alter Polizist, Herr Ländner: Der Alltag der Polizei ist schwer. Jetzt gehen wir mal her und wenden neun unbestimmte Rechtsbegriffe beim Einsatz solcher Maßnahmen an. – Geht's denn noch? Wir haben als effektive Schutzpolizei in dem Zusammenhang

doch kein Rechtsstudium nötig, sondern es muss transparent und anwendbar sein. Das ist dieses Gesetz in dieser Form nicht.

(Beifall bei der SPD)

Ich will Ihnen auch sagen, welche Folgen möglich sind: Drohneneinsatz, Postöffnung usw. Ich sage Ihnen: Wir müssen darüber diskutieren. Wir werden uns nicht total verweigern, indem wir sagen: Das ganze Gesetz ist schlecht. – Wir haben etliche Änderungsanträge vorbereitet.

Dennoch sind unsere Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof in München und in Karlsruhe berechtigt. Wir warten darauf, dass auch Sie sagen: Jetzt können wir eine Entscheidung umsetzen. – Sie haben es schon in Ihrem Gesetz vorbereitet, weil Sie Ihrer eigenen Sache selbst nicht trauen.

Wir freuen uns auf die Diskussion und insbesondere auf die Anhörung. Vier Minuten werden dort nicht ausreichen, um unsere Probleme insgesamt zu besprechen.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Arnold. – Ich darf Herrn Abgeordneten Muthmann aufrufen und allgemein daran erinnern, dass es zwingend ist, die Maske nach dem Ende der Rede wieder aufzusetzen. Man vergisst es sehr schnell, weil man noch im Redegedanken ist, aber als Präsident möchte ich darauf achten. Ich will es nicht überhöhen, sondern es allgemein für diejenigen, die heute noch sprechen, sagen. – Bitte schön, Herr Muthmann.

**Alexander Muthmann (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will heute keine abschließende Bewertung über diesen Entwurf abgeben. Wir haben zu Recht gemeinsam eine Anhörung auf den Weg gebracht, weil in der Tat eine ganze Reihe von Fragen verfassungsrechtlicher, durchaus aber auch einsatztaktischer Art zu stellen sind: Was hilft das eine und das andere?

Kollege Ländner sagt zu Recht: Wir haben alle ein Interesse daran, auch für die Polizei bestmögliche Grundlagen zu schaffen. – Dem würde ich grundsätzlich zustimmen. Wir müssen uns aber schon noch über die Frage verständigen: Was ist denn bestmöglich?

Mit Blick auf das, was Kollege Arnold vorgetragen hat, möchte ich sagen: Mit sehr differenzierten und dann mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen garnierten Formulierungen ist für die Alltagstauglichkeit eines ohnehin schwierigen und anspruchsvollen Dienstes nichts gewonnen. Ich darf an zwei Formulierungen im Zusammenhang mit der drohenden Gefahr erinnern: Angriffe von erheblicher Intensität in absehbarer Zeit.

Das alles muss als Grundlage für Eingriffe in Individualrechte handhabbar bleiben. Ob wirklich etwas für die Polizei gewonnen wird, das in dieser vagen Form zu machen, ist auch eine Frage, die wir sicherlich mit den Experten besprechen wollen, und zwar nicht nur mit Verfassungsrechtlern – das ist auch ein Thema –, sondern auch mit Einsatztaktikern. Es ist richtig, das jetzt zu tun, weil das Verfahren aus dem Jahr 2018 beweist, dass man die Dinge besser vorher intensiv berät, bespricht und bewertet, anstatt mit einem Schnellschuss Korrekturbedarf in großem Stil auszulösen.

Ich fasse zusammen: Wir haben nach wie vor erhebliche Zweifel, ob der Begriff der drohenden Gefahr in diesem Kontext wirklich eine Qualitätsverbesserung ist. Dass damit im Übrigen eine mit unbestimmten Rechtsbegriffen erfolgende Befugnis zur Einschränkung von Freiheitsrechten einhergeht, muss und wird uns natürlich auch beschäftigen, denn mit der Gefahrenkategorie der drohenden Gefahr werden die polizeilichen Befugnisse in der Tat ein Stück weit in das Gefahrenvorfeld verlagert, wie schon gesagt worden ist, das traditionell eigentlich den Nachrichtendiensten als das durch sie zu beackernde Feld zukommt.

Ich möchte noch ganz kurz zwei Aspekte ergänzen, bei denen wir die Dinge sicherlich auch noch intensiver beraten werden. Ich bitte die Regierungskoalition um ihre Bereitschaft, diese Fragen nicht nur zur Rechtfertigung dessen, was schon vorliegt, sondern

auch kritisch dafür zum Anlass zu nehmen, noch einmal über die vorgelegten Entwürfe nachzudenken.

Dabei geht es zum einen um die Aufzeichnung durch die Bodycams in Wohnungen. Das ist verbessert und jetzt mit einem richterlichen Vorbehalt versehen worden, aber nur, was die Verwertung betrifft. Reicht das aus, oder müssen wir nicht schon im Vorfeld für die Anwendung und die Aufzeichnung im privaten Bereich entsprechende Korrekturen anbringen?

Mit Blick auf die Uhr möchte ich zum anderen nur noch als Stichwort nennen, ob die Gewahrsamsandrohung, so wie die Vorschrift jetzt vorliegt, auch mit Blick auf andere Bundesländer sachgerecht ist. – In diesem Sinne ist diese Anhörung dringend notwendig, um viele weitere Fragen zu stellen, für die heute keine Zeit mehr ist.

(Beifall bei der FDP)

**Erster Vizepräsident Karl Feller:** Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Muthmann. – Ich sehe weder eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung noch eine weitere Wortmeldung. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Einwendungen. Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/13716

**zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/16245

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/13716)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/16311

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Keine DNA-Analyse im Gefahrenabwehrrecht  
(Drs. 18/13716)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/16312

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Verfassungskonforme Gewahrsamshöchstdauer und kein Präventivgewahrsam bei Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten  
(Drs. 18/13716)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/16313

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Bodycams in Wohnungen verfassungskonform ausgestalten  
(Drs. 18/13716)**

- 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/16314

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Verpflichtender anwaltlicher Beistand bei Freiheitsentzug  
(Drs. 18/13716)
- 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/16369

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/13716)
- 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/16516

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Befugnisse bei drohender Gefahr auf Sachverhaltsaufklärung beschränken  
(Drs. 18/13716)
- 9. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/16517

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Befugnisse bei der Identitätsfeststellung einschränken  
(Drs. 18/13716)
- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/16518

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Keine molekulargenetischen Untersuchungen zur Gefahrenabwehr  
(Drs. 18/13716)
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/16519

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Dauer des Präventivgewahrsams reduzieren  
(Drs. 18/13716)

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**  
Drs. 18/16520  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einsatz von Bodycams  
(Drs. 18/13716)
- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**  
Drs. 18/16521  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Eingriffsintensive Maßnahmen von Behörden dokumentieren  
(Drs. 18/13716)
- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**  
Drs. 18/16522  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Beiordnung eines gesetzlichen Vertreters  
(Drs. 18/13716)
- 15. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 18/16523  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einwilligung in DNA-Maßnahme u. a.  
(Drs. 18/13716)
- 16. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. CSU**  
Drs. 18/16524  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Rechtsanwaltsbestellung u. a.  
(Drs. 18/13716)
- 17. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 18/16620

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Zuverlässigkeitsüberprüfung u. a.  
(Drs. 18/13716)**

**18. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/17084

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Verfassungskonforme Ausgestaltung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz der Polizei und staatlicher Veranstaltungen sowie zum Schutz von Veranstaltungen in nicht öffentlicher Trägerschaft im Polizeiaufgabengesetz  
(Drs. 18/13716)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird Art. 14 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. <sup>2</sup>Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. <sup>3</sup>Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.“

b) In Nr. 22 wird Art. 36 Abs. 6 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.

c) Nr. 34 Buchst. d wird aufgehoben.

d) Nr. 35 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.“

e) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:

„37. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) <sup>1</sup>Bei Anlässen, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden sind, kann die Polizei personenbezogene Daten einer Person mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erheben, übermitteln und anderweitig verarbeiten (Zuverlässigkeitsüberprüfung), soweit dies im Hinblick auf den Anlass und

die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist.

<sup>2</sup>Die Erforderlichkeit und der Umfang der Verarbeitung sind anhand einer Gefährdungsanalyse festzulegen, wobei sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet. <sup>3</sup>Zuverlässigkeitsüberprüfungen können insbesondere erfolgen

1. zur Regelung der besonderen Zugangsberechtigung zu Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die besonders gefährdet sind,
2. für den privilegierten Zutritt zu einem Amtsgebäude oder einem anderen gefährdeten Objekt oder Bereich,
3. für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung behördlicher Aufgaben,
4. bei Personen, die Zugang zu Unterlagen oder ähnlichen Inhalten haben sollen, aus denen sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse für die Tätigkeit von Polizei und Sicherheitsbehörden ergeben oder
5. zu Zwecken des Personen- und Objektschutzes.

<sup>4</sup>Die Polizei kann hierzu die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck auch von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Polizei ist befugt, das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung an eine andere Stelle zu übermitteln, wenn die Beurteilung der Zuverlässigkeit der anderen Stelle obliegt. <sup>2</sup>Hat die Polizei dabei Zuverlässigkeitsbedenken, ist die betroffene Person vor der Datenübermittlung an die andere Stelle über die Bedenken der Polizei zu informieren, wenn die betroffene Person dies schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei zuvor erklärt hat. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 gibt die Polizei der betroffenen Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Übermittlung nach Satz 1 zu prüfen sind. <sup>4</sup>Die betroffene Person ist von der anderen Stelle auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 und über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens spätestens vor der erstmaligen Datenübermittlung an die Polizei hinzuweisen. <sup>5</sup>Hat die Polizei Zweifel daran, dass die andere Stelle ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist, ist die betroffene Person durch die Polizei vor der Übermittlung nach Satz 1 über das Bestehen von Sicherheitsbedenken zu informieren. <sup>6</sup>Von der Information des Betroffenen nach den Sätzen 2 und 5 kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 und 3 abgesehen werden. <sup>7</sup>Erfolgt die Mitteilung an eine nichtöffentliche Stelle, beschränkt sich die Mitteilung nach Satz 1 darauf, dass Zuverlässigkeitsbedenken bestehen.

(3) Die Polizei kann die andere Stelle dazu verpflichten, ihr mitzuteilen, wenn sie eine Person trotz bekannter Zuverlässigkeitsbedenken der Polizei gleichwohl für den Anlass verwendet, für den die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde.

(4) Art. 54 Abs. 2 Satz 6 findet keine Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann ferner Personen, die eine Tätigkeit in einer Behörde der Polizei oder des Verfassungsschutzes anstreben, mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 unterziehen. <sup>2</sup>In diesen Fällen findet Arbeits- und Beamtenrecht Anwendung.“

- f) Die bisherigen Nrn. 37 bis 45 werden die Nrn. 38 bis 46.
- g) Die bisherige Nr. 46 wird Nr. 47 und wie folgt geändert:
  - aa) In Art. 94 Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

- bb) In Art. 95 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Anordnung von“ eingefügt, sowie die Angabe „Art. 14 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2“ ersetzt.
- cc) Art. 97 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Zur richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus bestellt das Gericht der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.“
- h) Die bisherigen Nrn. 47 bis 50 werden die Nrn. 48 bis 51.
2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

#### § 4

#### Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 176 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
  2. In Art. 8 Abs. 3 werden die Wörter „ , im Internet“ gestrichen und die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ werden durch die Wörter „eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)“ ersetzt.
  3. In Art. 22 Satz 2 werden die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Berichterstatter zu 1, 16-17:	<b>Alfred Grob</b>
Berichterstatter zu 2:	<b>Richard Graupner</b>
Berichterstatter zu 3-6:	<b>Dr. Martin Runge</b>
Berichterstatter zu 7:	<b>Horst Arnold</b>
Berichterstatter zu 8-14:	<b>Alexander Muthmann</b>
Berichterstatter zu 15:	<b>Wolfgang Hauber</b>
Mitberichterstatter zu 1, 15-17:	<b>Dr. Martin Runge</b>
Mitberichterstatter zu 2, 4-9, 11-14:	<b>Alfred Grob</b>
Mitberichterstatter zu 3, 10:	<b>Wolfgang Hauber</b>

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/16245, Drs. 18/16311, Drs. 18/16312, Drs. 18/16313, Drs. 18/16314, Drs. 18/16369, Drs. 18/16516, Drs. 18/16517, Drs. 18/16518, Drs. 18/16519, Drs. 18/16520, Drs. 18/16521, Drs. 18/16522, Drs. 18/16523, Drs. 18/16524 und Drs. 18/16620 in seiner 40. Sitzung am 23. Juni 2021 in einer **1. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird Art. 14 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. <sup>2</sup>Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. <sup>3</sup>Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.“

b) In Nr. 22 wird Art. 36 Abs. 6 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.

c) Nr. 34 Buchst. d wird aufgehoben.

d) Nr. 35 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb wird wie folgt gefasst:

,bbb) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.‘

e) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:

,37. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) <sup>1</sup>Bei Anlässen, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden sind, kann die Polizei personenbezogene Daten einer Person mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erheben, übermitteln und anderweitig verarbeiten (Zuverlässigkeitsüberprüfung), soweit dies im Hinblick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist. <sup>2</sup>Die Erforderlichkeit und der Umfang der Verarbeitung sind anhand einer Gefährdungsanalyse festzulegen. <sup>3</sup>Zuverlässigkeitsüberprüfungen können insbesondere erfolgen

1. zur Regelung der besonderen Zugangsberechtigung zu Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die besonders gefährdet sind,
2. für den privilegierten Zutritt zu einem Amtsgebäude oder einem anderen gefährdeten Objekt oder Bereich,
3. für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung behördlicher Aufgaben,
4. bei Personen, die Zugang zu Unterlagen oder ähnlichen Inhalten haben sollen, aus denen sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse für die Tätigkeit von Polizei und Sicherheitsbehörden ergeben oder
5. zu Zwecken des Personen- und Objektschutzes.

<sup>4</sup>Die Polizei kann hierzu die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck auch von

ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Polizei ist befugt, das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung an eine andere Stelle zu übermitteln, wenn die Beurteilung der Zuverlässigkeit der anderen Stelle obliegt. <sup>2</sup>Hat die Polizei dabei Zuverlässigkeitsbedenken, ist die betroffene Person vor der Datenübermittlung an die andere Stelle über die Bedenken der Polizei zu informieren, wenn die betroffene Person dies schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei zuvor erklärt hat. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 gibt die Polizei der betroffenen Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Übermittlung nach Satz 1 zu prüfen sind. <sup>4</sup>Die betroffene Person ist von der anderen Stelle auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 und über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens spätestens vor der erstmaligen Datenübermittlung an die Polizei hinzuweisen. <sup>5</sup>Hat die Polizei Zweifel daran, dass die andere Stelle ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist, ist die betroffene Person durch die Polizei vor der Übermittlung nach Satz 1 über das Bestehen von Sicherheitsbedenken zu informieren. <sup>6</sup>Von der Information des Betroffenen nach den Sätzen 2 und 5 kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 und 3 abgesehen werden. <sup>7</sup>Erfolgt die Mitteilung an eine nicht-öffentliche Stelle, beschränkt sich die Mitteilung nach Satz 1 darauf, dass Zuverlässigkeitsbedenken bestehen.

(3) Die Polizei kann die andere Stelle dazu verpflichten, ihr mitzuteilen, wenn sie eine Person trotz bekannter Zuverlässigkeitsbedenken der Polizei gleichwohl für den Anlass verwendet, für den die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde.

(4) Art. 54 Abs. 2 Satz 6 findet keine Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann ferner Personen, die eine Tätigkeit in einer Behörde der Polizei oder des Verfassungsschutzes anstreben, mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 unterziehen. <sup>2</sup>In diesen Fällen findet Arbeits- und Beamtenrecht Anwendung.“

- f) Die bisherigen Nrn. 37 bis 45 werden die Nrn. 38 bis 46.
- g) Die bisherige Nr. 46 wird Nr. 47 und wie folgt geändert:
- aa) In Art. 94 Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- bb) In Art. 95 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Anordnung von“ eingefügt, sowie die Angabe „Art. 14 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2“ ersetzt.
- cc) Art. 97 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Zur richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus bestellt das Gericht der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.“
- h) Die bisherigen Nrn. 47 bis 50 werden die Nrn. 48 bis 51.
2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

#### § 4

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 176 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
  2. In Art. 8 Abs. 3 werden die Wörter „ , im Internet“ gestrichen und die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ werden durch die Wörter „eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)“ ersetzt.
  3. In Art. 22 Satz 2 werden die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16620 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16524 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16521 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/16311, 18/16313, 18/16314, 18/16517, 18/16518, 18/16519, 18/16520 und 18/16522 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16369 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16245 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/16620 und Drs. 18/17084 in seiner 41. Sitzung am 13. Juli 2021 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Nr. 1 e) im neuen Art. 60a in Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „festzulegen“ die Wörter „ , wobei sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet“ eingefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16620 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17084 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/16620 und Drs. 18/17084 in seiner 42. Sitzung am 14. Juli 2021 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16620 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

erneut Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17084 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/16245, Drs. 18/16311, Drs. 18/16312, Drs. 18/16313, Drs. 18/16314, Drs. 18/16369, Drs. 18/16516, Drs. 18/16517, Drs. 18/16518, Drs. 18/16519, Drs. 18/16520, Drs. 18/16521,

Drs. 18/16522, Drs. 18/16523, Drs. 18/16524, Drs. 18/16620 und Drs. 18/17084 in seiner 59. Sitzung am 15. Juli 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung nach der **2. Beratung** empfohlen mit der Maßgabe, dass im neuen § 5 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2021“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16620 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16524 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16521 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/16311, 18/16313, 18/16314, 18/16369, 18/16517, 18/16518, 18/16519, 18/16520 und 18/16522 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17084 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16245 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Dr. Martin Runge**  
Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung in Zweiter Lesung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/13716, 18/17225

#### Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

### § 1

#### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Staatlichen“ gestrichen.
2. In Art. 7 Abs. 4 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „(Gefahr)“ wird gestrichen.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Unter einer solchen konkreten Gefahr (Gefahr) ist eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - d) Abs. 4 wird Abs. 3.
5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

#### „Art. 11a

#### Allgemeine Befugnisse bei drohender Gefahr

(1) Wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
  2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zu lassen,
- wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.
- (2) Bedeutende Rechtsgüter sind
1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
  2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,
  3. die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder
  4. Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.“
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
    - „4. an einer polizeilichen Kontrollstelle, die eingerichtet worden ist,
      - a) um Straftaten nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) oder Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 bis 7 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zu verhüten, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sind,
      - b) um gefahrenträchtige Großereignisse zu schützen, oder
      - c) zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr,“.
    - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“
      - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- (1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn
1. eine nach Art. 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
  2. trotz einer nach Art. 13 getroffenen Maßnahme der Identitätsfeststellung Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit bestehen,
  3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht oder
  4. dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.
- (2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere
1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrucken,
  2. die Aufnahme von Lichtbildern,
  3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
  4. Messungen.

(3) <sup>1</sup>Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. <sup>2</sup>Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. <sup>3</sup>Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Polizei kann zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche deren DNA-Identifizierungsmuster abgleichen, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen

1. der hilflosen Person oder Leiche Körperzellen entnommen,
2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial einer relevanten Vergleichsperson genommen und
3. auf Anordnung durch den Richter die Proben nach den Nrn. 1 und 2 molekulargenetisch untersucht werden.

<sup>3</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden.

(5) <sup>1</sup>Ein körperlicher Eingriff darf nur von einem Arzt vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Körperzellen dürfen nur für die molekulargenetische Untersuchung nach Abs. 3 und Abs. 4 verwendet werden. <sup>3</sup>Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster, im Falle des Abs. 4 soweit erforderlich auch auf das Geschlecht, erstrecken. <sup>4</sup>Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig. <sup>5</sup>Für die Durchführung der Untersuchungen gilt § 81f Abs. 2 der StPO entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Körperzellen sind unverzüglich, spätestens einen Monat nach der Untersuchung zu vernichten, es sei denn, sie dürfen nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden oder werden benötigt

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen nach den Abs. 1, 3 oder 4 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(7) <sup>1</sup>Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. <sup>2</sup>Im Falle einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

8. Art. 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ein Betroffener“ durch die Wörter „eine betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Leib, Leben“ durch die Wörter „Leben, Gesundheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

9. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.

10. Art. 18 wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Richterliche Entscheidung

Wird einer Person aufgrund von Art. 17 die Freiheit entzogen, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

11. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 7“ ersetzt.

12. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

(2) <sup>1</sup>In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. <sup>2</sup>Sie darf jeweils nicht mehr als einen Monat betragen und kann insgesamt nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.“

13. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

14. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

15. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 25“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

16. Art. 29 wird aufgehoben.

17. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
  - bb) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

18. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Molekulargenetische Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter personenbezogene Daten durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft erheben, wenn dies zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1) erforderlich ist. <sup>2</sup>Die molekulargenetische Untersuchung darf nur zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe und des biologischen Alters des Spurenverursachers durchgeführt werden. <sup>3</sup>Andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten dürfen nicht getroffen werden. <sup>4</sup>Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. <sup>5</sup>Für die Durchführung der Untersuchung gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster können in einer Datei gespeichert werden.  
<sup>2</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Abs. 1 erreicht ist und soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. <sup>3</sup>Art. 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

19. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Einsatz von körpurnah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden. <sup>5</sup>Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.

b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten, oder
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.“

20. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen und nach dem Wort „kann“ die Wörter „durch den Richter“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Die Maßnahme ist zu beenden, sobald der Grund hierfür entfallen ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „der Wohnung der verantwortlichen Person“ werden durch die Wörter „von Wohnungen“ und das Wort „ihrer“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Anwesenheit“ werden die Wörter „der verantwortlichen Person“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten auf Anordnung durch den Richter zu einem Bewegungsbild verbunden werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 2.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

21. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>In Eilfällen kann es diese Befugnis auf die Polizei übertragen.“
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5.

22. Art. 36 wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 36

##### Besondere Mittel der Datenerhebung

- (1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind
  1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
  2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
    - a) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nicht-öffentlich gesprochenen Wortes,
    - b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache, mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes,
    - c) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegung einer Person oder einer beweglichen Sache, ohne dass ein Bewegungsbild erstellt werden soll,
    - d) zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,
    - e) zur Anfertigung von Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich.
- (2) <sup>1</sup>Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über
  1. die hierfür Verantwortlichen,
  2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder
  3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde. <sup>2</sup>Datenerhebungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
- (3) Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b dürfen nur durch den Richter angeordnet werden.
- (4) <sup>1</sup>Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d dürfen nur durch den Leiter des Landeskriminalamtes

oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. <sup>2</sup>Diese Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, übertragen werden.

(5) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 können auch zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen (Personenschutzmaßnahme) erfolgen. <sup>2</sup>Soweit sie ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, werden sie abweichend von Abs. 3 durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei oder durch einen vom Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet.

(6) <sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c gelten Art. 34 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 49 Abs. 4 entsprechend, soweit die Maßnahme nicht ausschließlich als Personenschutzmaßnahme erfolgt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gilt Art. 34 Abs. 3 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>In der schriftlichen Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 3 bis 5 sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. <sup>2</sup>Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

24. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

25. In Art. 39 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.

26. Art. 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

27. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach den Wörtern „schriftlichen Anordnung“ werden die Wörter „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
    - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 6 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Art. 92 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 95 Abs. 5“ ersetzt.
  - d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Erfolgt die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich als Personenschutzmaßnahme, gilt Art. 36 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“
28. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Telekommunikation darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Soweit die Maßnahme nach Satz 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, darf sie durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des Satzes 2 darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - f) Abs. 6 wird aufgehoben.
  - g) Abs. 7 wird Abs. 6.
29. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:  
„(6) <sup>1</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Abs. 5 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft auf Anordnung durch den Richter und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten zum Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“
  - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
  - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 6“ werden durch die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 7“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
30. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.
31. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 1 bis 5.
32. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stellen können“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach dem Wort „Anordnung“ wird die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt.
    - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
33. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
  - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
34. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder Buchst. c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder Buchst. e“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder Buchst. e“ ersetzt.
35. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nr. 1 wird aufgehoben.
      - bbb) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.
      - ccc) Die Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
      - ddd) Nr. 7 wird Nr. 6 und die Wörter „Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ werden durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.
      - eee) Nr. 8 wird Nr. 7.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ und die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
    - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Nr. 1, 3 bis 5 und 7“ durch die Wörter „Nr. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Nr. 1 und 3 bis 8“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
36. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
37. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) <sup>1</sup>Bei Anlässen, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden sind, kann die Polizei personenbezogene Daten einer Person mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erheben, übermitteln und anderweitig verarbeiten (Zuverlässigkeitsüberprüfung), soweit dies im Hinblick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist. <sup>2</sup>Die Erforderlichkeit und der Umfang der Verarbeitung sind anhand einer Gefährdungsanalyse festzulegen, wobei sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet. <sup>3</sup>Zuverlässigkeitsüberprüfungen können insbesondere erfolgen

1. zur Regelung der besonderen Zugangsberechtigung zu Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die besonders gefährdet sind,
2. für den privilegierten Zutritt zu einem Amtsgebäude oder einem anderen gefährdeten Objekt oder Bereich,
3. für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung behördlicher Aufgaben,

4. bei Personen, die Zugang zu Unterlagen oder ähnlichen Inhalten haben sollen, aus denen sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse für die Tätigkeit von Polizei und Sicherheitsbehörden ergeben oder
5. zu Zwecken des Personen- und Objektschutzes.

<sup>4</sup>Die Polizei kann hierzu die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck auch von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Polizei ist befugt, das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung an eine andere Stelle zu übermitteln, wenn die Beurteilung der Zuverlässigkeit der anderen Stelle obliegt. <sup>2</sup>Hat die Polizei dabei Zuverlässigkeitsbedenken, ist die betroffene Person vor der Datenübermittlung an die andere Stelle über die Bedenken der Polizei zu informieren, wenn die betroffene Person dies schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei zuvor erklärt hat. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 gibt die Polizei der betroffenen Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Übermittlung nach Satz 1 zu prüfen sind. <sup>4</sup>Die betroffene Person ist von der anderen Stelle auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 und über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens spätestens vor der erstmaligen Datenübermittlung an die Polizei hinzuweisen. <sup>5</sup>Hat die Polizei Zweifel daran, dass die andere Stelle ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist, ist die betroffene Person durch die Polizei vor der Übermittlung nach Satz 1 über das Bestehen von Sicherheitsbedenken zu informieren. <sup>6</sup>Von der Information des Betroffenen nach den Sätzen 2 und 5 kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 und 3 abgesehen werden. <sup>7</sup>Erfolgt die Mitteilung an eine nichtöffentliche Stelle, beschränkt sich die Mitteilung nach Satz 1 darauf, dass Zuverlässigkeitsbedenken bestehen.

(3) Die Polizei kann die andere Stelle dazu verpflichten, ihr mitzuteilen, wenn sie eine Person trotz bekannter Zuverlässigkeitsbedenken der Polizei gleichwohl für den Anlass verwendet, für den die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde.

(4) Art. 54 Abs. 2 Satz 6 findet keine Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann ferner Personen, die eine Tätigkeit in einer Behörde der Polizei oder des Verfassungsschutzes anstreben, mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 unterziehen. <sup>2</sup>In diesen Fällen findet Arbeits- und Beamtenrecht Anwendung.“

38. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.
39. In Art. 64 Abs. 2 Satz 4 werden das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
40. Art. 65 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „ , einschließlich Bild- und Tonaufnahmen,“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Wörter „ , insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten,“ eingefügt.
41. In Art. 76 Abs. 7 Satz 2 und Art. 84 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
42. In Art 87 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
43. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VII. Abschnitt  
Opferschutz“.

44. Art. 91 wird Art. 100 und wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

45. Art. 92 wird wie folgt gefasst:

„Art. 92

Verwendung personenbezogener Daten bei Opferschutz

(1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene Daten einer zu schützenden Person verweigern, soweit dies für den Opferschutz erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln. <sup>2</sup>Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. <sup>3</sup>Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.

(3) Die Polizei kann von nicht öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln.

(4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von gesperrten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.“

46. Nach Art. 92 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIII. Abschnitt  
Kostenwesen“.

47. Nach Art. 93 wird folgender Abschnitt IX. eingefügt:

„IX. Abschnitt  
Richtervorbehalte; gerichtliches Verfahren

Art. 94

Richtervorbehalte

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bedürfen folgende polizeiliche Maßnahmen einer gerichtlichen Entscheidung:

1. Entnahme von Körperzellen und molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung von DNA-Identifizierungs-Mustern (Art. 14 Abs. 3),
2. Molekulargenetische Untersuchung von Proben nach Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche (Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3),
3. Durchsuchung von Wohnungen (Art. 24 Abs. 1),
4. Verlängerung der Sicherstellung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2),
5. molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft (Art. 32a Abs. 1 Satz 1),
6. Verwertung von automatisierten Bild- und Tonaufzeichnungen körperrnah getragener Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen (Art. 33 Abs. 4 Satz 5),

7. Elektronische Aufenthaltsüberwachung und Erstellung eines Bewegungsprofils (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3),
8. Postsicherstellung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1), Öffnung ausgelieferter Postsendungen (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2) sowie Übertragung der Befugnis der Öffnung auf die Polizei (Art. 35 Abs. 3 Satz 2),
9. längerfristige Observationen (Art. 36 Abs. 3),
10. verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (Art. 36 Abs. 3),
11. verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes (Art. 36 Abs. 3),
12. Einsatz verdeckter Ermittler gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 37 Abs. 2 Satz 1),
13. Einsatz von Vertrauenspersonen gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 38 Abs. 2 Satz 1),
14. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (Art. 41 Abs. 1 Satz 1), sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 41 Abs. 5 Satz 1 und 4),
15. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen im Fall einer beabsichtigten anderweitigen Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse (Art. 41 Abs. 6 Satz 2),
16. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 3, sowie Freigabe oder Löschung von nach Art. 42 Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten (Art. 42 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
17. Verpflichtung von Diensteanbietern zur Übermittlung von Daten und zur Auskunft (Art. 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1),
18. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 45 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
19. Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1),
20. Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen, soweit eine damit verbundene Maßnahme der Datenerhebung einer Anordnung durch den Richter bedarf (Art. 47 Abs. 3),
21. Verpflichtung Dritter zur Überwindung besonderer Sicherungen oder zur Mitwirkung hieran (Art. 47a Abs. 1 Satz 1),
22. weitergehende Zurückstellung oder Unterbleiben der Benachrichtigung von Personen nach erfolgter Datenerhebung (Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 4),
23. Freigabe von erhobenen Daten, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),
24. Bestätigung der Maßnahme, die bei Gefahr im Verzug durch Polizeivollzugsbeamte angeordnet wurde (Art. 95 Abs. 5 Satz 1),
25. Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung (Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4).

#### Art. 95

##### Gefahr im Verzug

(1)<sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug können Maßnahmen, die eine Anordnung durch einen Richter voraussetzen, auch durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Anordnung von Maßnahmen der molekulargenetischen Untersuchung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alternative 2 und freiheitsentziehende Maßnahmen nach Art. 97.

(2) <sup>1</sup>Die Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind, übertragen werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für folgende Maßnahmen:

1. Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34,
2. Postsicherstellung nach Art. 35,
3. verdeckter Einsatz technischer Mittel nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, sofern ein Bewegungsbild einer Person erstellt werden soll,
4. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41,
6. Rasterfahndung nach Art. 46.

(3) Im Fall des Art. 24 können die Maßnahmen bei Gefahr im Verzug abweichend von Abs. 1 und 2 durch jeden Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden.

(4) Maßnahmen nach Art. 47a können bei Gefahr im Verzug durch diejenigen Personen angeordnet werden, die die Maßnahme nach dem 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts, zu deren Durchführung eine Verpflichtung nach Art. 47a erforderlich geworden ist, anordnen dürfen.

(5) <sup>1</sup>Wurde bei Gefahr im Verzug mit einer Maßnahme begonnen, ohne eine vorherige richterliche Anordnung einzuholen, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme nachzuholen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt ist. <sup>3</sup>Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen richterlich bestätigt wird.

#### Art. 96

##### Verfahren für gerichtliche Entscheidungen; Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

(1) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, gelten vorbehaltlich abweichender Regelung die Vorschriften des Buches 1 und für Freiheitsentziehungsverfahren zusätzlich des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen, die eine richterliche Anordnung oder Bestätigung erfordern, sind unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen entfallen. <sup>2</sup>Besondere Regelungen dieses Gesetzes bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die Beendigung einer in Art. 33 bis 52 geregelten Maßnahme, die richterlicher Anordnung bedarf, und das Ergebnis der Maßnahme sind dem anordnenden Gericht mitzuteilen.

#### Art. 97

##### Richterliche Entscheidung bei Freiheitsentziehung; anwaltlicher Vertreter

(1) Wird eine Person auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 7 Satz 1, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 17 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

(2) <sup>1</sup>Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauschbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird die richterliche Entscheidung mit Erlass wirksam und bedarf hierzu nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. <sup>3</sup>Dauert die Freiheitsentziehung nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, findet § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 keine Anwendung. <sup>4</sup>Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des

Satzes 1 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. <sup>5</sup>Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.

(3) Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Freilassung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen würde.

(4) Zur richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus bestellt das Gericht der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

(5) <sup>1</sup>Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person, bei Minderjährigkeit auch ihr gesetzlicher Vertreter, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. <sup>2</sup>Der Antrag kann bei dem zuständigen Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

(6) <sup>1</sup>Für Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Für den Vergütungsanspruch eines nach Abs. 4 bestellten Rechtsanwalts gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend.

#### Art. 98

##### Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen

(1) Für die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich abweichender Regelung das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig

1. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und
2. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 5 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

#### Art. 99

##### Beschwerde, Rechtsbeschwerde

(1) <sup>1</sup>Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 58 bis 69 FamFG statt. <sup>2</sup>Über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheiden die Landgerichte.

(2) <sup>1</sup>Gegen die im zweiten Rechtszug in der Hauptsache ergangenen Entscheidungen der Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 70 bis 75 FamFG statt. <sup>2</sup>§ 62 FamFG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht. <sup>4</sup>Vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht müssen sich die Beteiligten außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. <sup>5</sup>§ 10 Abs. 4 Satz 2 FamFG gilt entsprechend.“

48. Der bisherige Art. 94 wird Art. 91 und Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ ersetzt.

49. Der bisherige Art. 94a wird Art. 101 und folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Gewahrsamnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet wurden und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinaus andauern sollen, sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beenden, es sei denn, die Fortdauer des Gewahrsams wird richterlich bestätigt. <sup>2</sup>Für die Anordnung der Verlängerung finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung.“
50. Der bisherige Art. 95 wird Art. 102 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Außer Kraft treten:
1. Art. 101 Abs. 2 mit Ablauf des 6. Mai 2023 sowie
  2. Art. 101 Abs. 1 mit Ablauf des 25. Mai 2028.“
51. Nach Art. 99 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „X. Abschnitt  
Schlussbestimmungen“.

## § 2

### Änderung des Polizeierorganisationsgesetzes

Das Polizeierorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmitteln“ die Wörter „oder neuen psychoaktiven Stoffen“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 8 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.

## § 3

### Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „19“ durch die Angabe „19a“ ersetzt.

## § 4

### Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 176 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 8 Abs. 3 werden die Wörter „ , im Internet“ gestrichen und die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ werden durch die Wörter „eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)“ ersetzt.
3. In Art. 22 Satz 2 werden die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Thomas Gehring**

II. Vizepräsident



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/13716, 18/17225, 18/17372

#### **Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### **§ 1**

#### **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Staatlichen“ gestrichen.
2. In Art. 7 Abs. 4 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „(Gefahr)“ wird gestrichen.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Unter einer solchen konkreten Gefahr (Gefahr) ist eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - d) Abs. 4 wird Abs. 3.
5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

#### **„Art. 11a**

#### **Allgemeine Befugnisse bei drohender Gefahr**

(1) Wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern, wenn im Einzelfall

1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet oder
  2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zu lassen,
- wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.
- (2) Bedeutende Rechtsgüter sind
1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
  2. Leben, Gesundheit oder Freiheit,
  3. die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder
  4. Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.“
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
    - „4. an einer polizeilichen Kontrollstelle, die eingerichtet worden ist,
      - a) um Straftaten nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) oder Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 5 bis 7 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zu verhüten, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten sind,
      - b) um gefahrenträchtige Großereignisse zu schützen, oder
      - c) zum Zwecke spezifischer polizeilicher Ermittlungsstrategien der Gefahrenabwehr,“.
    - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“
      - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- (1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn
1. eine nach Art. 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
  2. trotz einer nach Art. 13 getroffenen Maßnahme der Identitätsfeststellung Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit bestehen,
  3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht oder
  4. dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.
- (2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere
1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrucken,
  2. die Aufnahme von Lichtbildern,
  3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
  4. Messungen.

(3) <sup>1</sup>Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. <sup>2</sup>Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. <sup>3</sup>Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Polizei kann zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche deren DNA-Identifizierungsmuster abgleichen, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen

1. der hilflosen Person oder Leiche Körperzellen entnommen,
2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial einer relevanten Vergleichsperson genommen und
3. auf Anordnung durch den Richter die Proben nach den Nrn. 1 und 2 molekulargenetisch untersucht werden.

<sup>3</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden.

(5) <sup>1</sup>Ein körperlicher Eingriff darf nur von einem Arzt vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Körperzellen dürfen nur für die molekulargenetische Untersuchung nach Abs. 3 und Abs. 4 verwendet werden. <sup>3</sup>Die molekulargenetische Untersuchung darf sich allein auf das DNA-Identifizierungsmuster, im Falle des Abs. 4 soweit erforderlich auch auf das Geschlecht, erstrecken. <sup>4</sup>Anderweitige Untersuchungen oder anderweitige Feststellungen sind unzulässig. <sup>5</sup>Für die Durchführung der Untersuchungen gilt § 81f Abs. 2 der StPO entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Körperzellen sind unverzüglich, spätestens einen Monat nach der Untersuchung zu vernichten, es sei denn, sie dürfen nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden oder werden benötigt

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen nach den Abs. 1, 3 oder 4 entfallen, sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(7) <sup>1</sup>Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. <sup>2</sup>Im Falle einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

8. Art. 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ein Betroffener“ durch die Wörter „eine betroffene Person“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Leib, Leben“ durch die Wörter „Leben, Gesundheit“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“
9. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.

10. Art. 18 wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Richterliche Entscheidung

Wird einer Person aufgrund von Art. 17 die Freiheit entzogen, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen.“

11. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 7“ ersetzt.

12. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

(2) <sup>1</sup>In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen. <sup>2</sup>Sie darf jeweils nicht mehr als einen Monat betragen und kann insgesamt nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.“

13. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

14. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

15. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 25“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

16. Art. 29 wird aufgehoben.

17. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
  - bb) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

18. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Molekulargenetische Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter personenbezogene Daten durch molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft erheben, wenn dies zur Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1) erforderlich ist. <sup>2</sup>Die molekulargenetische Untersuchung darf nur zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe und des biologischen Alters des Spurenverursachers durchgeführt werden. <sup>3</sup>Andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten dürfen nicht getroffen werden. <sup>4</sup>Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. <sup>5</sup>Für die Durchführung der Untersuchung gilt Art. 14 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster können in einer Datei gespeichert werden.  
<sup>2</sup>Die DNA-Identifizierungsmuster sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Maßnahme nach Abs. 1 erreicht ist und soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. <sup>3</sup>Art. 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

19. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Einsatz von körpurnah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden. <sup>5</sup>Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.

b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten, oder

2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.“

20. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes“ gestrichen und nach dem Wort „kann“ die Wörter „durch den Richter“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Die Maßnahme ist zu beenden, sobald der Grund hierfür entfallen ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „der Wohnung der verantwortlichen Person“ werden durch die Wörter „von Wohnungen“ und das Wort „ihrer“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Anwesenheit“ werden die Wörter „der verantwortlichen Person“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten auf Anordnung durch den Richter zu einem Bewegungsbild verbunden werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 2.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

21. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>In Eilfällen kann es diese Befugnis auf die Polizei übertragen.“
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5.

22. Art. 36 wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 36

##### Besondere Mittel der Datenerhebung

- (1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind
  1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
  2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
    - a) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nicht-öffentlich gesprochenen Wortes,
    - b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache, mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes,
    - c) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegung einer Person oder einer beweglichen Sache, ohne dass ein Bewegungsbild erstellt werden soll,
    - d) zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,
    - e) zur Anfertigung von Bildaufnahmen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich.
- (2) <sup>1</sup>Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über
  1. die hierfür Verantwortlichen,
  2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder
  3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen, wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde. <sup>2</sup>Datenerhebungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.
- (3) Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und b dürfen nur durch den Richter angeordnet werden.
- (4) <sup>1</sup>Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d dürfen nur durch den Leiter des Landeskriminalamtes

oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. <sup>2</sup>Diese Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewechselt sind, übertragen werden.

(5) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 können auch zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen (Personenschutzmaßnahme) erfolgen. <sup>2</sup>Soweit sie ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, werden sie abweichend von Abs. 3 durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei oder durch einen vom Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet.

(6) <sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c gelten Art. 34 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 49 Abs. 4 entsprechend, soweit die Maßnahme nicht ausschließlich als Personenschutzmaßnahme erfolgt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gilt Art. 34 Abs. 3 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>In der schriftlichen Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 3 bis 5 sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. <sup>2</sup>Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

24. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

25. In Art. 39 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.

26. Art. 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

27. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach den Wörtern „schriftlichen Anordnung“ werden die Wörter „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
    - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 6 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 7 wird die Angabe „Art. 92 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 95 Abs. 5“ ersetzt.
  - d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Erfolgt die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich als Personenschutzmaßnahme, gilt Art. 36 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“
28. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Telekommunikation darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Soweit die Maßnahme nach Satz 1 ausschließlich dazu dient, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, darf sie durch die in Art. 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des Satzes 2 darf“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - f) Abs. 6 wird aufgehoben.
  - g) Abs. 7 wird Abs. 6.
29. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:  
„(6) <sup>1</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Abs. 5 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft auf Anordnung durch den Richter und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten zum Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“
  - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
  - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 6“ werden durch die Wörter „Abs. 2 und 4 bis 7“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
30. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.
31. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Polizei kann“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 1 bis 5.
32. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stellen können“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt und die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 4“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 2 wird Satz 1 und nach dem Wort „Anordnung“ wird die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt.
    - cc) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
33. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „kann die Polizei“ die Wörter „auf Anordnung durch den Richter“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
  - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
- 34. Art. 49 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder Buchst. c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder Buchst. e“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder c“ durch die Angabe „ , Buchst. d oder Buchst. e“ ersetzt.
- 35. Art. 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nr. 1 wird aufgehoben.
      - bbb) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.
      - ccc) Die Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 5.
      - ddd) Nr. 7 wird Nr. 6 und die Wörter „Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2“ werden durch die Angabe „Art. 43 Abs. 2, 4 und 6“ ersetzt.
      - eee) Nr. 8 wird Nr. 7.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ und die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
    - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Nr. 1, 3 bis 5 und 7“ durch die Wörter „Nr. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Nr. 1 und 3 bis 8“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
- 36. Art. 53 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
- 37. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) <sup>1</sup>Bei Anlässen, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden sind, kann die Polizei personenbezogene Daten einer Person mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erheben, übermitteln und anderweitig verarbeiten (Zuverlässigkeitsüberprüfung), soweit dies im Hinblick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist. <sup>2</sup>Die Erforderlichkeit und der Umfang der Verarbeitung sind anhand einer Gefährdungsanalyse festzulegen, wobei sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet. <sup>3</sup>Zuverlässigkeitsüberprüfungen können insbesondere erfolgen

1. zur Regelung der besonderen Zugangsberechtigung zu Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die besonders gefährdet sind,
2. für den privilegierten Zutritt zu einem Amtsgebäude oder einem anderen gefährdeten Objekt oder Bereich,
3. für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung behördlicher Aufgaben,

4. bei Personen, die Zugang zu Unterlagen oder ähnlichen Inhalten haben sollen, aus denen sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse für die Tätigkeit von Polizei und Sicherheitsbehörden ergeben oder
5. zu Zwecken des Personen- und Objektschutzes.

<sup>4</sup>Die Polizei kann hierzu die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck auch von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Polizei ist befugt, das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung an eine andere Stelle zu übermitteln, wenn die Beurteilung der Zuverlässigkeit der anderen Stelle obliegt. <sup>2</sup>Hat die Polizei dabei Zuverlässigkeitsbedenken, ist die betroffene Person vor der Datenübermittlung an die andere Stelle über die Bedenken der Polizei zu informieren, wenn die betroffene Person dies schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei zuvor erklärt hat. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 gibt die Polizei der betroffenen Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Übermittlung nach Satz 1 zu prüfen sind. <sup>4</sup>Die betroffene Person ist von der anderen Stelle auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 und über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens spätestens vor der erstmaligen Datenübermittlung an die Polizei hinzuweisen. <sup>5</sup>Hat die Polizei Zweifel daran, dass die andere Stelle ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist, ist die betroffene Person durch die Polizei vor der Übermittlung nach Satz 1 über das Bestehen von Sicherheitsbedenken zu informieren. <sup>6</sup>Von der Information des Betroffenen nach den Sätzen 2 und 5 kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 und 3 abgesehen werden. <sup>7</sup>Erfolgt die Mitteilung an eine nichtöffentliche Stelle, beschränkt sich die Mitteilung nach Satz 1 darauf, dass Zuverlässigkeitsbedenken bestehen.

(3) Die Polizei kann die andere Stelle dazu verpflichten, ihr mitzuteilen, wenn sie eine Person trotz bekannter Zuverlässigkeitsbedenken der Polizei gleichwohl für den Anlass verwendet, für den die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde.

(4) Art. 54 Abs. 2 Satz 6 findet keine Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann ferner Personen, die eine Tätigkeit in einer Behörde der Polizei oder des Verfassungsschutzes anstreben, mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 unterziehen. <sup>2</sup>In diesen Fällen findet Arbeits- und Beamtenrecht Anwendung.“

38. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.
39. In Art. 64 Abs. 2 Satz 4 werden das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ und das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
40. Art. 65 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „ , einschließlich Bild- und Tonaufnahmen,“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Wörter „ , insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten,“ eingefügt.
41. In Art. 76 Abs. 7 Satz 2 und Art. 84 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
42. In Art 87 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
43. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VII. Abschnitt  
Opferschutz“.

44. Art. 91 wird Art. 100 und wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

45. Art. 92 wird wie folgt gefasst:

„Art. 92

Verwendung personenbezogener Daten bei Opferschutz

(1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene Daten einer zu schützenden Person verweigern, soweit dies für den Opferschutz erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln. <sup>2</sup>Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. <sup>3</sup>Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.

(3) Die Polizei kann von nicht öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person zu sperren oder nicht zu übermitteln.

(4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von gesperrten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.“

46. Nach Art. 92 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIII. Abschnitt  
Kostenwesen“.

47. Nach Art. 93 wird folgender Abschnitt IX. eingefügt:

„IX. Abschnitt

Richtervorbehalte; gerichtliches Verfahren

Art. 94

Richtervorbehalte

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bedürfen folgende polizeiliche Maßnahmen einer gerichtlichen Entscheidung:

1. Entnahme von Körperzellen und molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung von DNA-Identifizierungs-Mustern (Art. 14 Abs. 3),
2. Molekulargenetische Untersuchung von Proben nach Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zur Feststellung der Identität einer hilflosen Person oder einer Leiche (Art. 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3),
3. Durchsuchung von Wohnungen (Art. 24 Abs. 1),
4. Verlängerung der Sicherstellung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2),
5. molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft (Art. 32a Abs. 1 Satz 1),
6. Verwertung von automatisierten Bild- und Tonaufzeichnungen körperrnah getragener Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen (Art. 33 Abs. 4 Satz 5),

7. Elektronische Aufenthaltsüberwachung und Erstellung eines Bewegungsprofils (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3),
8. Postsicherstellung (Art. 35 Abs. 1 Satz 1), Öffnung ausgelieferter Postsendungen (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2) sowie Übertragung der Befugnis der Öffnung auf die Polizei (Art. 35 Abs. 3 Satz 2),
9. längerfristige Observationen (Art. 36 Abs. 3),
10. verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes (Art. 36 Abs. 3),
11. verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache mit dem Ziel der Erstellung eines Bewegungsbildes (Art. 36 Abs. 3),
12. Einsatz verdeckter Ermittler gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 37 Abs. 2 Satz 1),
13. Einsatz von Vertrauenspersonen gegen eine bestimmte Person oder in der Absicht, eine nicht allgemein zugängliche Wohnung zu betreten (Art. 38 Abs. 2 Satz 1),
14. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (Art. 41 Abs. 1 Satz 1), sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 41 Abs. 5 Satz 1 und 4),
15. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen im Fall einer beabsichtigten anderweitigen Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse (Art. 41 Abs. 6 Satz 2),
16. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 3, sowie Freigabe oder Löschung von nach Art. 42 Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten (Art. 42 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
17. Verpflichtung von Diensteanbietern zur Übermittlung von Daten und zur Auskunft (Art. 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1),
18. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) sowie Freigabe oder Löschung von hieraus erlangten Daten (Art. 45 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 5),
19. Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1),
20. Einsatz von unbemannten Luffahrtsystemen, soweit eine damit verbundene Maßnahme der Datenerhebung einer Anordnung durch den Richter bedarf (Art. 47 Abs. 3),
21. Verpflichtung Dritter zur Überwindung besonderer Sicherungen oder zur Mitwirkung hieran (Art. 47a Abs. 1 Satz 1),
22. weitergehende Zurückstellung oder Unterbleiben der Benachrichtigung von Personen nach erfolgter Datenerhebung (Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 4),
23. Freigabe von erhobenen Daten, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),
24. Bestätigung der Maßnahme, die bei Gefahr im Verzug durch Polizeivollzugsbeamte angeordnet wurde (Art. 95 Abs. 5 Satz 1),
25. Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung (Art. 97 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4).

#### Art. 95

##### Gefahr im Verzug

(1)<sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug können Maßnahmen, die eine Anordnung durch einen Richter voraussetzen, auch durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Anordnung von Maßnahmen der molekulargenetischen Untersuchung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alternative 2 und freiheitsentziehende Maßnahmen nach Art. 97.

(2) <sup>1</sup>Die Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind, übertragen werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für folgende Maßnahmen:

1. Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34,
2. Postsicherstellung nach Art. 35,
3. verdeckter Einsatz technischer Mittel nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, sofern ein Bewegungsbild einer Person erstellt werden soll,
4. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41,
6. Rasterfahndung nach Art. 46.

(3) Im Fall des Art. 24 können die Maßnahmen bei Gefahr im Verzug abweichend von Abs. 1 und 2 durch jeden Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden.

(4) Maßnahmen nach Art. 47a können bei Gefahr im Verzug durch diejenigen Personen angeordnet werden, die die Maßnahme nach dem 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts, zu deren Durchführung eine Verpflichtung nach Art. 47a erforderlich geworden ist, anordnen dürfen.

(5) <sup>1</sup>Wurde bei Gefahr im Verzug mit einer Maßnahme begonnen, ohne eine vorherige richterliche Anordnung einzuholen, ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme nachzuholen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt außer in Fällen des Art. 41 Abs. 1 nicht, wenn die Maßnahme bereits vorher erledigt ist. <sup>3</sup>Die Maßnahme tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Werktagen richterlich bestätigt wird.

#### Art. 96

##### Verfahren für gerichtliche Entscheidungen; Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen

(1) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung vorsehen, gelten vorbehaltlich abweichender Regelung die Vorschriften des Buches 1 und für Freiheitsentziehungsverfahren zusätzlich des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen, die eine richterliche Anordnung oder Bestätigung erfordern, sind unverzüglich zu beenden, sobald die Anordnungsvoraussetzungen entfallen. <sup>2</sup>Besondere Regelungen dieses Gesetzes bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die Beendigung einer in Art. 33 bis 52 geregelten Maßnahme, die richterlicher Anordnung bedarf, und das Ergebnis der Maßnahme sind dem anordnenden Gericht mitzuteilen.

#### Art. 97

##### Richterliche Entscheidung bei Freiheitsentziehung; anwaltlicher Vertreter

(1) Wird eine Person auf Grund von Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 7 Satz 1, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 17 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

(2) <sup>1</sup>Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauschbedingt nicht in der Lage ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird die richterliche Entscheidung mit Erlass wirksam und bedarf hierzu nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. <sup>3</sup>Dauert die Freiheitsentziehung nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, findet § 419 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 keine Anwendung. <sup>4</sup>Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des

Satzes 1 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. <sup>5</sup>Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.

(3) Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Freilassung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen würde.

(4) Zur richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus bestellt das Gericht der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

(5) <sup>1</sup>Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person, bei Minderjährigkeit auch ihr gesetzlicher Vertreter, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. <sup>2</sup>Der Antrag kann bei dem zuständigen Gericht schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

(6) <sup>1</sup>Für Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Für den Vergütungsanspruch eines nach Abs. 4 bestellten Rechtsanwalts gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend.

#### Art. 98

##### Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen

(1) Für die gerichtliche Entscheidung ist vorbehaltlich abweichender Regelung das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig

1. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 1 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird, und
2. für die Entscheidung nach Art. 97 Abs. 5 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person von der Polizei in Gewahrsam genommen wurde.

#### Art. 99

##### Beschwerde, Rechtsbeschwerde

(1) <sup>1</sup>Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 58 bis 69 FamFG statt. <sup>2</sup>Über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheiden die Landgerichte.

(2) <sup>1</sup>Gegen die im zweiten Rechtszug in der Hauptsache ergangenen Entscheidungen der Landgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 70 bis 75 FamFG statt. <sup>2</sup>§ 62 FamFG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht. <sup>4</sup>Vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht müssen sich die Beteiligten außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. <sup>5</sup>§ 10 Abs. 4 Satz 2 FamFG gilt entsprechend.“

48. Der bisherige Art. 94 wird Art. 91 und Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3“ ersetzt.

49. Der bisherige Art. 94a wird Art. 101 und folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Gewahrsamnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet wurden und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinaus andauern sollen, sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beenden, es sei denn, die Fortdauer des Gewahrsams wird richterlich bestätigt. <sup>2</sup>Für die Anordnung der Verlängerung finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen dieses Gesetzes Anwendung.“

50. Der bisherige Art. 95 wird Art. 102 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer Kraft treten:

1. Art. 101 Abs. 2 mit Ablauf des 6. Mai 2023 sowie
2. Art. 101 Abs. 1 mit Ablauf des 25. Mai 2028.“

51. Nach Art. 99 wird folgende Überschrift eingefügt:

„X. Abschnitt  
Schlussbestimmungen“.

## § 2

### Änderung des Polizeierorganisationsgesetzes

Das Polizeierorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmitteln“ die Wörter „oder neuen psychoaktiven Stoffen“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 8 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ ersetzt.

## § 3

### Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „19“ durch die Angabe „19a“ ersetzt.

## § 4

### Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 176 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 8 Abs. 3 werden die Wörter „ , im Internet“ gestrichen und die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ werden durch die Wörter „eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)“ ersetzt.
3. In Art. 22 Satz 2 werden die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Thomas Gehring**

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Alfred Grob

Abg. Dr. Martin Runge

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Richard Graupner

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Gülseren Demirel

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Zur gemeinsamen Beratung rufe ich nun die **Tagesordnungspunkte 8 bis 10** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**(Drs. 18/13716)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Interfraktionelle Änderungsanträge** von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drsn. 18/16523, 18/16524, 18/16620),

**Änderungsanträge** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/16311 mit 18/16314),

**Änderungsantrag** der AfD-Fraktion (Drs. 18/16245),

**Änderungsanträge** der SPD-Fraktion (Drsn. 18/16369 und 18/17084),

**Änderungsanträge** der FDP-Fraktion (Drsn. 18/16516 mit 18/16522)

und

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren**

**Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Überwachungsgesamtrechnung für Bayern vorlegen (Drs. 18/16229)**

und

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren**

**Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Keine Vernachrichtendienstlichung der Polizei - Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr aus dem allgemeinen Polizeirecht streichen! (Drs. 18/16284)**

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit beträgt 54 Minuten. Die Verteilung ist bekannt. Erster Redner ist der CSU-Abgeordnete Alfred Grob. Bitte, Herr Grob.

**Alfred Grob (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am vergangenen Donnerstag haben wir in einem großen Festakt – einige von Ihnen waren dabei – das 75-jährige Jubiläum der bayerischen Polizei gefeiert. Dazu hatten wir auch allen Anlass; denn diese 75 Jahre bayerische Polizei sind eine einzige Erfolgsgeschichte. Sie sind eine Erfolgsgeschichte für unsere Bürgerinnen und Bürger, da sie von der hervorragenden Arbeit der bayerischen Polizei am meisten profitieren, wie ich meine.

Das zeigen alle Zahlen und Fakten. 2020 hatten wir in Bayern die niedrigste Kriminalitätsbelastung seit 41 Jahren und gleichzeitig die höchste Aufklärungsquote seit insgesamt 26 Jahren. Damit belegt Bayern im Vergleich aller 16 Bundesländer erneut den ersten Platz in der Sicherheitsbilanz. Das heißt im Klartext: In keinem anderen Bundesland leben die Menschen so sicher wie hier im Freistaat Bayern. Um diese Spitzenstellung auch weiterhin auszubauen, investieren wir kräftig in Personal und Ausstattung. So ist die Stärke der bayerischen Polizei von 37.000 Stellen in 2008 auf heute 44.000 Stellen angewachsen; sie wird bis 2023 weiter auf 45.000 Stellen anwachsen. Um unsere Polizistinnen und Polizisten bestmöglich auszustatten, werden wir in diesem Jahr 559 Millionen Euro mehr als 2013 investieren. Das ist ein Plus von sage und schreibe 60 %.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, all das – mehr Polizei und eine bessere Ausstattung – wäre nicht genug, wenn nicht ein entscheidender Faktor hinzukäme, nämlich die Tatsache, dass die bayerische Politik stets die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen hat, damit die Polizei ihre sich ständig wandelnden Aufgaben auch vollständig bewältigen kann. In diesen 75 Jahren haben sich die Herausforderungen für die Polizei immer geändert, und gleichzeitig sind neue Herausforderungen hinzugekommen. Wir wissen das alle. Ich sage nur: Internetkriminalität, Hatespeech, islamistischer Terrorismus, Darknet, um nur einige zu nennen.

Deshalb ist es immer wieder notwendig, dass der Gesetzgeber die Instrumente schafft, die es der Polizei ermöglichen, auf diese Herausforderungen wirksam zu rea-

gieren. Das geschieht nicht deshalb, weil wir, wie die Demonstranten gegen das Polizeiaufgabengesetz am Sonntag in München fälschlicherweise behauptet haben, die Freiheitsrechte der Menschen einschränken wollen – nein, wirklich nicht. Sondern es geschieht, weil wir unsere Bürgerinnen und Bürger so gut wie möglich schützen wollen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dabei spielt das Polizeiaufgabengesetz eine ganz zentrale Rolle; denn es ist die gesetzliche Basis der täglichen Arbeit unserer Polizistinnen und Polizisten. Das PAG kann mittlerweile auf eine 67-jährige Geschichte zurückblicken und wurde in dieser langen Zeit auch immer wieder novelliert, zuletzt vergangenes Jahr, vor allem aber 2017 und 2018.

Wie Sie hier alle wissen, hat die Bayerische Staatsregierung als Reaktion auf die damals anhaltende Kritik an der PAG-Novelle die PAG-Kommission, eine Expertenkommission, eingesetzt. Diese hatte den Auftrag, die Anwendung der neuen Vorschriften unabhängig zu begleiten und deren Umsetzung in die Praxis zu überprüfen. Die in ihrem Abschlussbericht vom 30. August 2019 enthaltenen Änderungsvorschläge sowie die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind in diesen Gesetzentwurf eingearbeitet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus meiner 33-jährigen Erfahrung als Polizist, davon 18 Jahre als Dienststellenleiter von großen Kripodienststellen, weiß ich, dass es für Polizistinnen und Polizisten kaum etwas Frustrierenderes und Schlimmeres geben kann, als dass man eine drohende, bevorstehende Gefahr erkennt und weiß, dass man nicht vorbeugend tätig werden kann. Das heißt, dass man zum Nichtstun und Zuschauen verdammt ist.

Ich bin deshalb sehr froh, dass in diesem Gesetz die drohende Gefahr jetzt klar definiert ist. Sie liegt nämlich dann vor, wenn die Polizei aufgrund von Tatsachen, nicht von Vermutungen, Annahmen oder Hypothesen, nachweisen kann, dass erhebliche

Angriffe auf ganz bedeutende Rechtsgüter bevorstehen und zu erwarten sind, zum Beispiel auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung. Oder etwas flacher, mit einfachen Worten gesagt: Droht einem Menschen etwas ganz Schlimmes, aber die Polizei weiß noch nicht, wann, wie oder wo das genau passieren wird, dann kann sie jetzt aufgrund dieser Norm der drohenden Gefahr präventiv tätig werden.

Alle, die das kritisieren, frage ich nun: Was antworten Sie den Menschen, die Opfer einer solchen schweren Straftat geworden sind oder die dabei Angehörige oder Freunde verloren haben? Was antworten Sie den Menschen, wenn sie Sie fragen, warum die Polizei nicht früher hat eingreifen können, obwohl doch die drohende Gefahr vorlag? – Ich nenne nur Familiendramen, sexuelle Übergriffe auf Kinder, Amokläufe – wir erinnern uns an das OEZ und Winnenden – oder die Terrorangriffe in Ansbach, Berlin und Würzburg. All das könnte verhindert werden, wenn man den richtigen Moment erwischt. Was antworten Sie den unbeteiligten Menschen, die von einer solchen schweren Straftat lesen und Sie fragen, ob denn immer erst etwas ganz Schlimmes passieren muss, bis die Polizei oder die Politik dann reagiert? – Auf diese Fragen finden Sie keine Antwort.

Ich bin deshalb sehr froh, dass das Bundesverfassungsgericht 2020 in drei Urteilen relativ kurz hintereinander bestätigt hat, dass die Definition der drohenden Gefahr absolut im Einklang mit der eigenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht. Ich bin froh, dass die Expertenanhörung im Bayerischen Landtag diese drohende Gefahr im Wesentlichen auch bestätigt hat, und vor allem, dass andere Bundesländer, auch rot-grün regierte Bundesländer, mittlerweile die drohende Gefahr oder – vielleicht anders formuliert, es ist aber das gleiche – die hinreichend konkretisierte Gefahr im eigenen Polizeigesetz ordnen und einfügen. Wir sind hier genau auf dem richtigen Weg.

Um hier Klarheit zu schaffen, haben wir aber die Rechtsgüter, die als Einstiegs Voraussetzungen für die drohende Gefahr dienen, deutlich gestrafft. Zu diesen ganz beson-

deren und bedeutenden Rechtsgütern zählen: der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes; Leben, Gesundheit oder Freiheit; die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind – das klingt ein bisschen sperrig, aber das sind die schweren Sexualstraftaten –; Anlagen der kritischen Infrastruktur als Rechtsgut und Kulturgüter und Denkmäler von mindestens überregionalem Rang.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, darüber hinaus haben wir auch die Regelungen zur DNA-Analyse als erkennungsdienstlicher Maßnahme und zur Analyse von unbekanntem Spurenmaterial, das irgendwo in einer Wohnung oder an einem möglichen Tatort sichergestellt wurde, aber nicht zugeordnet werden kann, nach den Feststellungen der PAG-Kommission festgeschrieben. Auch die Voraussetzungen für die Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen oder vermissten Person mittels DNA-Analyse haben wir auf Anregung der PAG-Kommission nun ausdrücklich im Gesetz geregelt. Ich möchte betonen, dass in all diesen Fällen die Untersuchung des molekulargenetischen Materials nur mit absolutem Richtervorbehalt stattfinden kann. Das ist auch ein Beitrag zur Rechtssicherheit.

Wichtig ist für mich für die praktische Polizeiarbeit aber auch, dass das Polizeiaufgabengesetz nun regelt, dass die DNA-Analyse als erkennungsdienstliches Merkmal für mögliche Straftaten eingesetzt werden kann. Ein Beispiel dafür, dann geht es leichter: Wenn ein Kinderansprecher Kinder am Spielplatz oder vor Kindergärten mit Süßigkeiten anlockt, sie nach der Präsenz der Eltern fragt, vielleicht fragt, ob sie regelmäßig da sind, oder sie gar ins Auto mitnehmen will, ist noch keine Straftat passiert. Dies wären jedoch die Voraussetzungen dafür, die DNA präventiv polizeilich zu entnehmen. Das war vorher nicht der Fall.

Neu ist auch, dass aufgrund des Abschlussberichts der PAG-Experten-Kommission die zulässige Höchstdauer eines richterlich angeordneten, längerfristigen Gewahrsams von bisher drei Monaten auf längstens einen Monat reduziert wird. Das war die Empfehlung der Kommission, die alle Gewahrsame in einem Zeitfenster von gut einem

Jahr eigens analysiert hat. Künftig kann diese Ein-Monats-Frist einmal verlängert werden, sodass die insgesamt bestehende Höchstdauer für einen Präventivgewahrsam, durch den Richter angeordnet, maximal zwei Monate dauern kann. Uns von der CSU und den Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER war es dabei wichtig, dass mit der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams auch ein Rechtsbeistand hinzugezogen wird, und zwar zeitgleich. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eines Verzichts auf einen Rechtsbeistand aus dem Gesetz gestrichen. Das hat zur Folge, dass der Rechtsschutz in diesen Fällen ganz klar verbessert wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu den technischen Hilfsmitteln, die der Polizei die Arbeit erleichtern, weil sie eine Situation beweissicher aufzeichnen können, gehört die Bodycam. Sie kennen das gelbe Kästchen an der Brust der Kolleginnen und Kollegen. Das ist eine kleine Kamera, die man bei Bedarf einschalten kann. Auch und gerade bei Einsätzen in Wohnungen ist sie vor allem zur Prävention von gewalttätigen Angriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ganz entscheidend. Diese werden, wie wir alle wissen, nicht weniger. Beim Einsatz der Body-Cam in Wohnungen wird deshalb auf Empfehlung der PAG-Kommission ein Richtervorbehalt für die spätere Nutzung der aufgezeichneten Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr eingeführt. Das ist das Erste. Zweitens wird den Betroffenen gegenüber der Einsatz der Bodycam in einer Wohnung in geeigneter Weise, wie es im Gesetz heißt, dokumentiert, zum Beispiel indem die Polizei ein Informationsblatt aushändigt. Das passiert auch, wenn auf der Grundlage des PAG eine Wohnung durchsucht wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, beim Europameisterschaftsspiel Deutschland gegen Frankreich am 15. Juni in der Münchner Allianz-Arena hat ein Millionenpublikum auf der ganzen Welt live miterleben müssen, wie schnell bei einer Großveranstaltung die Sicherheit Tausender Menschen durch einen einzigen Vorfall gefährdet werden kann. Die "Süddeutsche Zeitung" kommentierte dies tags darauf am 16. Juni so: "Plötzlich

steht der Öffentlichkeit sehr deutlich vor Augen, wie verwundbar Orte wie Stadien aus der Luft sind, in denen sich sehr viele Menschen auf engem Raum versammeln."

Alle, die sich mit dem Thema "Schutz von Großveranstaltungen" intensiv auseinandergesetzt haben, wissen, dass Orte wie Stadien oder Konzertsäle, in denen sich sehr viele Menschen auf engem Raum versammeln, nicht nur aus der Luft verwundbar sind, sondern leider auch durch Personen, die dort arbeiten. Sie haben den Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen wie zum Backstage-Bereich oder zum Aufenthaltsbereich Prominenter. Dazu könnte auch der Papst zählen, wenn beispielsweise der Papstbesuch organisiert wird. Das ist schon mehrfach vorgekommen. Es wäre daher im höchsten Maße unverantwortlich, wenn wir diese Gefahren ignorieren würden. Im Gegenteil, wir müssen – davon bin ich überzeugt – alles dafür tun, um die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher solcher Veranstaltungen und von großen Konzerten zu erhöhen. Deshalb werden wir auch weiterhin Personen, die bei diesen Veranstaltungen arbeiten und daher Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen haben, auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen müssen. Ich möchte noch einmal betonen, dass diese Überprüfung nur die Dienstleister einer Veranstaltung betrifft, nicht die Besucherinnen und Besucher oder die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer dieser Veranstaltung. Dies war fälschlicherweise manchen Presseberichten zu entnehmen. Außerdem bezieht sich diese Zuverlässigkeitsüberprüfung ausdrücklich nicht auf Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts. In diesem Zusammenhang möchte ich außerdem darauf hinweisen, dass die Besucherinnen und Besucher von Großveranstaltungen seit Langem an den Zugängen von Sicherheitskräften am Körper abgetastet werden, damit sie keine gefährlichen Gegenstände in den Innenraum der Veranstaltung mitnehmen können. Angesichts der uns seit Langem bekannten terroristischen Gefahren käme niemand auf die Idee, sich darüber zu beklagen, dass dadurch Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger über Gebühr eingeschränkt oder in Mitleidenschaft gezogen werden. Das ist, wie ich meine, bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung genauso der Fall.

Darüber hinaus haben wir in unserem Gesetzentwurf festgestellt, dass sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu richten hat. Das bedeutet, dass beileibe nicht alle Daten, die der Polizei zur Verfügung stehen, abgefragt werden können. Es dürfen vielmehr nur diejenigen Daten Verwendung finden, die für den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung tatsächlich relevant sind. Dies wird zuvor bestimmt. Dabei gilt der Grundsatz: Je sensibler der Einsatz bei einer Veranstaltung zu bewerten ist, desto intensiver muss die Überprüfung erfolgen – umgekehrt genauso. Diese Zuverlässigkeitsüberprüfungen finden nur dann statt, wenn der Betroffene ihnen auch zustimmt. Darüber hinaus kann diese Zustimmung in einem daran anschließenden Clearing-Verfahren auch wieder zurückgenommen werden. Der zu Überprüfende hat ferner die Möglichkeit, entlastende Gesichtspunkte in die Überprüfung einzubringen. All das ist im Gesetz geregelt.

Für solche Überprüfungen haben wir im neuen Artikel 60a PAG auf ausdrücklichen Wunsch und Anregung des Landesdatenschutzbeauftragten die schon jetzt geltenden Regeln schwarz auf weiß festgeschrieben. Wir haben somit eine Lex specialis auf den Weg gebracht. Im Klartext: Diese Praxis wird von der Polizei bereits seit Jahren im Rahmen einer Generalklausel angewendet und jetzt auf Wunsch des Landesdatenschutzbeauftragten eigens im Artikel 60a geregelt.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dieser auf ausführlichen parlamentarischen Beratungen und den Empfehlungen der PAG-Kommission basierenden Novelle passen wir das Polizeiaufgabengesetz an die Bedürfnisse der modernen Polizeiarbeit an.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Kollege, bitte kommen Sie zum Ende.

**Alfred Grob (CSU):** Wir schließen erkannte Schutzlücken durch die drohende Gefahr und sorgen für Transparenz, Rechtsschutz und Anwenderfreundlichkeit. Vor allem

aber sorgen wir dafür, dass unsere Polizei die notwendigen Instrumente dafür in der Hand hat – –

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Kollege, Sie haben Ihre Redezeit um eine Dreiviertelminute überschritten.

**Alfred Grob (CSU):** Ich bitte daher um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf und unseren Ergänzungsanträgen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Dr. Martin Runge vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf.

**Dr. Martin Runge (GRÜNE):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Polizeiaufgabengesetz ist zweifelsohne ein wichtiges Gesetz. Für die Arbeit unserer Polizistinnen und Polizisten ist es die wichtigste Rechtsgrundlage neben der Strafprozessordnung. Deswegen sollte ein solches Gesetz, wenn es neu zu fassen ist, gründlich, wohlüberlegt und wohlabgewogen auf den Weg gebracht werden. Das Verhältnis zwischen der Freiheit auf der einen Seite und Sicherheit auf der anderen Seite sollte gut ausbalanciert werden. Schließlich geht es auch um Transparenz und Klarheit. Mit dem eben Genannten geht es unseres Erachtens nicht zusammen, die Polizei gerade im Gefahrenvorfeld auf der Basis unbestimmter Rechtsbegriffe arbeiten zu lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe)

Von gründlicher und wohlüberlegter Erarbeitung kann nicht gesprochen werden, wenn ein Gesetz innerhalb von vier Jahren dreimal grundsätzlich reformiert werden muss. Im Zuge der letzten Neufassungsdebatten ist es zu vier Zäsuren gekommen: Erstens das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Kennzeichen-Scanning, zweitens die begrüßenswerte Arbeit der Kommission und deren Empfehlungen, drittens die Ergebnisse der Expertenanhörung, viertens der in vorletzter Sekunde eingebrachte Änderungsantrag zu einem Artikel 60a – Stichwort Zuverlässigkeitsüberprüfung. Zu der

diesbezüglich noch einmal in allerletzter Sekunde stattgefundenen Änderung kommen wir in der zweiten Runde. Diese Möglichkeit wird uns mit der Dritten Lesung gegeben.

Wir haben beide Reformen in den Jahren 2017 und 2018 aus guten Gründen, wie wir meinen, abgelehnt. Wir sind dagegen auch vor den Bayerischen Verfassungsgerichtshof gezogen. Es gibt aber auch andere Klagen. Ich spreche nur die gemeinsame Klage von GRÜNEN, FDP und LINKEN im Bundestag vor dem Bundesverfassungsgericht an. An dieser Stelle nenne ich zwei Zitate. Christian Lindner hat gesagt, das PAG sei ein Angriff auf den Rechtsstaat, ein Paradigmenwechsel hin zum Obrigkeitsstaat. Herr Prof. Kingreen, der die drei Fraktionen vertritt, hat gesagt: "Eine sprachliche Unklarheit ist der erste Schritt in rechtsstaatswidrige Verhältnisse." Ich zähle kursorisch unsere wesentlichen Kritikpunkte auf, die auch in den beiden Klagen aufgeworfen wurden:

Erstens. Beim PAG 2017 nenne ich die Schaffung des Gefahrenbegriffs der drohenden Gefahr. Herr Grob, Sie haben gesagt, Sie freuen sich über Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Dies begann mit dem BKA-Urteil. Bei unserer Anhörung gab es durchaus Experten, die eine ganz andere Interpretation vorgetragen haben.

Zweitens. Die elektronische Fußfessel bei der präventiven Polizeiarbeit.

Drittens. Die Möglichkeit einer Unendlichkeitshaft. Damals, beim ersten Mal, ging es um drei Monate mit einer immer wieder möglichen Verlängerung.

Wir haben uns auch am PAG 2018 gestoßen. Wir klagen wegen der DNA-Analyse, wegen der Möglichkeit der Durchsuchung von PCs, Speichermedien und Clouds, wegen der Postsicherstellung und wegen des Drohneneinsatzes zur Aufzeichnung von öffentlichen Veranstaltungen. Wir sind gegen die Ausdehnung des Begriffs der drohenden Gefahr auf tiefgreifende Befugnisse der Polizei:

Wir haben über das neu zu fassende PAG vor allem im federführenden Innenausschuss ausführlich diskutiert, und es gab auch jede Menge Änderungsanträge; ein Än-

derungsantrag der SPD umfasste allein 157 Seiten. Kollege Arnold wird dazu sicher noch etwas sagen.

Ich erwähne ebenfalls nur cursorisch unsere sechs Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge. Mit dem ersten Antrag wollten wir die verfassungskonforme Gewahrsamshöchstdauer auf zwei Wochen begrenzen und vor allem auch bei Ordnungswidrigkeiten keinen Präventivgewahrsam ermöglichen. Zweitens ging es um die DNA-Analyse im Gefahrenabwehrrecht. Auch dazu haben wir einen entsprechenden Antrag gestellt, mit dem wir dagegenhalten. Der dritte Antrag bezog sich auf den Einsatz von Bodycams in Wohnungen; dieser sollte verfassungskonform ausgestaltet werden. Ein vierter Antrag wurde gleich von vier Fraktionen eingebracht, auch von der CSU, allerdings mit einer etwas anderen Konsequenz. Es ging um den verpflichtenden anwaltlichen Beistand bei Freiheitsentzug. Dies war auch ein Ergebnis unserer sehr interessanten und sehr ergiebigen Anhörung.

In zwei Ergänzungsanträgen wurde gefordert, die Überwachungsgesamtrechnung für Bayern vorzulegen – dies wird auch von vielen Fachleuten immer wieder gefordert – und – ganz wichtig – die Polizei nicht zu vernachrichtendienstlichen und die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr im allgemeinen Polizeirecht zu streichen. Das ist auch ein wesentlicher Kern unserer Klagen.

Richtigerweise hat Kollege Grob gesagt, dass es eine Kommission gab. Die Kommission hat sehr gut gearbeitet, obwohl ihr Auftrag sehr begrenzt war. Noch einmal einen herzlichen Dank an die Kommission. Der Schlussbericht hat ungefähr 100 Seiten. Es gab 24 Sitzungen. Dabei ist doch relativ viel herausgekommen und übergekommen, beispielsweise mehr Transparenz durch klarere Definitionen, weniger Befugnisse hinsichtlich der drohenden Gefahr, die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, was das Kennzeichen-Scanning anbelangt, verschärfte Regelungen für die DNA-Analyse, reduzierte Höchstdauer beim Gewahrsam, besserer Rechtsschutz für Betroffene und vieles mehr, was durchaus anerkennenswert ist. Von daher

ist es für uns eigentlich unverständlich, warum seitens der Staatsregierung und seitens der CSU-Fraktion die Arbeit der Kommission wieder kleingeredet werden musste.

Ich zitiere mal aus einer Broschüre – es gab zwei derartige Broschüren, zu denen ich dann noch komme. Die Staatsregierung hat eine Broschüre herausgegeben; dort heißt es: "Das Polizeiaufgabengesetz wurde mit der Novelle verbessert, optimiert und abgerundet." Bei der Ersten Lesung – soweit ich mich erinnere, fand sie im Februar statt – hieß es auch seitens von Vertretern der Regierungskoalition im O-Ton: "Das PAG wird etwas abgerundet", "Das PAG wird etwas besser gemacht". Meines Erachtens stellen Sie das Licht der Kommission damit massiv unter den Scheffel. Die Kommission hat nämlich schon mehr erreicht.

Der Landespolizeipräsident – Grüß Gott, Herr Schmidbauer – ist auch wieder mit dabei; er hat uns auch in den Beratungen im Ausschuss gut begleitet. Ich darf auch Sie aus einer Pressemitteilung vom 27. Mai 2021 zitieren, in der Sie meines Erachtens sehr unbotmäßig auf die SPD-Fraktion losgegangen sind. Ich zitiere aber nur den Teil zur PAG-Kommission. Dort heißt es: "Die Kommission hat lediglich punktuelle Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die mit der Novelle umgesetzt werden sollen." Ich meine, das, was ich jetzt im Überflug vorgetragen habe, klang schon etwas anders.

Nichtsdestoweniger sind wir auch mit dieser Fassung des PAG immer noch nicht einverstanden. Ich habe die Broschüre angesprochen. Damit bin ich bei einem Thema, das bei mir in der zweiten Runde, die gleich stattfinden wird, noch einmal aufschlagen wird, nämlich die Missachtung des Landtags. Diese Missachtung ist meines Erachtens schon bei Ihrem Änderungsantrag zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Ausdruck gekommen. Sie sagen, Herr Petri hätte das angemahnt. – Ja, das hat er seit vielen, vielen Jahren angemahnt. Warum kommt das Ganze dann wenige Stunden vor Beginn der Beratungen im federführenden Ausschuss und erst nach der Expertenanhörung? Hierzu komme ich aber später. Jetzt bin ich bei den zwei schon genannten Werbebroschüren des Innenministeriums, Herr Minister: Einmal im Dezember im Internet und dann in Druckfassung, also physisch – man darf hier ja nichts herzeigen, selbst wenn

es Broschüren des Ministeriums sind. Da heißt es: "Die PAG-Novelle 2021. Fragen und Antworten zu den aktuellen Anpassungen im Polizeiaufgabengesetz". Diese Broschüre wurde im Januar verteilt. Die Erste Lesung fand aber erst im Februar statt. Das ist eine Missachtung des Parlaments, die nicht stattfinden sollte. Sie müssen ja jetzt auch wieder bei ganz, ganz vielen Punkten zurückrudern.

Das erste Fazit im Rahmen der Zweiten Lesung: Wir kritisieren, dass es beim Verfassen und bei der Diskussion des PAG immer wieder zu Schnellschüssen und zum partiellen Ausblenden des Parlaments gekommen ist und dass zuletzt auch die Expertenanhörung missachtet worden ist. Die Neufassungen 2017 und 2018, auf die jetzt aufgesetzt wird, waren schlicht dem Populismus der CSU-Staatsregierung geschuldet. Damals hat man in der Spitze der CSU keine Bäume umarmt, sondern Menschen, die nach ganz Rechtsaußen abzudriften drohten. Insofern eine Ansage an die FREIEN WÄHLER: Herr Kollege Mehring, Ihre Fraktion ist ja vor einem Monat mit dem Vorwurf des Populismus konfrontiert worden. Diesen Vorwurf können Sie im Falle des PAG locker an die CSU zurückgeben.

Wir halten das PAG auch in dem heute zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf für verfehlt und für stark angreifbar. Deswegen werden wir nicht zustimmen. Wir halten auch unsere Klagen aufrecht. – Herzlichen Dank fürs Erste. Demnächst folgt die zweite Runde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke, Herr Dr. Runge. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Wolfgang Hauber von der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf.

**Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! "Schlimmer geht immer" war der Titel einer Versammlung am letzten Sonntag auf der Theresienwiese in München. Sie richtete sich gegen die Novelle des PAG, die wir heute in Zweiter und Dritter Lesung behandeln. Aus meiner Sicht

hätte der Titel der Versammlung lauten müssen: Besser gemacht als gedacht. Zahlreiche Anpassungen wurden in das Polizeiaufgabengesetz eingepflegt, die allesamt keine Verschärfungen, sondern Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger vorsehen. Viele Eingriffsmaßnahmen wurden an strengere Voraussetzungen geknüpft.

Die Schwierigkeiten bei einer solchen Gesetzesnovelle liegen darin, dass einerseits die Befugnisse der Polizei nicht so weit eingeschränkt werden dürfen, dass sie ihrer Aufgabe, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger durch die Abwehr von Gefahren in einem möglichst frühen Stadium zu gewährleisten, nicht mehr nachkommen kann, dass aber andererseits die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus eingeschränkt werden dürfen. Nicht aus den Augen sollte man hierbei verlieren, dass sich polizeiliche Maßnahmen ja nicht gegen unbescholtene Bürger richten, sondern gegen Bürger, von denen eine Gefahr ausgeht.

Nach den letzten Reformen des PAG in den Jahren 2017 und 2018 gab es heftige Proteste gegen das Gesetz. Insbesondere der Begriff der drohenden Gefahr sorgte für große Aufregung. Von der Staatsregierung wurde deshalb eine Expertenkommission eingesetzt. Im Koalitionsvertrag von CSU und FREIEN WÄHLERN haben wir festgelegt: Wir werden die Ergebnisse der von der Staatsregierung eingesetzten unabhängigen Expertenkommission zur Begleitung des neuen Polizeiaufgabengesetzes bis zur ersten Jahreshälfte 2019 evaluieren. Auf dieser Grundlage werden wir den bestehenden Richtervorbehalt im PAG ausdrücklich festschreiben und unter anderem prüfen, ob hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Begriffs der drohenden Gefahr gesetzliche Anpassungen notwendig sind. Diesem Auftrag sind wir mit der jetzigen Gesetzesnovelle nachgekommen.

Zu den Richtervorhalten: Im neuen Artikel 94 wurden sämtliche Maßnahmen, welche durch einen Richter angeordnet werden müssen, aufgeführt. Der Richtervorbehalt wurde auf insgesamt 25 Maßnahmen ausgedehnt. Auch ist der Richtervorbehalt in jedem einzelnen Artikel, bei dem er zum Tragen kommt, noch einmal angeführt. Das Gesetz ist in dieser Hinsicht sehr übersichtlich gestaltet. Natürlich gibt es im polizeili-

chen Alltag Situationen, in denen sofort gehandelt werden muss und bei Gefahr im Verzug nicht erst die richterliche Bestätigung eingeholt werden kann.

Ein typischer Fall von Gefahr im Verzug ist beispielsweise gegeben, wenn eine Polizeistreife zu einem Familienstreit vor Ort gerufen wird, die Situation vor Ort zu eskalieren droht und der Polizist oder die Polizistin deshalb nach Ankündigung die Bodycam einschaltet. Das kann zum einen deeskalierend wirken, damit dem Schutz der eingesetzten Kräfte dienen und den Einsatz von unmittelbarem Zwang entbehrlich machen; zum anderen kann das die beweissichere Aufarbeitung des Einsatzes gewährleisten. Diesen Einsatz der Bodycam unter einen Richtervorbehalt zu stellen, wie von der SPD gefordert, hat keinen Sinn. Auch der Vorschlag, im Falle der Nichterreichbarkeit des Richters den Staatsanwalt einzubinden, ist aus meiner Sicht abwegig. Hier ist sofortiges Handeln angesagt. In solchen Situationen gibt es keine "Pause"-Taste, um schnell den Richter anzurufen und um die Anordnung zu bitten, dass die Bodycam eingeschaltet werden kann. Das ist Unsinn.

Der Gesetzentwurf der SPD enthält außerdem einen Systemfehler. Die Staatsanwaltschaft hat keinerlei Kompetenzen im Rahmen der Gefahrenabwehr. Sie ist für die Strafverfolgung zuständig. Die SPD schlägt vor, im Falle der Nichterreichbarkeit des Richters den Staatsanwalt um die Anordnung zu bitten. Wollte man dem Vorschlag der SPD Folge leisten, müsste die Strafprozessordnung entsprechend geändert werden. Das liegt nicht in der Zuständigkeit des Bayerischen Landtags, sondern des Bundestags. Der Entwurf des PAG sieht dagegen einen Richtervorbehalt für die Auswertung der Aufzeichnung der Bodycam vor. Dies ist aus meiner Sicht eine pragmatische und rechtssichere Vorgehensweise und entspricht dem Vorschlag der PAG-Kommission.

Zur drohenden Gefahr: Kollege Grob hat die Änderungen in Bezug auf die drohende Gefahr bereits angesprochen. Dass diese Änderungen ein großes Anliegen der FREIE-WÄHLER-Fraktion waren, wiederhole ich aber sehr gerne nochmals. Der Begriff der konkreten Gefahr wird jetzt im Gesetz selbst definiert. Das Verhältnis zwischen konkreter und drohender Gefahr wird im Gesetz klarer geregelt. Die drohende

Gefahr wird jetzt in einem Artikel 11a geregelt. Dies war nicht nur eine Forderung der FREIE-WÄHLER-Fraktion, sondern auch eine Forderung der PAG-Kommission.

Die bedeutenden Rechtsgüter, zu deren Schutz aufgrund drohender Gefahr gehandelt werden kann, werden enger gefasst. Dies betrifft insbesondere eine Streichung der erheblichen Eigentumspositionen sowie eine erhebliche Verengung der Rechtsgüter, wie sexuelle Selbstbestimmung und Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Auch dies war eine Forderung der PAG-Kommission. Weitere wichtige Änderungen in diesem Gesetzentwurf sind:

Erstens. Die Regelung zur DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Maßnahme und zur Analyse des DNA-Spurenmaterials unbekannter Spurenleger wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht ergänzt. Insbesondere wird Letztere einem grundsätzlichen Richtervorbehalt unterstellt. Das ist eine Änderung, die im Übrigen auch auf Vorschlag der PAG-Kommission vorgenommen wurde.

Zweitens. Die Voraussetzungen für die Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen Person mittels molekulargenetischer Untersuchung außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren werden auf Anregung der PAG-Kommission jetzt ausdrücklich geregelt.

Drittens. Die zulässige Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der PAG-Kommission und der Erfordernisse der Polizeipraxis auf längstens einen Monat reduziert. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von maximal zwei Monaten verlängert werden. Die Änderung ist besonders wichtig, weil sie 2018 ein Aufhänger der Proteste war. Eine Klarstellung zum PAG-Gewahrsam möchte ich an dieser Stelle auch einmal vornehmen: Der polizeiliche Gewahrsam ist und war nicht bei einer nur drohenden Gefahr zulässig. Voraussetzung für den Gewahrsam ist schon immer die konkrete Gefahr.

Viertens. Die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene eines präventiven Gewahrsams werden umfassend ausgebaut. Insbesondere wird im PAG klargestellt, dass

jeder, demgegenüber mittels richterlicher Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinausgehend angeordnet wird, von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsanwalt erhält.

Fünftens. Es wird eine Rechtsbeschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingeführt. Auch dies war eine Empfehlung der PAG-Kommission. Der große Aufreger der letzten Tage war der neue Artikel 60a des PAG "Zuverlässigkeitsüberprüfung". Nachdem die Zeit abgelaufen ist, werde ich dazu in der zweiten Runde noch einmal Stellung beziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Richard Graupner von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Richard Graupner (AfD):** Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das bayerische Polizeiaufgabengesetz gilt zumindest in Sicherheitskreisen als vorbildhaft für ganz Deutschland. Was aber wurde nicht vor allem von politisch linker Seite ohne Sachkenntnisse massiv dagegen mobilgemacht! Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit lag in der Luft, und tatsächlich stellte das Bundesverfassungsgericht die automatische Kennzeichenerfassung als Mittel zur Verhinderung der illegalen Einreise als rechtswidrig heraus. Dabei machte das Gericht noch einmal deutlich, dass die sogenannte Bayerische Grenzpolizei eben keinerlei grenzpolizeiliche Befugnisse im klassischen Sinne hat. Das entsprach genau der Kritik, die seinerzeit auch die AfD vorgebracht hat.

Ohne Not wurde dann die PAG-Kommission eingesetzt, und die Staatsregierung legt heute einen Änderungsentwurf vor, der jetzt endberaten wird. Wie stellt sich das Ergebnis dar? – Freilich gibt es Änderungsvorschläge und Anträge, die auch ausdrücklich unsere Zustimmung finden: So etwa, dass nun jeder, der von einer nicht nur kurz-

fristigen richterlichen Gewahrsamsanordnung betroffen ist, von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsanwalt erhält. Das ist gute rechtsstaatliche Tradition, und es ist zu begrüßen, dass sie analog zur Strafprozessordnung auch Eingang ins PAG findet. Oder etwa die Beibehaltung und definitorische Schärfung des Begriffs der drohenden Gefahr. Hier liegt Kollege Dr. Runge mit seiner Meinung, dass es unbestimmt wäre, falsch.

Mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts bestätigen unmissverständlich die Notwendigkeit einer begrifflichen Abgrenzung zur konkreten Gefahr. Linksaktivisten aller Art sowie deren grüner parlamentarischer Arm fordern dagegen lautstark die ersatzlose Streichung dieses Begriffs. Aber wenigstens in diesem Punkt ist man nicht vollständig vor den Forderungen der polizeischeuen Linksfront eingeknickt. Gerade aktuell am Wochenende waren in München wieder die No-PAG-Krakeeler auf der Straße. Deren Unterstützer lesen sich wie das Who's who des bayerischen Linksextremismus: Die Deutsche Kommunistische Partei, die Interventionistische Linke, die Rote Hilfe e.V., die Antifa und wie sie alle heißen; natürlich mischen auch die GRÜNEN dort schamlos kräftig mit. Diese offene Kollaboration der GRÜNEN mit Linksextremisten ist nicht mehr nur eine drohende, sondern schon eine sehr konkrete Gefahr für unsere Demokratie.

(Beifall bei der AfD)

Ich hoffe doch sehr, dass wir demokratische Fraktionen hier im Haus uns einig in der Ablehnung dieser unverfrorenen Zurschaustellung antidemokratischer Gesinnung sind. Doch zurück zum Gesetzentwurf und damit zur notwendigen Kritik; ich konzentriere mich dabei auf drei wesentliche Punkte:

Erstens. Der Verzicht auf die Nutzung biogeographischer Analysen. Der Polizei wird hier durch die Streichung ein effektives und modernes Rechercheinstrument aus der Hand geschlagen. Das ist eine klare politische und keinesfalls eine verfassungsrechtlich notwendige Entscheidung.

Zweitens. Die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen als Schutzgut. Diese Änderung können wir ebenfalls so nicht mittragen. Ich erinnere an den besonders bei osteuropäischen Banden beliebten sogenannten Enkeltrick. Arglose Rentner werden hier manchmal um ihr gesamtes Ersparnis gebracht, zum Teil im sechsstelligen Bereich. Dass unsere Senioren schutzlos solchen Gefahren ausgesetzt werden, darf einfach nicht sein.

(Beifall bei der AfD)

Drittens. Die Einengung der Höchstdauer des polizeilichen Präventivgewahrsams; das ist unser wichtigster Punkt. Bisher betrug die zulässige Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung drei Monate. Sie konnte im Zweifelsfalle jeweils noch mal um maximal drei Monate verlängert werden. Nun wird diese Frist auf einen Monat mit der Möglichkeit der Verlängerung auf maximal zwei Monate eingedampft. Das mag bei Ordnungswidrigkeiten und niederschweligen Straftaten durchaus noch angehen. Da lassen wir mit uns reden. Bei schwersten Straftaten, bei terroristischen Gefährdungslagen ist das aber einfach untragbar.

Was mich bei der ganzen Sache am meisten irritiert: Wir alle wissen, dass psychisch auffällige Personen, bei welchen der begründete Verdacht der Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, vorbeugend – im Übrigen auf unbestimmte Zeit – in eine geschlossene psychiatrische Anstalt eingewiesen werden können. Mir ist nicht bekannt, dass diese Praxis bisher auf größeren Widerstand gestoßen wäre, im Gegenteil: Jedermann hält diese Handhabung für einsichtig und vernünftig.

Oder nehmen Sie das Beispiel der Sicherungsverwahrung, also die Möglichkeit, verurteilten Straftätern auch nach Abbüßung ihrer Haftstrafe aufgrund ihrer Allgemeingefährlichkeit weiterhin die Freiheit zu entziehen. – Auch hier besteht weitgehender Konsens über die Notwendigkeit dieser Maßregelung. Solch eine abgewogene, präventiv freiheitsentziehende Intervention soll plötzlich im Falle eines islamistischen Terroristen nicht mehr möglich sein? – Da stehen plötzlich Persönlichkeitsrechte eines potenziel-

len Massenschlächters seiner dreimonatigen Ingewahrsamnahme entgegen, und das, obwohl Sicherheitsbehörden die Anschlaggefahr von islamistischer Seite nach wie vor als sehr hoch einstufen. Das müssen Sie dem normalen Bürger auf der Straße, der vielleicht das Opfer eines religiösen Fanatikers wird, erst einmal erklären. Das versteht doch kein Mensch.

Wir haben deshalb in einem Antrag die Beibehaltung der bisherigen Regelung explizit für Fälle terroristischer Gefährder gefordert. So wollen wir die entstehende Schutzlücke schließen, noch dazu, da sich die Regierenden nach wie vor weigern, potenzielle Täter an ihrer illegalen Einreise zu hindern oder diese, sofern sie sich bereits in Deutschland befinden, konsequent abzuschieben.

(Beifall bei der AfD)

Übrigens hat mein geschätzter Kollege Martin Hess, der so wie ich aus der polizeilichen Praxis kommt, im Bundestag einen ähnlichen Antrag unserer Bundestagsfraktion vorgestellt. Auch er verweist als Lösung auf Bundesebene explizit auf die bisherige Fassung im bayerischen Polizeiaufgabengesetz.

Liebe Kollegen von der CSU, ich sage Ihnen klipp und klar: Es ist eine Schande und ein Schlag gegen das Sicherheitsbedürfnis der bayerischen Bürger, dass auch Sie unseren Antrag abgelehnt haben. Wenn es darum geht, Freiheitsrechte der Bürger wegen einer angeblichen Pandemie oder zukünftig vielleicht um des lieben Klimas willen einzuschränken, dann sind Sie ganz vorne mit dabei. Wenn es aber gilt, unsere Landsleute kulturfremden Fanatikern nicht im wahrsten Sinne des Wortes ans Messer zu liefern, dann verweigern Sie dem Bürger den notwendigen Schutz.

Wenn das die Handschrift der CSU ist, dann kann man die innere Sicherheit auch den GRÜNEN überlassen. – Nein, so wie Sie das PAG aufgeweicht haben, können wir dem Änderungsentwurf nicht zustimmen. Wir lehnen das Gesamtpaket ab.

(Beifall bei der AfD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Horst Arnold, SPD-Fraktion.

**Horst Arnold (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Gesetzentwurf ist gewissermaßen Ausdruck einer Manie, Polizeigesetze immer noch mehr zu verschärfen und der Öffentlichkeit dabei zu suggerieren, dass das im Namen der Sicherheit sein muss. Sie bemühen alles und viel, die bayerische Bevölkerung mit einem Generalverdacht zu überziehen, und bedienen sich dabei unverhohlen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2016, das zum BKA-Gesetz erging und das Ihnen angeblich den Auftrag gab, die "drohende Gefahr" ins Gesetz zu schreiben. In dieser Entscheidung ging es – wohl gemerkt – um Terroristen, Gefährder und um schwere Straftaten. Sie leiten aus diesem Urteil ab, dass der Rechtsbegriff der drohenden Gefahr nunmehr in allen Bereichen des Lebens als Rechtsgrundlage und Eingriffsschwelle für polizeiliche Maßnahmen etabliert werden müsse.

Damit würden bei drohender Gefahr schon 39 polizeiliche Maßnahmen anstehen. Aus unserer Sicht ist das uferlos.

(Beifall bei der SPD)

Die von Ihnen eingesetzte PAG-Kommission, die übrigens nicht die Aufgabe hatte, das Gesetz auf Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, kritisierte die Unschärfe bereits in ihrem Bericht. Der Begriff der drohenden Gefahr bleibt, auch wenn Sie nachgebessert haben, eine Eingriffsschwelle mit neuen interpretierbaren Generalbegriffen, die sowohl den Beamtinnen und Beamten, die das Gesetz anwenden sollen, als auch der Bevölkerung nach wie vor einige Rätsel aufgeben.

Das ist keine gute Sache. Sicherheitsrecht ist wichtig und notwendig. Sicherheitsrecht ist nicht um seiner selbst willen da, sondern schützt unsere Demokratie, unseren Staat und unsere Bürgerinnen und Bürger. Sicherheitsrecht soll Sicherheit geben. Beim He-

rumanalysieren, ob nun eine drohende Gefahr vorliegt oder nicht vorliegt, wird keine Sicherheit vermittelt und auch keine Sicherheit gegeben.

(Beifall bei der SPD)

Dabei ist es doch so einfach: Eine konkrete Gefahr bedarf erstens eines Einzelfalls. Zweitens bedarf sie der zeitlichen Nähe des Umschlagens einer Gefahr in einen Schaden. Drittens bedarf sie des Bezugs auf individuelle Personen als Verursacher. Die Polizei muss hinsichtlich aller drei Kriterien über tatsächliche Erkenntnisse verfügen, die als Basis für die Prognose einer Gefahr vorliegen.

Das Bundesverfassungsgericht sagt: Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist und je schwerer es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt wird, desto niedriger sind die Anforderungen bezüglich der Beweislast der Erkenntnisgrundlage. Das ist die sogenannte Je-desto-Formel.

Herr Grob, nach dem Bundesverfassungsgericht ist bei solch gefährdeten Rechtsgütern, von denen Sie reden, eine weniger substantiierte Erkenntnisgrundlage mit höherem Fehlbeurteilungsrisiko hinnehmbar. Sieht man es ganz nüchtern, sachlich und unphobisch, so spricht das Bundesverfassungsgericht nicht von einer neuen Gefahrenkategorie, sondern verringert die Mindestanforderungen für eine konkrete Gefahr. Ihre Auffassung von drohender Gefahr ist ein fehlgeleitetes Interpretationskonstrukt einer verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Das haben in dem Zusammenhang nicht nur wir zum Gegenstand unserer Kritik gemacht, sondern natürlich wurde das auch in weiten Teilen während der Anhörung am 19. Mai dieses Jahres sowie durch die Expertenkommission kritisiert.

Sie sagen jetzt: Wer den Rechtsbegriff der drohenden Gefahr aus politischem Kalkül leichtfertig aufs Spiel setzt, spielt in diesem Zusammenhang mit der Sicherheit der Bevölkerung. – Das zeigt, wie sehr Sie in die Vorstellung verrannt sind, den Rechtsbegriff der drohenden Gefahr ins Gesetz bringen zu müssen.

Die bayerische Bevölkerung muss sich das aber nicht gefallen lassen. Demokratische Demonstrationen, nicht nur im Vorfeld, sondern auch am letzten Wochenende, breite Bündnisse der Zivilgesellschaft von Gewerkschaften bis hin zu Kirchen, die PAG-Kommission und auch der Deutsche Anwaltsverein sind mit dem, was Sie hier vorlegen, nicht zufrieden.

(Beifall bei der SPD)

Herr Grob, all Ihre Beispiele würden auch nach unserem Gesetzentwurf geregelt werden. Wir meinen es ernst und haben daher einen Änderungsantrag mit 157 Seiten eingebracht, der die modernen Bedürfnisse der Polizei, der Bevölkerung und des Rechtsstaats berücksichtigt und einen tatsächlich angemessenen Ausgleich zwischen Sicherheit und Freiheit gewährleistet.

Gefahrenabwehr ist die Notwendigkeit, Handlungen und Ursachen, die zu Rechtsgutverletzungen führen, zu unterbrechen. Gefahrenabwehr ist nicht Strafverfolgung oder Aufklärung; hierzu bedarf es schnelleren Handelns. Sie verlagern mit Ihrem Gesetz die Gefahrenabwehr ins Gefahrenvorfeld. Sie erteilen der Polizei in Bayern damit mehr Befugnisse, als sie das BKA bei der Terrorbekämpfung hat.

Braucht sie diese? – In großen Teilen: Nein! Auch mit der alten Gesetzgebung war und ist Bayern das sicherste Bundesland. Wir verzichten deswegen auf einen DNA-Feststellungspaketentwurf. Warum? – Weil es mindestens fünf Tage dauert, bis DNA ausgewertet ist. Wie könnte man dadurch drohende Gefahr bekämpfen?

Brauchen wir verdeckte Ermittler zur Gefahrenabwehr, Beamtinnen und Beamte, die in die Materie eingearbeitet werden müssen? – Nein, brauchen wir nicht. Wir können deswegen auf solche Ermittler verzichten. Unter anderem ist auch das eine Empfehlung der PAG-Kommission.

Für die Gefahrenerforschung ist eigentlich der Verfassungsschutz zuständig. Sie vermischen mit Ihrem Gesetz Gefahrenabwehr und Gefahrenerforschung. Es gilt aber

das Trennungsgebot von Verfassungsschutz und Polizei. Eine Entgrenzung ist nicht zulässig, und deswegen setzen Sie hiermit auch die bayerische und deutsche Sicherheitsarchitektur verfassungsrechtlich bedenklich aufs Spiel.

(Beifall bei der SPD)

Wir sind für die Sicherung der Beamtinnen und Beamten mit einer Bodycam, aber zur Eigensicherung. Ansonsten bedarf es dafür tatsächlich eines richterlichen Beschlusses, der sich aus dem Grundgesetz ergibt. Die PAG-Kommission fordert in diesem Zusammenhang, dass, bevor mit Bodycam eingetreten wird, ein richterlicher Beschluss eingeholt werden muss. Auch die Situation von Berufsheimnisträgern und höchstpersönlichen Lebensbereichen kommt bei Ihnen, wie auch der Deutsche Anwaltsverein kritisiert, viel zu kurz. Wir haben einen Gesetzesvorschlag, der kaskadenhaft eine Regelvermutung aufstellt.

Meine Damen, meine Herren, eines muss ich Ihnen im Rahmen der Zweiten Lesung sagen: Wir wollen Sicherheit und Freiheit, wir wollen einen rechtskonformen Ausgleich bringen. Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger schützen, aber wir wollen sie nicht überwachen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke, Herr Kollege Arnold. – Ich rufe nun den Abgeordneten der FDP-Fraktion auf, Herrn Alexander Muthmann.

**Alexander Muthmann (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Erfreuliche zuerst. Ich glaube, das teilen wir alle zusammen: Das aktuell gültige PAG wird zum Teil entschärft, Befugnisse werden beschränkt, und vor allem werden auch die Diskussionen sachlicher. Die Weltuntergangsdebatten, die wir 2017/2018 im Zusammenhang mit dem PAG erleben mussten, werden in dieser Form – und das hat auch der vergangene Sonntag gezeigt – nicht mehr geführt. Richtig ist, dass unsere

Polizei klare Befugnisse für eine effiziente Gefahrenabwehr braucht, und dafür verdient sie einen zeitgemäßen Instrumentenkasten. Den soll sie auch erhalten.

Die Sicherheitslage in Bayern ist gut, und das soll sie auch bleiben. Allerdings, und hier beginnt unsere Kritik, geht die jetzt vorgelegte Novelle bei einigen Spezialbefugnissen zunächst deutlich über das notwendige Maß hinaus. Das betrifft einmal den Präventivgewahrsam. Die Dauer des Präventivgewahrsams ist uns, denn wir sind eben nicht in der Strafverfolgung, dauerhaft zu lang. Uns würden 14 Tage ausreichen. Wir haben dazu einen entsprechenden Antrag vorgelegt. Auch die molekulargenetische Untersuchung zur Gefahrenabwehr – darauf hat gerade auch Herr Kollege Arnold hingewiesen, und das ist auch in der Debatte um die PAG-Kommission deutlich geworden – hat keine praktische Relevanz. Deswegen ist der damit verbundene massive Grundrechtseingriff ganz grundsätzlich nicht verhältnismäßig, sondern übermäßig und aus diesem PAG zu entnehmen.

(Beifall bei der FDP)

Auch die Befugnisse bei der Identitätsfeststellung gehen uns zu weit. Entgegen der Zielsetzung der Staatsregierung, Befugnisse zu beschränken, erleben wir an dieser Stelle noch einmal eine Ausweitung, die wir nicht haben wollen. Die Befugnisse, die damit auch bei gefahrenträchtigen Großveranstaltungen oder zur Sicherung polizeilicher Ermittlungsstrategien möglich werden, sind uns zu unbestimmt. Die gehen uns zu weit, die lehnen wir ab.

Auch das Thema Bodycams muss man hier problematisieren. Der Einsatz von Bodycams in Wohnungen muss bereits beim Einsatz und nicht erst bei der Auswertung unter Richtervorbehalt stehen. Das ist nach unserer Überzeugung nicht nur Ausdruck des Ergebnisses der Expertenanhörung, sondern das ist mit einem Blick in Artikel 13 Absatz 4 des Grundgesetzes klar. Es erstaunt uns deshalb sehr, dass Sie an dieser Stelle sehr mutig über diese klare grundgesetzliche Regelung hinausgehen wollen. Wie im Übrigen auch das Thema des Pre-Recordings nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichtes als ein anlassloser Eingriff in das Recht auf informationale Selbstbestimmung zu bewerten und damit als unzulässig abzulehnen ist.

Zur Zuverlässigkeitsprüfung, die Sie so ganz kurz zuletzt noch hineingeschoben haben, will ich dann im Rahmen der Dritten Lesung etwas sagen. Hier sei mir nur der kurze Hinweis gestattet, dass wir eine erweiterte Dokumentation eingriffsintensiver Maßnahmen vorgeschlagen haben, um die Evaluation des jetzt zu beschließenden PAGs noch besser durchführen zu können.

Noch ein paar Takte zum zentralen Diskussionspunkt der "drohenden Gefahr": Wir bestreiten nicht die Existenz der Begrifflichkeit der "drohenden Gefahr", aber wir bestreiten, dass es verfassungsrechtlich zulässig ist, der Polizei bei "konkreter" und bei "drohender Gefahr" in allen spezialgesetzlichen Befugnissen dieselben Eingriffsbefugnisse einzuräumen. Die Praxis wird so sein, dass die Polizei die Frage offenlässt, ob eine "konkrete" oder eine "drohende Gefahr" vorliegt, weil in beiden Fällen spezialgesetzlich die gleichen Befugnisse eingeräumt werden. Nach unserer Überzeugung geht das aus verfassungsrechtlichen Gründen eben nicht. Die Absenkung von Eingriffsschwellen ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit untrennbar mit erhöhten Anforderungen an das geschützte Rechtsgut zu verbinden. Wir sind überzeugt, und das ergibt sich auch aus der maßgeblichen Rechtsprechung, dass die "drohende Gefahr" nur zu weiteren informationellen Maßnahmen, also Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung, berechtigen darf. Es ist eben nicht dasselbe – um noch einmal das Beispiel des Polizeipräsidenten zu nutzen –, wenn der gewalttätige Gatte mit einem Messer in der Hand auf seine Frau zuläuft oder wenn dieser gewalttätige Gatte seiner von ihm getrennt lebenden Frau ankündigt: Unser nächstes Treffen wird dir für immer ins Gesicht gebrannt sein. – Ja, wir wollen, dass die Polizei auch im letzteren Fall der "drohenden Gefahr" tätig werden darf, aber eben nur zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, zur Frage: Meint der Mann die Drohung ernst? Was hat er konkret vor? – Erst wenn sich die Drohung zur Gewissheit bezüglich Ort oder Begehungsweise verfestigt und damit eine "konkrete Gefahr" vorliegt, wollen wir, die FDP, das gesamte Befugnisinstrumen-

tarium für die Polizei zur Verfügung stellen. Wir wollen dieses Regel- und Ausnahmeverhältnis zwischen "konkreter" und "drohender Gefahr" auch in allen Spezialbefugnissen sicherstellen. Diejenigen, die die "drohende Gefahr" gar nicht im Gesetz haben wollen, müssen die Frage beantworten, ob sie auch in dieser Variante des drohenden und gewalttätigen Ehegatten der Polizei dennoch die Handlungen und Befugnisse einräumen wollen, mindestens zum Teil. Wir werden das in der Dritten Lesung noch ein Stück weit – –

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Kommen Sie bitte zum Ende, Herr Kollege.

**Alexander Muthmann (FDP):** – Da werden die Kollegen der CSU aber erheblich privilegiert, Herr Präsident. Die durften fast eine Minute länger reden. Ich beuge mich aber selbstverständlich Ihren Hinweisen und setze das in der Dritten Lesung fort, was ich in der Zweiten noch sagen wollte.

(Beifall bei der FDP)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Kollege Muthmann, selbstverständlich habe ich das berücksichtigt. Ich habe Ihnen das Wort auch nicht entzogen oder Ihnen das angedroht. Ich hätte das schon richtig eingeordnet. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Staatsminister Joachim Herrmann aufrufen.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor ziemlich genau fünf Jahren erschütterten gleich mehrere schreckliche Taten Bayern, Deutschland, Europa und die Welt. Ich spreche hier von den Anschlägen in Nizza am 14. Juli 2016, in Würzburg am 18. Juli 2016, in Ansbach am 24. Juli 2016 und vom Amoklauf im Münchner Olympia-Einkaufszentrum am 22. Juli 2016. Ihren traurigen Höhepunkt erreichte diese Serie mit dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz kurz vor Weihnachten 2016. Bei all diesen Ereignissen wurden zahlreiche Personen verletzt und getötet. Diese Taten haben unsagbares Leid nicht nur bei den Opfern, sondern auch bei ihren Familien, bei

Schulkameraden und Freunden ausgelöst. Noch immer machen uns diese Taten traurig und fassungslos.

Diese Anschläge lassen keinen Zweifel daran zu, dass die Polizei in die Lage versetzt werden muss, solche Taten nach Möglichkeit schon im Vorhinein zu verhindern. Dabei ist klar: Nicht jede Tat kann abgewandt werden. Nicht jeder Täter kann schon in der Planung gestoppt werden. Aber dort, wo die Polizei die Gefahr erkennt, wenn auch in einem frühen Stadium und ohne letzte Detailkenntnisse, muss es ihr möglich sein, diese Gefahr zu entschärfen. Die Polizei soll niemals zu einem Opfer sagen müssen: Da können wir nichts machen, weil wir Ort und Zeit der Tat noch nicht genau kennen. – Das sind wir unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern schuldig.

Genau vor dem Hintergrund dieser Eindrücke der Taten im Jahr 2016 wurde das PAG in den darauffolgenden Jahren mit den Gesetzesnovellen 2017 und 2018 überarbeitet. Der Polizei wurden moderne und effektive Befugnisse an die Hand gegeben und das PAG an die technische Entwicklung angepasst, um Tätern auf dem Stand der Technik und auf Augenhöhe begegnen zu können. Der Zweck unseres bayerischen Polizeiaufgabengesetzes lautet ganz klar: Straftaten verhüten, Gefahren abwehren, Opfer schützen.

Aus Anlass der zweifellos intensiven parlamentarischen und öffentlichen Diskussionen, die die Gesetzesänderung 2018 ausgelöst hatte, beauftragte die Bayerische Staatsregierung eine Expertenkommission mit der unabhängigen Begleitung und Prüfung der Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes. Die Ergebnisse der sogenannten PAG-Kommission sollen nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Lieber Herr Dr. Runge, Sie haben vorhin die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung kritisiert und dabei die Broschüre genannt, die im Januar dieses Jahres herausgegeben wurde. Ich will dazu drei Anmerkungen machen:

Erstens. Lieber Herr Dr. Runge, der Ministerratsbeschluss mit dem ersten Beschluss über den Gesetzentwurf wurde am 1. Dezember gefasst. Am 3. Dezember wurde der

Gesetzentwurf in die Verbandsanhörung gegeben und entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Landtags nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz gleichzeitig auch dem Bayerischen Landtag zugeleitet. Wohlgedenkt, das geschah am 3. Dezember. Zu behaupten, dass mit dieser Broschüre, die im Januar erschienen ist, die Öffentlichkeit informiert worden wäre, bevor der Landtag von diesem Gesetzentwurf Kenntnis erlangt hat, ist grober Unfug. Das ist wieder einmal eine Desinformation der bayerischen Bevölkerung durch Ihre Äußerungen.

(Beifall bei der CSU)

Zweitens. Ich habe es noch gut in Erinnerung, dass Ihre Fraktion im Frühsommer 2018 in der Öffentlichkeit erklärt hat, die Bayerische Staatsregierung habe die Bevölkerung zu wenig über den Inhalt des PAG informiert, und deswegen müsste man auf Bayerns Straßen demonstrieren. So haben Sie damals argumentiert. Ich weiß nicht, ob Sie persönlich so argumentiert haben, aber jedenfalls Ihre Fraktion. Das ist schon abwegig.

(Beifall bei der CSU)

Drittens. Herr Kollege Dr. Runge, vor allem möchte ich zurückweisen, dass wir in irgendeiner Weise den konkreten Anlass, nämlich die Vorschläge der Kommission, relativieren wollten. Wenn ich es richtig gesehen habe, hatten Sie vorhin diese Broschüre in der Hand. Diese Broschüre beginnt mit einem Vorwort von Herrn Staatssekretär Eck und mir. Der allererste Satz in diesem Vorwort, und damit der allererste Satz in dieser Broschüre, lautet: "Mit den aktuellen Anpassungen im Polizeiaufgabengesetz setzen wir die Anregungen der PAG-Kommission und die Vorgaben des Koalitionsvertrags um und stärken die Rechte der Bürgerinnen und Bürger."

Das ist der allererste Satz dieser Broschüre. Wie kommen Sie auf die Idee, mit dieser Broschüre würde etwas verwässert oder ein anderer Eindruck erweckt, als dass mit dieser Novelle die Vorgaben der Kommission umgesetzt würden? Noch deutlicher als

in diesem ersten Satz kann man es doch nicht zum Ausdruck bringen. Was Sie da vorhin erzählt haben, ist einfach Unsinn!

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, mit der heutigen Gesetzesänderung werden die Ziele einer noch besseren Transparenz und des verbesserten Rechtsschutzes verfolgt. Das bedeutet konkret:

Erstens. Die "drohende Gefahr" wird künftig in einer eigenen Norm geregelt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die "konkrete Gefahr" der vorrangige Hauptanwendungsfall für die Polizei bleiben soll.

Zweitens. Bezüglich der DNA-Untersuchungen werden, den Empfehlungen der Kommission folgend, künftig das Verfahren und die Befugnisse klarer und differenzierter beschrieben. Zudem werden die diesbezüglichen Richtervorbehalte hervorgehoben und ausgebaut.

Drittens. Auch die nachträgliche Nutzung von Bodycam-Aufnahmen, die in einer Wohnung entstanden sind, zum Zwecke der Gefahrenabwehr wird künftig unter einen neuen Richtervorbehalt gestellt. Zudem soll der Betroffene nach der Maßnahme über seine Rechte informiert werden.

Viertens. Durch die Novelle werden nicht nur zusätzliche Richtervorbehalte eingeführt. Sämtliche Richtervorbehalte werden im Gesetzestext deutlicher verortet und zusätzlich in einer zentralen Norm in Artikel 94 gebündelt.

Fünftens. Die Regelungen zum gerichtlichen Verfahren werden in einem gesonderten eigenen Abschnitt zusammengefasst. Auch hier wird der Rechtsschutz gestärkt. Mit der Rechtsbeschwerde wird eine weitere Instanz für eine gerichtliche Überprüfung eröffnet. Jedem, bei dem ein Gericht über einen längeren Gewahrsam entscheidet, wird automatisch von Amts wegen und bereits zur gerichtlichen Anhörung ein Rechtsanwalt bestellt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, neben diesen von der PAG-Kommission angeregten Änderungen haben wir noch eine Regelung geschaffen, die zuletzt leider für unnötige Aufregung gesorgt hat, weil sie wieder von einigen bewusst oder unbewusst missverstanden wurde. Ich meine die Regelung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern bei Großveranstaltungen. Der von diesem Landtag berufene Landesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Prof. Dr. Petri, hat in der letzten Sitzung des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes am 13. Juli dargelegt, dass es sich bei dieser Regelung um eine von ihm angeregte Klarstellung handelt. Damit soll das schon seit vielen Jahren erfolgreich praktizierte Akkreditierungsverfahren in einer neuen Befugnis geregelt werden. Die Behauptung, dass die neue Norm des Artikels 60a nun die Polizei befähige, sämtliche Besucher von Konzerten oder Sportveranstaltungen vor der Teilnahme zu überprüfen und dann auch noch ein Bewertungssystem im Sinne eines Social Crediting einzuführen, ist schlichtweg falsch und entbehrt jeder Grundlage.

Auch dies hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz ausdrücklich bestätigt. Es geht allein um die Beschäftigten, die durch die Akkreditierung Zugang zu bestimmten Bereichen des Veranstaltungsgeländes bekommen sollen und dort einer Tätigkeit nachgehen. Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig formuliert, und die Regelbeispiele geben weitere Hilfestellungen. Hier geht es zum Beispiel um Ordner, die ein Veranstalter einsetzt. Es geht um Hausmeister eines Stadions oder eines Konzertsaaes. Es geht um Verkäufer von Essen bei einer solchen Veranstaltung. Es geht aber nicht um die Zuschauer oder die Besucher.

Ich halte es für richtig, dass zum Beispiel die kommunalen Sicherheitsbehörden wissen wollen, wer bei einer Veranstaltung im Backstagebereich unterwegs ist. Es ist doch richtig, dass wir wissen wollen, wer bei der Münchner Sicherheitskonferenz den Delegationen das Essen serviert, wer in einem Stadion Zugang zu den Stromkästen hat oder wer in der Nähe von Hunderten Besuchern mit Gasflaschen, mit Feuer oder mit Messern hantiert. Es steht doch außer Frage, dass gerade zum Schutz der Besu-

cherinnen und Besucher vorab Überprüfungen stattfinden müssen, jedenfalls stattfinden können. Nur darum geht es. Wohlgemerkt: Nicht der Staat ordnet diese Überprüfungen an, sondern zum Beispiel die Veranstalter, zum Beispiel die Betreiber eines Stadions. Schon bisher war es so, dass diese Personen sagen konnten: Ich will, dass meine Mitarbeiter überprüft werden. – Wie bisher werden diese Überprüfungen – so steht es auch im Gesetz – durch die Polizei nur mit der Einwilligung der Betroffenen stattfinden. So war es bisher auch schon. Ich halte diese Regelung deshalb für sinnvoll. Daher ist es richtig, dass diese Regelung auf Vorschlag des Datenschutzbeauftragten aufgenommen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Oppositionsfraktionen, ich möchte nur am Rande darauf hinweisen, dass es in anderen Bundesländern ganz ähnlich formulierte Regelungen gibt, die dort mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN beschlossen wurden. Ich möchte nur auf einige Beispiele hinweisen: Sehen Sie sich die Gesetzeslage in Berlin an, seit 16. Februar 2018 von der rot-rot-grünen Mehrheit beschlossen. Schauen Sie sich die von der dortigen rot-grünen Mehrheit beschlossene Rechtslage in Hamburg an, gültig seit 24. Dezember 2019. Sehen Sie in die Gesetzeslage in Rheinland-Pfalz, seit 7. Oktober 2020 von einer rot-gelb-grünen Koalition beschlossen. Schauen Sie in die Gesetzeslage in Hessen, seit 04.07.2018 von der dortigen schwarz-grünen Koalition beschlossen. Es ist völlig abwegig, was Sie zu diesem Thema, das in vielen anderen Bundesländern inzwischen schon Standard ist, für einen Zirkus hier veranstalten.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns auf den eigentlichen Zweck der Novelle zurückkommen. Wir haben die Vorschläge der Kommission angenommen und sie nun an vielen Stellen im Gesetz umgesetzt. Die bayerische Polizei muss personell, finanziell, technisch und eben auch rechtlich in der Lage sein, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und potenzielle Opfer zu schützen. Zugleich schützen wir die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zeigen wir, dass wir beides können: Gefahrenabwehr und Schutz der Bürgerrechte. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Staatsminister, wir haben jetzt zwei Zwischenbemerkungen, und anschließend wird Herr Dr. Runge noch eine persönliche Erklärung zur Aussprache abgeben. Über das Verfahren spreche ich dann nach den beiden Zwischenbemerkungen. Die erste Zwischenbemerkung kommt von der Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gülseren Demirel. Bitte, Frau Demirel.

**Gülseren Demirel (GRÜNE):** Herr Innenminister, ich habe mich wegen Ihrer Einleitung zu Wort gemeldet. Sie haben am Anfang Ihrer Rede gesagt: Mit diesem Gesetz hätte man die Tat im Olympia-Einkaufszentrum verhindern können. – Das hat mich ein bisschen stutzig gemacht. Wenn Sie wirklich Konsequenzen aus der Tat im OEZ gezogen hätten, dann hätten Sie die Hasskriminalität im Netz, wo der Täter monatelang unterwegs war, bekämpft und wären in dem Bereich besser aufgestellt. Wir haben das mehrmals gefordert, bisher ist nichts passiert.

Wenn das der Fall gewesen wäre, dann hätte man auch den Verfassungsschutz beauftragen müssen, nicht nur in der rechtsextremen Szene zu prüfen, sondern in der sogenannten Amokszene auch Überprüfungen vorzunehmen.

Wenn wir uns OEZ anschauen, wenn wir uns Hanau anschauen, betrifft es diese Szene. Dazu ist bis jetzt nichts passiert. Daher frage ich mich gerade, wie Sie mit diesem Gesetz, dem PAG, so eine Tragödie wie im OEZ hätten verhindern können, was nichts mit dem frühzeitigen Festsetzen, mit Überwachungsfeststellungsverfahren zu tun hat.

Entschuldigen Sie bitte, wenn Sie so etwas sagen, –

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Ich bitte um Beachtung der Redezeit.

**Gülseren Demirel (GRÜNE):** schicken Sie nach außen eine falsche Botschaft und begründen Ihr Gesetz falsch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Kollege Herrmann, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Frau Kollegin, wenn Sie vorhin genau zugehört haben, haben Sie vernommen, dass ich ausdrücklich erklärt habe, dass wir natürlich keine Garantie geben können, jede Straftat zu verhindern – das habe ich ausdrücklich angesprochen –, dass wir aber in der Tat unserer Polizei die bestmöglichen Rahmenbedingungen geben müssen.

Was das von Ihnen angesprochene Thema der Hassreden und Ähnliches betrifft, wollen Sie doch nicht bestreiten, dass wir uns in den letzten fünf Jahren intensiv mit diesem Thema beschäftigt haben, dass wir sowohl bei der Polizei wie bei der bayerischen Justiz diesem Thema Hassverbreitung im Netz große Aufmerksamkeit geschenkt haben, dass wir weitere intensive Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen haben, dass die bayerische Justiz extra Kompetenzen in dem Bereich, extra Zuständigkeiten speziell für diese Themen geschaffen hat. Auch das gibt keine hundertprozentige Garantie, aber dass wir da wirklich in diesem Bereich sehr viel in den letzten Jahren vorgebracht haben, können Sie doch nicht ernsthaft bestreiten.

(Beifall)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Die nächste Zwischenbemerkung kommt von Herrn Kollegen Arnold.

**Horst Arnold (SPD):** Sehr geehrter Herr Innenminister, zum Artikel 60 PAG: Sie behaupten, aus dem Wortlaut würde eindeutig hervorgehen, dass es dort nur Beschäftigte sind. Ich finde das Wort "Beschäftigte" nicht, sondern nur "dort Tätige", und zwar angemessen. Es ist die Möglichkeit, und das hat uns der Datenschutzbeauftragte auch versichert, dass es sich da auch um Fanbeauftragte hätte handeln können, die ehrenamtlich sind. Es könnte auch sein, dass es Journalisten sind, die sind auch im Stadion tätig, möglicherweise auch ehrenamtlich. All diese Interpretationen sind durchaus möglich.

Warum schreiben Sie denn nicht in Ihren Gesetzentwurf "beruflich Tätige"? – Dann hätten wir das ja schon eingegrenzt. Kein Wort von Ordnungsdienst, kein Wort von irgendwelchen Hausmeistern, sondern es ist alles unbestimmt und offen. Da muss man doch als Jurist bzw. als kritische Bürgerin bzw. kritischer Bürger schon in der Lage sein, sich zu fragen: Warum machen die das nicht so konkret?

Jetzt behaupten Sie hier, dass es tatsächlich dem Wunsch des Datenschutzbeauftragten entspräche. Der Wunsch des Datenschutzbeauftragten ist seit 13 Jahren, diese Allgemeinklausel insoweit zu normieren. Aber er hat gesagt, er könne mit dieser Regelung –

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Kommen Sie bitte zum Schluss.

**Horst Arnold (SPD):** nach der Gesetzesvorlage leben, aber er hat für den Gesetzentwurf der SPD, der übrigens nah an dem Gesetz von Rheinland-Pfalz ist, hohe Sympathie. Auch das muss einmal gesagt werden.

(Beifall)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Herr Staatsminister, bitte.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Kollege Arnold, ich habe vorhin darauf hingewiesen, worum es da geht. Es wird von der baye-

rischen Polizei auf Wunsch der Veranstalter oder Stadionbetreiber und dergleichen seit Jahren praktiziert.

Soweit ich mich erinnere, ist das auch von niemandem bisher in diesem Hohen Hause kritisiert worden. Das Einzige, was es dazu gab, war der Wunsch des Datenschutzbeauftragten, dass er es nicht so gut findet, dass es nur auf der Generalklausel des PAG beruht. Er empfiehlt vielmehr, dass es dafür eine eigene Ermächtigung gibt, dass die Polizei – wohlgemerkt – auf Wunsch solcher Betreiber und mit Zustimmung des Betroffenen, Herr Kollege Arnold, solche Überprüfungen durchführen kann. Genau das haben wir jetzt umgesetzt.

Man sollte zur Interpretation auch das lesen, was in der Begründung zu dem Gesetzesentwurf steht. Auch in den anderen Bundesländern ist sicherlich noch kein Mensch auf die Idee gekommen, und der Journalist wäre sicherlich auch nicht damit einverstanden, eine solche Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Das würde übrigens durch Ihre Formulierung "beruflich Tätige" das von Ihnen gewählte Beispiel des Journalisten auch nicht ändern. Der ist natürlich auch beruflich dort.

Es ist doch völlig abwegig, und auf die Idee ist in den letzten Jahren auch nie einer gekommen, solange auf die Generalklausel abgestellt wird. Ja, es ist einfach Unfug, der hier verbreitet wird.

(Beifall bei der CSU)

Wir praktizieren es genauso wie bisher, und dabei bleibt es.

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Danke, Herr Staatsminister. – Wir kommen nun zur Persönlichen Erklärung zur Aussprache des Abgeordneten Dr. Runge.

Hierzu möchte ich Ihnen noch aus § 112 der Geschäftsordnung vorlesen:

Zu einer Erklärung zur Aussprache von höchstens fünf Minuten wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie oder er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit dieser Erklärung verbinden. Zur Gegenrede kann einem Mitglied des Landtags das Wort bis zu fünf Minuten erteilt werden.

Herr Dr. Runge, bitte, Sie haben das Wort.

**Dr. Martin Runge (GRÜNE):** Herr Minister, Sie meinen, mich zitiert zu haben, aber Sie haben falsch zitiert und haben das, was ich gesagt haben soll, dann mit dem Begriff Unfug bezeichnet.

Erstens. Sie haben Unfug verbreitet, weil ich nicht gesagt habe, dass die Broschüren – es gab eine im Dezember und eine im Januar – vorher herausgegangen sind, bevor der Landtag irgendetwas mitbekommen hätte. Ich habe vielmehr gesagt: vor der Ersten Lesung hier im Landtag. – Die Erste Lesung hat am 24. Februar dieses Jahres stattgefunden. Nicht ich habe Unfug gesagt, sondern Sie haben Unfug gesagt.

Zweitens. Sie haben gesagt: Wir setzen um. – Da nur der Hinweis: Umsetzen tun nicht Sie, Herr Eck und Herr Herrmann, sondern wir; denn wir sind der Landtag, wir sind der Gesetzgeber, und wir setzen um.

Drittens. Sie haben zuletzt zu dem Änderungsantrag, der angeblich von der CSU und den FREIEN WÄHLERN gestellt wurde, gesprochen. Der wurde aber von jemand anderem geschrieben. Zu diesem Änderungsantrag haben Sie Ihrem armen Kollegen von der CSU etwas ins Redeskript geschrieben, was auch nicht der Wahrheit und Wirklichkeit entsprochen hat, nämlich dass die Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz eins zu eins übernommen worden seien. Dazu sage ich aber nachher noch etwas.

Ich freue mich an und für sich, wenn Sie öfters unseren Ausschuss besuchen. In dem Fall bin ich sehr froh, dass Sie nicht dabei waren, weil wir stundenlang sehr sachlich diskutiert haben. Mit Ihnen wäre das wahrscheinlich nicht möglich gewesen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Vielen Dank, Herr Kollege Runge.  
– Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Hierzu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Zuerst lasse ich abstimmen über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/13716 und die dazugehörigen Änderungsanträge.

(Zurufe)

– Wir stimmen jetzt über den ganzen Bereich Zweite Lesung ab; dann kommen wir selbstverständlich zur Dritten Lesung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/13716, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 18/16523, 18/16524 und 18/16620, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/16311 mit 18/16314, der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/16245, der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/16369 und 18/17084 und der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/16516 mit 18/16522 sowie die dazugehörige Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/17225.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über diese Änderungsanträge grundsätzlich gemeinsam abgestimmt werden soll.

Über drei Änderungsanträge muss allerdings aufgrund abweichender Voten in den Ausschüssen eine gesonderte Abstimmung in einfacher Form vorgenommen werden.

Zuerst kommen wir zu den Einzelabstimmungen über die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/16312, 18/16369 und 18/17084. Ich lasse als Erstes über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/16312 abstimmen.

Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer ist dagegen? – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der AfD. Wer enthält sich? – Die FDP-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/16369.

Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer ist dagegen? – Die CSU-Fraktion, die FREIE-WÄHLER-Fraktion und die AfD-Fraktion. Wer enthält sich? – Die FDP-Fraktion und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Als Nächstes lasse ich über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/17084 abstimmen.

Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer ist dagegen?

(Zurufe: Und die FDP!)

– Pardon! Habe ich – –

Ich fange von vorne an: Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die FDP-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Wer ist dagegen? – Die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Wer Enthält sich? – Ich sehe keine Enthaltung. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Nun kommen wir zur gemeinsamen Abstimmung über die restlichen der vorher erwähnten Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen. Zugrunde gelegt wird jeweils das Votum des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Die CSU-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die FREIE-WÄHLER-Fraktion, die SPD-Fraktion, die AfD-Fraktion und die FDP-Fraktion. Wer ist dagegen? – Ich sehe keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt, diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/13716. Zu diesem Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport in seiner ersten Beratung Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der ersten Beratung zu mit der Maßgabe, dass im neuen Artikel 60a Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort "festzule-

gen" die Wörter "wobei sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet" eingefügt werden.

In seiner zweiten Beratung empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport erneut die Zustimmung mit der weiteren Maßgabe, dass nun auch die vom Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes vorgeschlagene Änderung in die Beschlussempfehlung mit aufgenommen wird.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung nach der zweiten Beratung. Ergänzend schlägt er vor, im neuen § 5 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2021" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/17225.

Wer dem Gesetzentwurf mit all diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die FREIE-WÄHLER-Fraktion. Wer ist dagegen? – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion, die AfD-Fraktion, die FDP-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Enthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist dieser Gesetzentwurf in Zweiter Lesung so beschlossen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Manfred Ländner

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Dr. Martin Runge

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Richard Graupner

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Die SPD-Fraktion hat einen Antrag auf Dritte Lesung gestellt.

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**(Drs. 18/13716)**

#### **- Dritte Lesung -**

Diese schließt sich unmittelbar an die Zweite Lesung an und findet auf Wunsch der SPD-Fraktion mit einer Aussprache statt. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Geschäftsordnung 32 Minuten.

Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Ländner, CSU-Fraktion, das Wort.

**Manfred Ländner (CSU):** Sehr geehrte Herren Präsidenten, liebe Kolleginnen und Kollegen! Grundlage der Dritten Lesung, so ist es vorgesehen, sind die Beschlüsse der Zweiten Lesung. Ich könnte also sagen: Plenum dixit – Causa finita! Aber diese Aussprache – danke für den Antrag, Kollege Arnold – gibt mir Gelegenheit, neben den vom Kollegen Grob, vom Kollegen Hauber und von unserem Herrn Staatsminister Herrmann schon richtigerweise angesprochenen inhaltlichen Dingen auch etwas Grundsätzliches zu sagen.

Das PAG ist das Handwerkszeug einer jeden Vollzugsbeamtin und eines jeden Vollzugsbeamten. Wie zum Maurer die Kelle und zum Zimmermann die Säge gehört das PAG zur Polizei. Das ist seit Jahrzehnten so. Das ist eine Binsenweisheit, die aber immer noch aktuell ist. Da das PAG zur Polizei und zum Bürger gehört, muss sich natürlich das PAG auf veränderte Anforderungen, auf veränderte Herausforderungen für die Sicherheit der Menschen einstellen. Hierzu ist eine gesetzliche Antwort gefragt. Wir alle wissen: Die Zeiten ändern sich, die Technik schreitet voran. Veränderte Zeiten bringen zwangsläufig geänderte Anforderungen an die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit mit sich. Daher wird sich auch ein Gesetz, das Schutz und Sicherheit

für die Menschen sicherstellen soll, immer wieder ändern müssen. Der Gesetzgeber muss reagieren, nicht um die Menschen zu ärgern, liebe Kolleginnen und Kollegen, sondern um sie zu schützen.

Nicht nur die Gesellschaft, sondern auch Gesetzgebung und Rechtsprechung ändern sich. Wir haben das in den letzten Jahren erlebt. Stichworte: Bundesverfassungsgericht, drohende Gefahr, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, viele Gerichtsurteile. – All diese Dinge haben verlangt, dass wir das PAG anpassen. Natürlich steht es einem demokratischen Parlament gut an, wenn um diese Änderungen gerungen wird. Ich glaube, dass gerade die Freiheitsrechte der Menschen, zu denen wir alle stehen, dieses Ringen erfordern.

Mir fällt nur auf, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass dieses Ringen im Vorfeld von Wahlen besonders intensiv ist. Ich erinnere an den Begriff der drohenden Gefahr, der in der Novelle 2017 relativ geräuschlos ins PAG eingeführt wurde. Die GRÜNEN waren dagegen, die SPD hat sich enthalten. Aber über diesen Begriff der drohenden Gefahr wurde erst bei der nächsten PAG-Novelle diskutiert, härtest gestritten und nicht immer richtig, nämlich vor der Landtagswahl 2018. Auch jetzt vor der Bundestagswahl wird versucht, die Änderungen zu skandalisieren, die weitgehend von der Kommission vorgeschlagen wurden. Sie enthalten eine weitgehende Entschärfung des bisherigen PAG, um auch einmal die Wortwahl der Opposition zu benutzen.

Es ist sicherlich keine Sternstunde unserer Koalition gewesen – ihr mögt mir das verzeihen –, dass der Artikel 60a erst sehr spät in den Ausschuss gebracht wurde. Aber selbst diese späte Vorlage gibt keinen Anlass, in diesem Zusammenhang von chinesischen Verhältnissen zu sprechen.

Es war auch keine Sternstunde des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, so geschehen am letzten Sonntag beim Bericht über #noPAG in der "Rundschau", zu sagen, dass alle Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung, sei es Konzert oder Stadion, überprüft werden können.

Ja, sehr geehrte Damen und Herren, das PAG weckt Emotionen, vielleicht auch deshalb, weil das PAG Prävention beinhaltet. Prävention heißt Vorsorge. Vorsorge bzw. Prävention ist die Königsdisziplin der Polizei.

StPO und StGB haben es da wesentlich einfacher. Hier, in diesem Bereich ist immer etwas Schlimmes, etwas Schreckliches geschehen. Der Staat greift die Situation aufgrund seines Monopols auf. Er organisiert Verfolgung und Ahndung von Straftaten. In der Prävention ist noch nichts passiert, und es ist gut so, dass nichts passiert; denn die Polizei ist ja eigentlich dafür da, dass nichts passiert.

Was ist erlaubt, damit nichts passiert? In diesem Spannungsfeld bewegt sich das PAG. Wir als Regierungskoalition wollen, dass diese Arbeit der Verhinderung von Straftaten, von schrecklichen Ereignissen weiter effektiv möglich ist.

Ich gestehe natürlich auch den Kolleginnen und Kollegen der Opposition zu, dass sie dies wollen. Es ist ja selbstverständlich, dass wir als politische Verantwortungsträger um die Geschehnisse in unserer Gesellschaft und um die Unversehrtheit und den Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger besorgt sind. Daher auch dieses Ringen, und wir erlassen ein Gesetz.

Wir erlassen ein Gesetz, um der Polizei die Möglichkeit zu geben, so gut wie möglich sicherzustellen, dass dieser Schutz gewährleistet ist. Jetzt haben wir eine völlig andere Situation draußen vor Ort, mitten in der Nacht, wenn es dunkel ist: Eine Gefahr kommt auf Menschen zu. Die Polizei erkennt die Gefahr. Die Polizei, die Beamtin, der Beamte vor Ort, muss so gut wie möglich sicherstellen, dass nichts geschieht.

Diese Entscheidung fällt oft in Sekunden. Diese Frauen und Männer, die vor Ort entscheiden, haben oftmals kein Verständnis für juristische Spitzfindigkeiten. Aber insgesamt hat der Bürger, hat die Bürgerin das Recht auf Schutz, und zwar in einer konkreten Gefahrensituation. Er kann auch nicht warten, bis Obergerichte irgendwann entscheiden, was jetzt juristisch einwandfrei sein kann, und das in Erwartung, dass ein nächstes Gericht vielleicht anders entscheidet. Man weiß es nicht.

Daher, sehr geehrte Damen und Herren, glaube ich, haben wir in diesem Spannungsverhältnis ein gutes Gesetz gemacht. Ich darf feststellen: Wenn die bayerische Polizei in den letzten Jahrzehnten auf Grundlage des PAG erfolgreich gearbeitet hat, und auch das dürfte hier im Hohen Haus unbestritten sein, dann kann dieses PAG gar nicht so schlecht gewesen sein.

Aber es ist uns auch wichtig, dass Polizei und Bürger Vertrauen zueinander haben. Drum haben wir im Prozess dieser PAG-Änderungen wie in keinem anderen Bundesland diskutiert, evaluiert und miteinander gerungen. Es war richtig, dass wir das getan haben; denn Akzeptanz ist wichtig.

Jetzt in den letzten Sekunden, die mir zur Verfügung stehen, gestatten Sie, dass ich eine Plattitüde bemühe: Von rechts wird es abgelehnt, weil es zu lasch ist, von links wird es abgelehnt – ich meine jetzt nur die beiden Seiten –, weil es zu scharf ist. Also kann es insgesamt doch gar nicht so schlecht sein.

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank. Ihr Schlusssatz.

**Manfred Ländner (CSU):** Ich glaube, die Gesellschaft wird sich insgesamt weiter verändern, und wir werden, wie es einem demokratischen Parlament gut ansteht, weiter darum ringen und versuchen, unseren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach wie vor

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank.

**Manfred Ländner (CSU):** bestes Handwerkszeug zur Verfügung zu stellen.

(Beifall bei der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Ländner. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Dr. Martin Runge.

**Dr. Martin Runge (GRÜNE):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich danke dem geschätzten Kollegen Manfred Ländner für seinen sachlichen Beitrag. Ja, wir sind unterschiedlicher Auffassung. Wir streiten in der Sache, aber so, wie es sich gehört, ohne Polemik und ohne persönliche Angriffe.

Ich habe es ja vorhin zum Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN zur Einführung eines Artikels 60a mit dem Inhalt – Bestimmungen für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung – gesagt. Ja, der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Schaffung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage für sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfungen angemahnt, und das hat er seit vielen, vielen Jahren getan. Von daher noch mal Kritik am Verfahren. Wirklich wenige Stunden, bevor der federführende Ausschuss angefangen hat zu tagen, kam der Antrag, und wir hatten eben noch tonnenweise andere Anträge zu behandeln. Das war einfach schlecht.

Kritik auch an den Aussagen aus der CSU-Fraktion. Ich zitiere jetzt wortwörtlich: "Es sind auch die Anregungen des Landesbeauftragten für Datenschutz eins zu eins übernommen worden." – Da habe ich mich gewundert und sofort den Kontakt gesucht. Herr Petri hat gesagt: Nein, das stimmt so nicht. Sie finden auch noch etwas seichtere Aussagen im Protokoll des Verfassungsausschusses vom 8. Juli 2021. Indirekte Rede, wie unsere Ausschussprotokolle immer so sind. Ich zitiere:

Allerdings sei der Artikel in Bezug auf die Frage, in welchem Umfang die Polizei Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchführen könne, zu breit angelegt. [...] Vermutlich habe das Innenministerium jene Anregung in der Kürze der Zeit nicht umsetzen können, zumal es sich um ein anspruchsvolles Regelungsvorhaben handle. [...] Die einschlägige Norm sollte in der Tat besser gefasst werden.

Nach "Anregung eins zu eins umgesetzt", klingt dies schlicht nicht. Dann Kritik am Inhalt: Auch hier findet sich wieder eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Was genau ist zum Beispiel unter "Anlässen mit erheblichen Sicherheitsrisiken" zu verstehen? Es bleibt unklar, an welche öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Polizei

personenbezogene Daten im Rahmen der Überprüfung übermitteln und von welchen sie diese Daten abrufen kann und vieles mehr.

Trotz der Kürze der Zeit, in der wir das Ganze zum ersten Mal beraten haben, ist mir die Freiwilligkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung aufgefallen. Ich habe mich noch genau an die Kritik erinnert, die der Landesdatenschutzbeauftragte schon 2017 an der Freiwilligkeit geübt hat; denn im Rahmen eines Subordinationsverhältnisses gibt es da eine echte Freiwilligkeit?

In einer Stellungnahme hat sich der geschätzte Landesdatenschutzbeauftragte unter der Überschrift "Berücksichtigung besonders privilegierter Personengruppen, insbesondere Pressevertreter" folgendermaßen geäußert – ich zitiere –:

Die Presse ist ein essenzieller Faktor der öffentlichen Meinungsbildung und We-  
senselement des freiheitlichen Staates.

Bundesverfassungsgericht im Übrigen. Weiter heißt es – Zitat –:

Die Überprüfung von Pressevertretern darf keinesfalls dazu benutzt werden, die  
Gesinnung der sich um Akkreditierung bemühenden Pressevertreter zu erforschen oder gar kritische Journalisten von der Teilnahme abzuschrecken.

Es gibt also auch diesbezüglich schon Bedenken zu dem neu geschaffenen Artikel 60a.

Herr Petri hat – zugegebenermaßen zuletzt im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, in den er erfreulicherweise geladen wurde – gesagt, er könne jetzt mit der letzten Änderung, nachdem Ihr Antrag noch in der allerletzten Sekunde um den Halbsatz geändert werden musste, leben. Kolleginnen und Kollegen, das klingt aber nicht nach großer Begeisterung. Wir alle wissen: Auch bis dato wurde eine derartige Überprüfung vorgenommen, allerdings auf der Basis einer Generalklausel, nämlich der Bestimmung zur Datenerhebung und Datenermittlung im PAG.

Jetzt wird eine eigene Norm für einen bestimmten Sachverhalt geschaffen. Wenn dann aber wiederum zugelassen wird, dass in großem Umfang Fallkonstellationen prozessual aufzulösen sind, dann ist das ein Widerspruch in sich. Wir meinen, es beißt sich, wenn man sagt, man schafft eine eigene Rechtsnorm, und dann alles wieder prozessual aufgelöst wird.

Daher ist der einschlägige Antrag der SPD-Fraktion deutlich besser: eindeutige Fallgruppen und Zustimmungsvorbehalt. Das gehört genau geregelt. Er beinhaltet auch die Klärung, was überhaupt mit den erhobenen Daten passiert. Deswegen haben wir diesem Antrag zugestimmt.

Ich habe vorhin gesagt – Herr Mehring, an Sie gerichtet –, die FREIEN WÄHLER könnten den Populismusvorwurf am Beispiel des PAG 2017/2018 gerne an die CSU zurückgeben. Das Ganze war ja eine Retourkutsche des Herrn Kreuzer auf Ihren Vorhalt hin; das ist Mitte Juni gewesen. Sie haben gesagt, die CSU solle sich nicht als Mehrheitsbeschaffer der Staatsregierung verzweigen. Schließlich sei der Landtag keine nachgelagerte Behörde der Staatsregierung. Gut gebrüllt, Löwe. Das ist völlig korrekt. Aber gerade zu dem letzten Beispiel mit dem Änderungsantrag muss ich ganz klar sagen: Das sollten Sie auch Ihrer eigenen Fraktion ins Stammbuch schreiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Runge. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Wolfgang Hauber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER):** Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Auch ich darf noch zum Artikel 60a des PAG – Zuverlässigkeitsüberprüfung – Stellung beziehen. Dazu wurden Fake News verbreitet wie: Wer an einer Versammlung teilnehmen oder als Zuschauer zu einer Veranstaltung will, muss vorher sein Einverständnis erklären, dass er von der Polizei durchleuchtet werden kann. Ansonsten hat er keinen Zutritt. – Dies ist natürlich Unsinn.

In der Expertenanhörung zum Polizeiaufgabengesetz – das haben wir jetzt schon mehrfach gehört – äußerte der bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, Prof. Dr. Petri, den Wunsch, für die Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Spezialbefugnis ins PAG aufzunehmen. Diese Zuverlässigkeitsüberprüfung war auch in der Vergangenheit gängiger Standard. Sie fußte rechtlich jedoch auf einer Generalklausel.

Diesem Wunsch des bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten haben die Koalitionsfraktionen entsprochen. Wir haben nach intensiver Diskussion einen Änderungsantrag eingebracht. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung bezieht sich nicht auf Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, sondern auf Veranstaltungen. Damit sind Veranstaltungen gemeint, die im LStVG, im Landesstraf- und Verordnungsgesetz, als Vergnügungen bezeichnet werden. Aber beispielsweise eine Gedenkveranstaltung nach einem extremistischen Anschlag als Vergnügung zu bezeichnen, wäre verfehlt. Deshalb der Begriff der Veranstaltung im PAG. Das ist der geeignetere Begriff.

Im Übrigen gilt das Versammlungsrecht als polizeifest. Befugnisse für die Polizei im Zusammenhang mit dem Versammlungsrecht ergeben sich in erster Linie aus dem Bayerischen Versammlungsgesetz. – Damit sollte die erste Falschmeldung geklärt sein.

Zur zweiten Falschmeldung: Besucher einer Veranstaltung werden durchleuchtet. – Aus dem Gesetzestext ergibt sich eindeutig, dass nur solche Personen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden sollen, welche eine Tätigkeit bei einer Veranstaltung ausüben. Dies sieht im Übrigen auch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz so. Er hätte sicherlich den Finger in die Wunde gelegt, wenn die Formulierung nicht eindeutig genug wäre und auch Besucher hierunter subsumiert werden könnten.

Man sollte auch wissen, dass die Polizei diese Zuverlässigkeitsüberprüfungen nicht von sich aus durchführt, sondern dass der Veranstalter oder die Sicherheitsbehörde auf die Polizei zukommt und um Unterstützung im Rahmen der Gefahrenprognose bit-

tet. Dass die Polizei jetzt die erforderlichen Auskünfte aufgrund einer Spezialbefugnis erteilen darf, ist Sinn des Artikels 60a PAG.

Ich meine, mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Novellierung des PAG wird der Polizei ein Handwerkszeug an die Hand gegeben, mit dem sie ihrer Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren zu schützen, gut nachkommen kann. Die zulässigen Rechtseingriffe sind angemessen und ausgewogen. Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die dieses Gesetz zum Wohle von uns allen anwenden. Sie leisten eine hervorragende Arbeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Hauber. – Für die AfD-Fraktion hat das Wort Herr Abgeordneter Graupner.

(Beifall bei der AfD)

**Richard Graupner (AfD):** Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ein langer Weg der Erörterung und Diskussion über den Änderungsentwurf der Staatsregierung liegt jetzt hinter uns: Erste Lesung, Expertenanhörung, Diskussion im Innenausschuss, Zweite Lesung und jetzt auch noch die Dritte Lesung. Aber das unterstreicht die Wichtigkeit und zentrale Bedeutung des PAG für die Sicherheitspolitik in Bayern. Deswegen begrüße ich, dass wir hier noch weitere Argumente erläutern können.

Ich möchte die zusätzliche Redezeit kurz dazu nutzen, um noch zwei wesentliche Punkte unserer Haltung zum PAG und zu den jetzigen Änderungsvorschlägen etwas genauer auszuführen. So können vielleicht auch diejenigen Zuhörer, welche nicht so tief in der Materie stecken, ein besseres Verständnis für die Debatte entwickeln.

Die SPD-Fraktion, auf deren Antrag hin die Dritte Lesung angesetzt wurde, hat kritisiert, dass sowohl die Expertenkommission als auch der Gesetzentwurf zu wenig auf

mögliche Kollisionen mit übergeordnetem Recht bzw. verfassungsrechtlichen Fragen eingegangen sind bzw. eingehen würden. Ich glaube, genau das Gegenteil ist der Fall.

Die ganze Sache beruht ja auf dem Bundesverfassungsgericht. Es selbst hat den Begriff der drohenden Gefahr eingeführt und – da liegt der Kollege Arnold, glaube ich, nicht ganz richtig – in mehreren Urteilen anschließend auf dessen Notwendigkeit in Abgrenzung zum Begriff der konkreten Gefahr hingewiesen. Dies hat sehr wohl nicht nur theoretische, sondern auch ganz praktische Relevanz, nämlich im täglichen Polizeidienst.

Der Kollege Muthmann hat vorhin ein Beispiel genannt. Ich halte genau das für richtig: Man muss mit Beispielen operieren, um dem Laien deutlich zu machen, worum es bei diesen Begriffen geht. Da haben wir den aggressiven, alkoholabhängigen Ehemann, der gestern seine getrennt lebende Ehefrau verprügelt hat. Heute schleicht sich derselbe Ehemann alkoholisiert in der Nähe des Wohnanwesens seiner Ex-Frau herum. Das ist ein typischer Fall einer drohenden Gefahr. Wie wollen Sie jemandem erklären, dass die Polizei hier nicht eingreifen kann? – Die Polizei muss hier eingreifen.

(Beifall bei der AfD)

Zum Zweiten möchte ich noch kurz auf den Verzicht der Nutzung der biogeografischen Analysen eingehen. Diese gestatten es, anhand von Haut-, Augen- und Haarfarben die biogeografische Herkunft einer Person vorherzusagen. Biogeografische Herkunft entspricht dabei eben nicht Begriffen wie Ethnie oder Rasse, denn diese beinhalten auch nicht genetische Aspekte. Deshalb ist die biogeografische Herkunft auch nicht mit kulturellen Eigenschaften wie Sprache oder Religion gleichzusetzen, sondern beschreibt allein die geografischen Regionen, aus denen die biologischen Vorfahren einer Person stammen.

Dieses Verfahren hat man jetzt ersatzlos gestrichen, obwohl Fachleute den Nutzen der durch solche Analysen gelieferten Ermittlungsergebnisse herausstellten, übrigens auch für dadurch angeblich diskriminierte Minderheiten. Das ist ein weiteres rückgrat-

loses Einknicken aus Angst vor substanzlosen Racial-Profilings-Vorwürfen irgendwelcher Rassismusschnüffler. So etwas ist mit uns nicht zu machen; es bleibt dabei: Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Der nächste Redner ist Herr Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich müssen wir heute unseren Job als SPD machen; deswegen geht es in den vier Minuten ziemlich schnell. Selbstverständlich halten wir Artikel 60a des PAG – neu – für verfassungswidrig. Die SPD hat verfassungsgemäße Regelungen für eine Zuverlässigkeitsprüfung vorgelegt. Nach dem Vorschlag der SPD ist der betroffene Personenkreis klar bestimmt. Der Abgleich mit den infrage kommenden Dateien ist klar umrissen. Die Gründe, die zu negativ zu bescheidender Zuverlässigkeit führen können, sind transparent und für jeden und jede berechenbar, weil sie nämlich vorher darüber belehrt werden. Die Regelungen sind damit im Gegensatz zu dem, was Sie in diesem Bereich vorgelegt haben, insgesamt verhältnismäßig. Auch die Tischvorlage macht es nicht besser; damit macht man nur in letzter Minute der beharrlichen Forderung des Datenschutzbeauftragten nach einer Zweck-Mittel-Relation den Hof. Das nützt aber nichts, weil Ihr Gesetzentwurf bei Artikel 60a unbestimmt ist.

Gegen das heute beschlossene Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes wird eine verfassungsrechtliche Meinungsverschiedenheit nach Artikel 75 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung ausgetragen. Wir werden beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof neue bzw. geänderte PAG-Vorschriften vorlegen und die Entscheidung darüber beantragen, denn wir sind der Auffassung, dass § 1 Nummer 6 a), bei dem es um die Identitätsfeststellung an einer polizeilichen Kontrollstelle geht, gegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und gegen Artikel 100 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 101 der

Bayerischen Verfassung verstößt und aus diesem Grunde verfassungswidrig und nichtig ist.

§ 1 Nummer 12 betrifft die Dauer des Polizeigewahrsams und verstößt gegen Artikel 100 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 101 sowie insbesondere gegen Artikel 102 Absatz 1 und Absatz 2 der Bayerischen Verfassung und ist aus diesem Grunde verfassungswidrig und nichtig.

§ 1 Nummer 18 zur molekulargenetischen Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft verstößt aus unserer Sicht gegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 sowie gegen Artikel 100 in Verbindung mit Artikel 101 der Bayerischen Verfassung und ist deswegen verfassungswidrig und nichtig.

§ 1 Nummer 19 a) aa) betrifft den Richtervorbehalt im Hinblick auf die Verwertung erhobener Daten anstatt der Normierung eines Richtervorbehalts schon bei der Betretung einer Wohnung mit einer Bodycam und verstößt gegen Artikel 106 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung und ist aus diesem Grunde verfassungswidrig und nichtig.

Im Zusammenhang mit der Bodycam-Einsatzbefugnis in Artikel 33 Absatz 4 des PAG hält meine Fraktion die Pre-Recording-Funktion wegen Verstoßes gegen die Grundrechte aus Artikel 100 in Verbindung mit Artikel 101 der Bayerischen Verfassung in ihrer Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung für verfassungswidrig und nichtig und wird diese Funktion bzw. die verfassungsrechtlich zu stellenden Fragen bei der Gelegenheit der neuen Meinungsverschiedenheit dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof noch einmal vorlegen.

§ 1 Nummer 37 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses betrifft die Zuverlässigkeitsüberprüfung und verstößt aus unserer Sicht gegen Artikel 3 Absatz 1 sowie Artikel 100 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 101 und Artikel 103 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung.

Das ist notwendig, damit wir bei Gericht nach unseren Verfassungsansichten rügen können. Wir leben in einem System der Gewaltenteilung, was bedeutet: Wenn wir ein Gesetz beschließen, das aus unserer Sicht nicht in Ordnung geht, werden wir uns nach unseren parlamentarischen Gepflogenheiten darum bemühen, eine Meinungsverschiedenheit einzuleiten. Das ist unser gutes Recht und hat nichts damit zu tun, dass wir der Polizei Böses wollen – im Gegenteil: Dadurch wollen wir ihr Gutes.

(Beifall bei der SPD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. – Für die FDP-Fraktion hat Herr Kollege Alexander Muthmann das Wort.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte in der Dritten Lesung noch drei Anmerkungen machen, zunächst an die Kollegen der GRÜNEN gerichtet, wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf: Es ist schon seltsam und irritierend, sich an die Spitze der Protestbewegung gegen das PAG und seine Novellierung zu setzen, dann aber im Wesentlichen nur einen Antrag mit dem Inhalt vorzulegen, der Landtag möge doch ein PAG ohne die Begrifflichkeit der drohenden Gefahr beschließen, als ob allein die Vermeidung dieses Begriffes die Probleme lösen würde.

Dazu müsste man sich in der Tat mit der Frage befassen, wie man in solchen Konstellationen an der Schwelle zwischen drohender und konkreter Gefahr mit den Befugnissen umgeht und welche man einräumt, wenn also Zeitpunkt, Ort und Art der Begehung nicht ganz klar und möglicherweise auch die beteiligten Personen noch nicht ganz eindeutig identifizierbar sind. Das fand ich schon ein bisschen arg flott und nicht ausreichend, um sich der schwierigen Frage zum Graubereich zwischen drohender und konkreter Gefahr wirklich zu stellen und zu klären, welche Befugnisse wir unserer Polizei dabei zur Verfügung stellen wollen.

Sehr geehrter Herr Staatsminister, deswegen darf ich noch einmal darauf hinweisen, dass die von Ihnen eingangs geschilderten Fälle, die aus dem Terrorismus stammten,

für die Debatte nicht wirklich geeignet erscheinen, weil gerade bei terroristischen Gefahren Einmütigkeit besteht, dass die möglichst weite Vorverlagerung von Befugnissen für die Sicherheitsbehörden – auch bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht – sicherlich möglich ist.

Uns beschäftigt die spannende Frage, ob diese tendenzielle Vorverlagerung von Befugnissen in den Bereich der drohenden Gefahr auch in anderen, üblicheren Fallkonstellationen von Lebens– und anderen Gefährdungen zulässig ist. Wir haben darauf unsere Antwort gegeben und meinen: Das geht mit bestimmten Beschränkungen. Das wollen wir als unseren Beitrag dazu verstanden wissen, dass die Polizei bei konkreter Gefahr das umfassende Instrumentarium und bei drohender Gefahr eine Reihe weiterer Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt bekommt.

Zuletzt möchte ich in aller Kürze ein paar Anmerkungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung machen. Dass es dafür ein Bedürfnis gibt, steht außer Frage; das haben alle in den Debatten bestätigt und für richtig gehalten. Wenn aber Kollege Ländner noch einmal beklagt, dass der BR offenbar Missverständliches weiterverbreitet und der Meinung ist, dass es nicht nur um Beauftragte und Dienstleister geht, sondern auch Teilnehmer verschiedenster Veranstaltungen einer solchen Prüfung unterzogen werden können, wäre es ein Leichtes gewesen, das im Gesetz selbst klarzustellen und nicht nur auf irgendwelche Erläuterungen und Begründungen zu verweisen. Das hätten wir auch erwartet.

(Beifall bei der FDP)

Zum Schluss möchte ich noch zwei Stichworte geben: Im Gesetz findet sich leider nichts zur Problematik der Pressefreiheit, zu den Zugangsmöglichkeiten bzw. Zugangsbeschränkungen für Journalisten und zur Frage, wann denn jemand unzuverlässig ist. Es ist nicht Sache der Wesentlichkeitstheorie, alle wesentlichen Fragen der Exekutive zu überlassen, sondern es ist das Gebot an den Gesetzgeber, die wesentli-

chen Entscheidungen selbst zu treffen. Deswegen sind wir auch an dieser Stelle mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht einverstanden und werden ihn ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Muthmann. – Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Beschluss in Zweiter Lesung zugrunde. In Zweiter Lesung wurde dem Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/13716 in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zugestimmt.

Wer dem Gesetzentwurf entsprechend dem Beschluss in Zweiter Lesung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD, der SPD und der FDP sowie des fraktionslosen Abgeordneten Plenk. Enthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Wir führen nun gemäß § 56 der Geschäftsordnung die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der in Zweiter und Dritter Lesung beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich von seinem Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Gegenstimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD, der SPD und der FDP sowie dem fraktionslosen Abgeordneten Plenk. Enthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der Fraktionen von CSU und FREIEN WÄH-

LER auf den Drucksachen 18/16523, 18/16524 und 18/16620 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich lasse nun über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Überwachungsgesamtrechnung für Bayern vorlegen" auf der Drucksache 18/16229 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Antrags.

Wer entgegen diesem Ausschussvotum dem Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD sowie der fraktionslose Abgeordnete Plenik. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Stimmenthaltungen! – Stimmenthaltung der FDP. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Keine Vernachrichtendienstlichung der Polizei – Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr aus dem allgemeinen Polizeirecht streichen!" auf Drucksache 18/16284. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Antrags.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Gegenstimmen! – Gegenstimmen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der FDP. Stimmenthaltungen? – Das ist der fraktionslose Abgeordnete Plenik. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2021

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)